

III-2 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XV. GP

1979 -06- 15



**Zweiter Bericht der Volksanwaltschaft
an den Nationalrat**

I.

**ALLGEMEINER TEIL
BESONDERER TEIL**



Zweiter Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat

I.

ALLGEMEINER TEIL

BESONDERER TEIL

25. Mai 1979

Vorwort

Der vorliegende Zweite Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat soll über die gesamte Tätigkeit der Volksanwaltschaft in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1978 Aufschluß geben. Mit dem Ersten Bericht vom 23. Mai 1978 beabsichtigte die Volksanwaltschaft, den Gesetzgeber über die Einrichtung der Volksanwaltschaft als neue Institution in der österreichischen Verfassungsordnung zu informieren, wobei nur schwerpunktmäßig auf die bis 31. März 1978 bei der Volksanwaltschaft eingegangenen Beschwerden unter gleichzeitiger Darstellung einzelner Fälle hingewiesen wurde.

Um einen vollständigen Einblick in die Tätigkeit der Volksanwaltschaft zu geben, werden im statistischen Teil alle im Berichtszeitraum bei der Volksanwaltschaft eingegangenen Beschwerden und sonstigen Anbringen angeführt. Damit entspricht die Volksanwaltschaft auch einem anlässlich der parlamentarischen Behandlung des Ersten Berichtes der Volksanwaltschaft an den Nationalrat geäußerten Wunsch.

Die Volksanwaltschaft verfolgt mit diesem Tätigkeitsbericht auch das Ziel, aufzuzeigen, mit welchen Schwierigkeiten die Bevölkerung im Zusammenhang mit der Verwaltung konfrontiert ist und wo vorwiegend Schwachstellen und Fehler der Verwaltung liegen. Darüber hinaus sieht die Volksanwaltschaft auch eine wesentliche Aufgabe darin, auf Härten in der bestehenden Gesetzeslage aufmerksam zu machen und zu ihrer Beseitigung dem Gesetzgeber legislative Vorschläge zu unterbreiten.

Dieser Bericht der Volksanwaltschaft besteht im Besonderen Teil aus den Berichten der drei Volksanwälte über ihre Aufgabenbereiche.

Die Volksanwälte nehmen diesen Bericht zum Anlaß, ihren Mitarbeitern für die geleistete Unterstützung den Dank auszusprechen.

Der vorliegende Bericht wurde in der kollegialen Sitzung der Volksanwaltschaft am 25. Mai 1979 einstimmig beschlossen.

Wien, im Mai 1979

Dr. Franz Bauer
Gustav Zeillinger
Robert Weisz

Inhaltsverzeichnis

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINER TEIL

	Seite
1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der Volksanwaltschaft	7
1.1 Schriftliche Eingaben und Vorsprachen	7
1.2 Prüfungsverfahren und Erledigungen	8
1.3 Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte	9
1.4 Personalsituation	9

II. ABSCHNITT

BESONDERER TEIL

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz

1 Bundeskanzleramt	13
2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz	15
3 Bundesministerium für soziale Verwaltung	17
4 Bundesministerium für Verkehr	37
5 Aufgaben des Vorsitzenden	42

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer

1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten	45
2 Bundesministerium für Bauten und Technik	48
3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft	54
4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst.....	58
5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.....	64
6 Aufgaben des Vorsitzenden	68

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger

1 Bundesministerium für Finanzen	69
2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie.....	87
3 Bundesministerium für Inneres	90
4 Bundesministerium für Justiz	95
5 Bundesministerium für Landesverteidigung	100

I. ABSCHNITT

ALLGEMEINER TEIL

1 Inanspruchnahme und Tätigkeit der Volksanwaltschaft

1.1 Schriftliche Eingaben und Vorsprachen

Im Berichtszeitraum wurden 6085 Beschwerden und sonstige Anliegen an die Volksanwaltschaft herangetragen.

Im Monat Juli 1977 wurden 785 Beschwerden eingebracht. Bereits am ersten Tag der Tätigkeit lagen 150 Eingaben vor.

Bis zum Ende des Jahres 1977 stieg der Anfall auf 2732 an.

Im Jahre 1978 wurden bei der Volksanwaltschaft 3353 Beschwerden eingebracht.

Aus den ersten drei Monaten des Jahres 1979 liegen 893 Beschwerden vor. Nach den bisherigen Erfahrungen ist mit einem durchschnittlichen Monatsanfall von 300 Beschwerden und sonstigen Anliegen zu rechnen.

Der überhöhte Anfall zu Beginn der Tätigkeit ist offensichtlich auch darauf zurückzuführen, daß Beschwerden bei der Volksanwaltschaft ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Beschwerdegrundes möglich sind.

Es ist zu erwarten, daß die Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft noch weiter ansteigen wird, wenn nach den Bundesländern Salzburg und Wien noch weitere Länder die Volksanwaltschaft für den Landesvollzugsbereich für zuständig erklären.

Von Beginn an zeigte sich deutlich das Bedürfnis der Bevölkerung, ihr Anliegen einem Volksanwalt in einer persönlichen Aussprache vorbringen zu können. Dies kam deutlich durch den starken Besuch der Sprechstage in der Volksanwaltschaft zum Ausdruck, wobei Bürger weder Zeit noch Kosten scheuten, nach Wien zu kommen und ihr Anliegen vorzubringen.

In der Volksanwaltschaft haben in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1978 insgesamt 1920 Personen bei den Volksanwälten vorgesprochen. Dazu kommt noch die überaus große Zahl von telefonischen Anfragen sowie Auskunftswünschen, die an die Volksanwaltschaft herangetragen wurden. Grundsätzlich erfolgen Vorsprachen auf Grund von Terminvereinbarungen, um Wartezeiten zu vermeiden. Dabei wird dem Servicecharakter der Volksanwaltschaft entsprechend auf die zeitlichen Möglichkeiten des Beschwerdeführers weitgehend Rücksicht genommen, sodaß Termine auch außerhalb der normalen Dienstzeit vereinbart werden.

Um den Bürgern unabhängig davon, wo sie sich in Österreich aufhalten, die gleichen Chancen zu geben, ihre Anliegen vorzubringen und dadurch ein ihnen zustehendes Recht zu erlangen, halten die Volksanwälte in allen Bundesländern Sprechstage ab. Vom 1. Juli 1977 bis 31. Dezember 1978 wurden insgesamt 62 Sprechstage außerhalb des Amtssitzes durchgeführt. Bei diesen Sprechtagen haben 1 425 Personen den Volksanwälten ihre Anliegen vorgetragen.

Seit dem Beschluß des Salzburger Landtages hat der für das Bundesland Salzburg zuständige Volksanwalt Dr. Franz Bauer ständige Sprechstage in Salzburg eingerichtet. An insgesamt 26 Sprechtagen im Lande Salzburg haben 540 Personen

von ihrem Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Über die Tätigkeit im Vollzugsbereich des Landes Salzburg wurde von der Volksanwaltschaft dem Salzburger Landtag der Erste Bericht vom 14. November 1978 vorgelegt.

Nachdem auch das Land Wien die Volksanwaltschaft für zuständig erklärt hatte, wurde von dem für dieses Land zuständigen Volksanwalt Robert Weisz mit der Abhaltung von Sprechtagen in den Gemeindebezirken begonnen.

Die auswärtigen Sprechtage werden in den Ämtern der Landesregierungen, Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden abgehalten und rechtzeitig durch Plakate sowie Verlautbarung in Rundfunk und Presse angekündigt. Die Abhaltung der Sprechtage wird von den örtlich zuständigen Behörden jeweils unterstützt.

1.2 Prüfungsverfahren und Erledigungen

Die Volksanwaltschaft ist verpflichtet, jede ihr vorgelegte Beschwerde zu prüfen. Über den klaren Gesetzauftrag zur Verwaltungskontrolle hinaus ist die Volksanwaltschaft bemüht, dort wo eine gesetzliche Möglichkeit besteht, zu helfen. Insbesondere zu Beginn der Tätigkeit der Volksanwaltschaft wurde sie von vielen Personen in Anspruch genommen, welche keine konkreten Mißstände in der Verwaltung behaupteten, sondern erwarteten, daß die Volksanwaltschaft ihren Anliegen Rechnung trage. Diese Anliegen bestehen oft in einem Ersuchen um Aufklärung unverständlicher Verwaltungsakte sowie um Information über Zuständigkeiten im Verwaltungsbereich und um eine verständliche Auskunft über die Rechtslage. Die Volksanwaltschaft prüft daher nicht nur die Berechtigung von Beschwerden, sondern übernimmt es auch, der Bevölkerung im Umgang mit der Verwaltung beizustehen.

Überdies ist zu erwähnen, daß die Volksanwaltschaft auch für Anliegen in Anspruch genommen wird, die nicht dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind. Auch hier ist es in vielen Fällen möglich, die Hilfesuchenden durch Auskunftserteilung und Beratung zufriedenzustellen.

Wird in einer an die Volksanwaltschaft herangetragenen Beschwerde ein konkreter Mißstand behauptet, so geht die Volksanwaltschaft in der Regel nach dem Grundsatz vor, daß auch der betroffenen Verwaltungsbehörde die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt wird.

Zur Beurteilung des Sachverhaltes erweist es sich im Zuge des Prüfungsverfahrens oft als erforderlich, die Verwaltungsakten einzusehen, Lokalausweise vorzunehmen, Sachverständigengutachten einzuholen sowie Zeugen und Auskunftspersonen anzuhören.

Soweit keine umfangreichen Sachverhaltsermittlungen notwendig sind, erfolgt die Klärung im kurzen Wege. Es konnten beispielsweise zahlreiche Beschwerden durch telefonische Kontaktnahme erledigt werden.

Nach Klärung der Sach- und Rechtslage stellt die Volksanwaltschaft das Ergebnis der Prüfung fest. Erweist sich das Beschwerdevorbringen als nicht begründet, wird dies dem Beschwerdeführer — in der Regel mit gleichzeitiger Aufklärung über die Sach- und Rechtslage — mitgeteilt und damit das Verfahren bei der Volksanwaltschaft abgeschlossen.

Erweist sich das Beschwerdevorbringen als zutreffend, so prüft die Volksanwaltschaft zunächst, ob der Beschwerdegrund behebbar ist.

Besteht keine Möglichkeit zur Behebung des Beschwerdegrundes, da der in Beschwerde gezogene Vorgang nicht rückgängig zu machen ist, so muß sich die Volksanwaltschaft auf die Feststellung der Beschwerdeberechtigung oder eines Mißstandes beschränken.

Kann der Beschwerdegrund beseitigt werden, so erfolgt dies oft schon im Zuge des Prüfungsverfahrens durch den zuständigen Ressortminister, wobei unterschiedliche Auffassungen auch in direktem Kontakt mit dem zuständigen Bundesministerium abgeklärt werden. Erfolgt die Behebung des Beschwerdegrundes auf diese Weise nicht, so beschließt die Volksanwaltschaft eine Empfehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft an den zuständigen Ressortminister.

Jene Beschwerdefälle, in denen die Volksanwaltschaft einen Mißstand festgestellt bzw. Empfehlungen erteilt hat, sind im Besonderen Teil dieses Berichtes einzeln angeführt.

Von allen im Berichtszeitraum von der Volksanwaltschaft geprüften Beschwerden und sonstigen Vorbringen konnte in etwa 40% den Anliegen Rechnung getragen werden.

Ohne Berücksichtigung jener Anliegen, die nicht dem Verwaltungsbereich zuzuordnen sind, wurde in 29% eine Erledigung im Sinne des Beschwerdevorbringens erzielt.

In jenen Beschwerdefällen, in denen die Volksanwaltschaft die Beschwerdeberechtigung festgestellt hat, wurde der Beschwerdegrund in etwa 80% behoben.

1.3 Öffentlichkeitsarbeit und internationale Kontakte

Die Volksanwaltschaft hat in ihrem Ersten Bericht auf die Herausgabe einer Informationsschrift als Beitrag zur Aufklärung der Öffentlichkeit über die Einrichtung dieser neuen Beschwerdeinstitution und ihren Aufgabenbereich hingewiesen. Diese Informationsschrift wurde inzwischen in Zusammenarbeit mit dem Bundespressedienst aufgelegt und findet in der Öffentlichkeit großes Interesse.

Die internationalen Kontakte mit vergleichbaren Einrichtungen im Ausland wurden weiter fortgesetzt und ausgebaut. Im besonderen wird mit dem International Ombudsman Institute und der International Bar Association, Ombudsman Committee ein Erfahrungsaustausch gepflogen.

1.4 Personalsituation

Die Volksanwaltschaft hatte zu Beginn ihrer Tätigkeit keinen eigenen Personalstand. Ein eigener Planstellenbereich wurde erst mit Wirkung vom 1. Jänner 1978 geschaffen. Im Jahre 1978 hatte die Volksanwaltschaft 18 Planstellen. Als Oberste Bundesbehörde hat die Volksanwaltschaft mit diesem Personalstand neben der Bearbeitung der Beschwerdefälle auch alle Verwaltungsagenden zu besorgen. Lediglich die Buchhaltung wird auf Grund der Verordnung des Bundeskanzlers vom 24. Juni 1977, BGBl. Nr. 336, von der Buchhaltung des Bundeskanzleramtes besorgt.

Die bisherige Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft zeigt, daß die Voraussetzungen über den Geschäftsanfall bei weitem übertroffen wurden.

Auch im Vergleich mit ähnlichen Einrichtungen im Ausland ist der derzeitige Personalstand der Volksanwaltschaft gering.

II. ABSCHNITT

BESONDERER TEIL

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Robert Weisz:

Dem Volksanwalt Robert Weisz obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundeskanzleramt;

Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz;

Bundesministerium für soziale Verwaltung;

Bundesministerium für Verkehr.

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Wien fallen.

Volksanwalt Robert Weisz hatte in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 den Vorsitz der Volksanwaltschaft inne.

1 Bundeskanzleramt

Allgemeines

Dem Bundeskanzleramt waren im Berichtszeitraum 59 Beschwerden zuzuordnen. Die schon im ersten Bericht erwähnte Praxis der Volksanwaltschaft, daß Beschwerden in dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten von dem Volksanwalt behandelt werden, der für den Ressortbereich, dem der Beschwerdeführer angehört, zuständig ist, wurde weiter beibehalten.

Die Zahl der Beschwerdeführer über die 30. Gehaltsgesetz-Novelle, die jene öffentlich Bediensteten von der Begünstigung des Wegfalles des Überstellungsverlustes ausschließt, die vor dem 1. Juni 1977 in Pension gegangen sind, nahm nach dem ersten Bericht der Volksanwaltschaft weiter zu. Ebenso erhöhte sich die Zahl jener Beschwerdeführer, die sich dadurch benachteiligt fühlen, daß die 29. Gehaltsgesetz-Novelle den Ruhestandsbeamten eine Erhöhung der Pension durch die Verwaltungsdienstzulage bescherte, während die vor dem 1. Dezember 1972 ausgeschiedene ASVG-Pensionisten (ehemalige Vertragsbedienstete) diese Pensionserhöhung nicht bekommen haben. Diesen Beschwerden liegt kein Mißstand in der Verwaltung zugrunde; den Anliegen der Beschwerdeführer könnte nur durch gesetzliche Maßnahmen Rechnung getragen werden.

Des weiteren sind im Bereich des Bundeskanzleramtes noch jene Beschwerden zu erwähnen, die sich gegen die Mitwirkungspflicht bei der Durchführung des Mikrozensus des Statistischen Zentralamtes richten.

Die Portiere des Bundeskanzleramtes haben gemeinsam bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber geführt, daß ihrem Wunsch auf Überstellung von der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D von der Verwaltung nicht entsprochen wird. Die Volksanwaltschaft holte diesbezüglich eine Stellungnahme von Staatssekretär Dr. Löschnak ein; dieser teilte mit, daß nach den bisherigen Überprüfungen bei den Tätigkeiten der

Portiere im Bundeskanzleramt eine D-Wertigkeit nicht vorliege und im übrigen der betroffene Personenkreis nicht auf die Portiere des Bundeskanzleramtes eingeschränkt bleiben könnte, sondern nahezu alle im Bundesdienst tätigen Portiere betreffen würde. Er werde aber das in Rede stehende Anliegen in die Überlegungen hinsichtlich einer künftigen Besoldungsreform einbeziehen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Bundeskanzler als interne Regelung für alle Belange der Volksanwaltschaft bezüglich des Bundeskanzleramtes Staatssekretär Dr. Löschnak für zuständig erklärt hat. Die im folgenden dargestellten Beschwerdefälle aus dem Bereich des Bundeskanzleramtes wurden deshalb ausgewählt, weil sie zwei grundsätzliche Arten des Fehlverhaltens innerhalb der Verwaltung, nämlich Unhöflichkeit von Beamten und lange Verfahrensdauer, zum Gegenstand haben.

Einzelfälle

1.1 Weitergewährung eines Unterhaltsbeitrages gemäß § 49 Pensionsgesetz 1965

VA Zl. 17 — W 1/77

BKAZl. 231 101/30-II/3/77

Die Beschwerdeführerin H. T. aus Eibiswald/Steiermark hat am 10. Dezember 1976 beim Bundeskanzleramt um die Weitergewährung eines Unterhaltsbeitrages gemäß § 49 Pensionsgesetz 1965 für ihre fünf Kinder angesucht. Unterhaltsbeiträge waren bis Ende Oktober 1976 gewährt worden, nachdem der Kindesvater aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung aus dem Bundesdienst entlassen werden mußte. Die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft richtete sich gegen die Verfahrensverzögerung, da fast ein Jahr nach der Antragstellung noch keine Entscheidung gefallen war und die Beschwerdeführerin sich in großen finanziellen Schwierigkeiten befand.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß das Bundeskanzleramt in Durchführung des Ermittlungsverfahrens die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg im Rechtshilfeweg mit Note vom 20. Dezember 1976 um Erhebung der Einkommensverhältnisse der Familie T. ersucht hat. Die Antwort langte am 8. Juni 1977 im Bundeskanzleramt ein und bezog sich auf einen vor dem 1. Dezember 1976 liegenden Zeitraum, über welchen aber bereits entschieden war. Es mußte daher neuerlich im Rechtshilfeweg die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg ersucht werden, die Einkommenserhebungen für die nachfolgende Zeit durchzuführen.

Aufgrund dieser Sachlage ist die lange Dauer des Verfahrens dem Bundeskanzleramt nicht anzulasten; nach dem Eingreifen der Volksanwaltschaft konnte das Verfahren im Bundeskanzleramt unverzüglich abgeschlossen werden, sodaß die fünf Kinder in den Genuß der Unterhaltsbeiträge kamen. Der Beschwerdegrund war somit behoben.

1.2 Beleidigende Schreibweise im Schreiben des Bundeskanzleramtes

VA Zl. 25 — W 1/78

BKAZl. 230 972/2-II/6/78

Der Beschwerdeführer Dr. O. S. ist Oberst des Intendantendienstes beim Österreichischen Bundesheer und hat am 20. April 1978 beim Bundeskanzleramt eine Eingabe betreffend gnadenweise Anerkennung für tat-

sächlich im öffentlichen Dienst in den Jahren 1946 bis 1959 erbrachte Mehrleistungen gemacht. Als Erledigung dieser Eingabe erhielt der Beschwerdeführer am 2. Mai 1978 ein Schreiben des Bundeskanzleramtes, in dem unter anderem ausgeführt wird: „Das Bundeskanzleramt findet es bei einem Beamten Ihres Ranges und Ihrer Stellung außerordentlich bedauerlich, ihn auf ein Fehlverhalten (Mißachtung gesetzlich auferlegter Pflichten) aufmerksam zu machen und auf folgendes hinweisen zu müssen: ...“; es folgt eine Zitierung des Gesetzeswortlautes des § 27 der Dienstpragmatik (Einhaltung des Dienstweges).

Der Beschwerdeführer betrachtete dies als eine persönlich beleidigende Erledigung seines Anbringens und wandte sich an die Volksanwaltschaft, da er darin einen Mißstand in der Verwaltung erblickte.

Die Volksanwaltschaft vertrat die Auffassung, daß der Beschwerde Berechtigung zukommt und ersuchte den zuständigen Staatssekretär im Bundeskanzleramt Dr. Löschnak um eine Stellungnahme. In der diesbezüglichen Mitteilung von Staatssekretär Dr. Löschnak wird ausgeführt, daß der Vorwurf der persönlich beleidigenden Erledigung zum Anlaß genommen wurde, die Bediensteten neuerlich anzuweisen, sich sowohl bei schriftlichen Erledigungen als auch im persönlichen oder telefonischen Kontakt mit Parteien einer höflichen und zuvorkommenden Ausdrucksweise zu bedienen. Darüber hinaus werde dieses Thema Gegenstand eines Tagesordnungspunktes der nächsten Sitzung der Verwaltungsreformkommission sein.

Der Beschwerdeführer wurde über dieses Ergebnis informiert und ließ die Volksanwaltschaft wissen, daß damit der Zweck seiner Beschwerde erreicht sei.

2 Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz

Allgemeines

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz waren im Berichtszeitraum 82 Beschwerden zuzuordnen. Im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat wurden die Beschwerden betreffend das Atomkraftwerk Zwentendorf angeführt und darauf hingewiesen, daß eine Behandlung dieser Beschwerden der Volksanwaltschaft nicht möglich war, da noch keine Entscheidung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz im Genehmigungsverfahren ergangen war und der Volksanwaltschaft ein Eingreifen in ein laufendes Verwaltungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft verwehrt ist. Diese Zurückhaltung der Volksanwaltschaft ist scheinbar im Widerspruch zum Vorgehen in jenen Fällen, in welchen die Volksanwaltschaft Verfahrensverzögerungen überprüft, und somit doch in laufende Verwaltungsverfahren eingreift. Dieser Widerspruch ist aber doch nur scheinbar, da die Volksanwaltschaft bei Beschwerden über Verfahrensverzögerungen lediglich überprüft, ob die lange Dauer eines Verwaltungsverfahrens einen Mißstand darstellt, während die materiellrechtlichen Fragen einer allfälligen Entscheidung keiner Prüfung unterzogen werden. Bei den Beschwerden über das Atomkraftwerk Zwentendorf handelte es sich durchwegs um solche, die eine Bewilligung der Betriebsanlage verhindern wollten, obwohl eine solche noch gar nicht vorlag. Über eine Verfahrensverzögerung führte niemand Beschwerde.

Ebenfalls an den ersten Bericht anknüpfend stellt die Volksanwaltschaft fest, daß der Bundesminister am 3. Juli 1978 der Volksanwaltschaft mitgeteilt hat, es werde noch im Sommer des Jahres 1978 eine Novellierung des Impfschadengesetzes 1973 in die Wege geleitet, um Entschädigungen auch für solche Fälle zu ermöglichen, in denen die Pockenschutzimpfung vor Inkrafttreten des Pockenschutzimpfgesetzes 1948 erfolgt ist. Die Volksanwaltschaft hat derzeit noch keine Information vom Bundesminister darüber, in welchem Stadium sich das von der Volksanwaltschaft angeregte Novellierungsvorhaben befindet.

Einige Beschwerden im Bereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz befassen sich mit verschiedenen Problemen des Lebensmittelgesetzes bzw. der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchungen; zum Teil konnte Aufklärung gegeben werden, zum Teil jedoch stellte sich heraus, daß sich die Beschwerde gegen eine strafrechtliche Verurteilung nach dem Lebensmittelgesetz richtete, wofür die Volksanwaltschaft nicht zuständig ist. Zu erwähnen ist allerdings auch jene Beschwerde, die sich gegen die Stempelgebührenpflicht bei Anträgen auf Entschädigung für entnommene Warenproben gemäß § 39 Abs. 5 Lebensmittelgesetz richtet. Nach dieser Gesetzesbestimmung gebührt eine Entschädigung für entnommene Warenproben „über Verlangen der Partei“, wobei nach dem Gebührengesetz für jede einzelne Probe ein gesonderter Antrag, der mit S 70,— Bundesstempel zu versehen ist, zu stellen ist. Die derzeitige Gesetzeslage scheint deshalb nicht unproblematisch, weil in vielen Fällen die Stempelgebühr die zu gewährende Entschädigung übersteigt. Eine Lösung dieser Problematik wäre möglich, indem entweder im § 39 Abs. 5 LMG der Passus „über Verlangen der Partei“ gestrichen wird oder durch eine Ausnahmsregelung im Gebührengesetz durch Zulassung von Sammelanträgen.

Dem Bereich des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz war auch jene Beschwerde eines Bürgermeisters einer Kurgemeinde in Kärnten zuzuordnen, die sich auf ein langjähriges Verfahren betreffend Erteilung einer Apothekenkonzession bezog. Im Hinblick darauf, daß in dieser Angelegenheit seit Oktober 1976 ein Beschwerdeverfahren beim Verwaltungsgerichtshof anhängig war, nahm die Volksanwaltschaft von der Einleitung eines Prüfungsverfahrens Abstand. Hinsichtlich der langen Dauer des Verwaltungsgerichtshofverfahrens nahm die Volksanwaltschaft jedoch mit dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes Verbindung auf, der nach kurzer Zeit bekanntgab, daß der Verwaltungsgerichtshof diese Beschwerdesache entschieden habe. Aufgrund dieses Ergebnisses stand einer Errichtung einer Apotheke in der Kärntner Kurgemeinde nichts mehr im Wege.

Der im folgenden dargestellte Einzelfall bezieht sich auf das Impfschadengesetz 1973; er steht jedoch mit der oben angeführten, vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz angekündigten Novelle zum Impfschadengesetz in keinem Zusammenhang.

Einzelfälle

2.1 Entschädigung nach dem Impfschadengesetz 1973

VA Zl. 32 — W 2/78

BMZl. IV — 740 182/1-6/79

Mit der am 18. Mai 1977 beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz eingelangten Eingabe stellten R. und Ch. M. einen Antrag

auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz für ihren Sohn R. Ihr Sohn, geboren am 31. März 1975, wurde am 12. Mai 1976 erstmals gegen Pocken geimpft. Seit dem Auftreten der Impfreaktion bemerkten die Eltern eine eingeschränkte Beweglichkeit des linken Oberarmes. Die Kinderfachärztin, die laufend die Untersuchungen für den Mutter-Kind-Paß vorgenommen hatte, bestätigte, daß vor der Impfung keine gesundheitliche Schädigung festzustellen war. Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz führte ein Ermittlungsverfahren durch, in dessen Zuge auch ein Gutachten der Universitätsklinik für Neuropsychiatrie des Kindes- und Jugendalters eingeholt wurde, und wies mit Bescheid vom 20. Feber 1979 den Antrag auf Entschädigung nach dem Impfschadengesetz ab. Begründet wurde die Abweisung damit, daß die gesundheitliche Schädigung nicht die ursächliche Folge der Pockenschutzimpfung sei.

Die Eltern des Betroffenen wandten sich daraufhin mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Im Zuge des Prüfungsverfahrens teilte der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz in einer Stellungnahme mit, daß aufgrund des eingeholten Gutachtens kein Hinweis gefunden werden konnte, daß die bestehende Gesundheitsschädigung durch die erfolgte Pockenschutzimpfung verursacht worden wäre. Nach einer Einsichtnahme in das überaus umfangreiche und eingehende Gutachten mußte die Volksanwaltschaft feststellen, daß der ursächliche Zusammenhang als gegeben festgestellt wurde. Diesem Gutachten stand eine Stellungnahme des Amtssachverständigen beim Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz gegenüber, in der die Wahrscheinlichkeit des Zusammenhanges als äußerst gering bezeichnet wurde. Auf der Basis der der Volksanwaltschaft zur Verfügung stehenden Prüfungsunterlagen ist die Volksanwaltschaft zu dem Ergebnis gelangt, daß die Ablehnung einer Entschädigung nach dem Impfschadengesetz mangels Kausalzusammenhanges zwischen Impfung und Gesundheitsschädigung einen Mißstand darstellte. Die Volksanwaltschaft erteilte daher am 13. März 1979 dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. 121, die Empfehlung, den Bescheid zu beheben, die geltend gemachten Gesundheitsstörungen des Kindes als Impfschaden anzuerkennen und die entsprechende Entschädigung nach dem Impfschadengesetz zu leisten. Die Volksanwaltschaft hat noch zu prüfen, ob der Empfehlung Rechnung getragen wird.

3 Bundesministerium für soziale Verwaltung

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend wurden im Berichtszeitraum 1 224 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Die schon im ersten Bericht aufgezeigte Tatsache, daß hier ein Schwerpunkt der Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft durch die Bevölkerung liegt, hat sich mit fortschreitender Zeit bestätigt. Im Vordergrund stehen dabei ganz deutlich die Probleme im Zusammenhang mit der Sozialversicherung. Zunächst ist es sehr auffällig, daß in vielen Fällen das an die Volksanwaltschaft herangetragene Anliegen darin bestand, die Richtigkeit der Anspruchshöhen, sei es der Pensionen, sei es der Ausgleichszulagen, zu überprüfen. Der Grund für diese Inanspruchnahme der Volksanwaltschaft, obwohl die Sozialversicherungsanstalten über ein ausgebautes

Netz an Serviceeinrichtungen verfügen, scheint darin zu liegen, daß die Betroffenen einerseits die gewünschten Auskünfte von den Sozialversicherungsträgern oft nur unverständlich oder unvollständig erhalten und andererseits einer Prüfung oder Auskunft einer unabhängigen Instanz überhaupt größeres Vertrauen entgegenbringen.

Die Volksanwaltschaft konnte im Sozialversicherungsbereich in vielen Fällen dem Anliegen der Beschwerdeführer Rechnung tragen, wobei häufig schon eine aufklärende Auskunft in verständlichen Worten die Betroffenen zufriedenstellte. Oft wurde auch ein Fehler oder Irrtum noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft vom zuständigen Sozialversicherungsträger beseitigt. Zahlreichen Beschwerden konnte deshalb nicht Rechnung getragen werden, da der Beschwerdegrund nicht auf einen Mißstand in der Verwaltung, sondern auf eine Härte des Gesetzes zurückzuführen war. Zu erwähnen sind hier, wie schon im ersten Bericht der Volksanwaltschaft, folgende: Kritik an den Ruhensbestimmungen, Nichtauszahlung von Pensionsguthaben an die Erben, Pfändung des Hilflosenzuschusses, Benachteiligung jener Pensionisten, die knapp über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegen und nicht in den Genuß diverser Befreiungen (Rezeptgebühr, Rundfunk- und Fernsehgebühr, Telefongrundgebühr usw.) kommen, Verpflichtung zur Leistung von Pensionsbeiträgen, obwohl die Erlangung einer Pension ausgeschlossen ist, Verlust von Versicherungszeiten durch die Halbdeckungsbestimmung bzw. durch das Erfordernis des Besitzes der österreichischen Staatsbürgerschaft zu bestimmten Stichtagen nach dem Auslandsrentenübernahmsgesetz, um nur die wichtigsten zu nennen.

Häufig wird bei der Volksanwaltschaft auch Beschwerde von Pensionsbezieher aus der österreichischen Pensionsversicherung gegen die Höhe der Pensionssonderzahlungen Mai und Oktober eines jeden Jahres aus folgenden Gründen erhoben: Vom österreichischen Pensionsversicherungsträger gebührt eine Pension, die nach einem zwischenstaatlichen Abkommen über soziale Sicherheit mit einem Vertragsstaat zu errechnen war, in dem nur 12 Monatspensionen (also ohne Sonderzahlungen) vorgesehen sind. Hauptsächlich handelt es sich um Rentenansprüche aus der Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland. Wenn nun die Summe der aus der österreichischen Pensionsversicherung gebührenden Vertragsteilpension und die Leistung aus dem Vertragsstaat den für den Anspruch auf Ausgleichszulage gebührenden Richtsatz nicht erreicht, wird dem im Inland wohnenden Pensionsbezieher zu seiner österreichischen Pension eine Ausgleichszulage im Differenzbetrag zwischen der Summe der beiden Vertragsteilleistungen zum in Österreich jeweils geltenden Richtsatz gewährt. Der Ausgleichszulagenanspruch besteht ohne Rücksicht darauf, ob mit innerstaatlichen österreichischen Versicherungszeiten allein der Anspruch auf die Pension gegeben ist, oder ob auch die Versicherungszeiten des Vertragsstaates für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen heranzuziehen waren. Nun sehen zwar alle zwischenstaatlichen Verträge die Gewährung eines Unterschiedsbetrages zur österreichischen Vertragsteilpension vor, wenn mit österreichischen Versicherungszeiten allein die Anspruchsvoraussetzungen für die Pension gegeben sind, die Summe der beiden Vertragsteilpensionen aber die Höhe des Pensionsanspruches nicht erreicht, die nach innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften gebühren würde. Als Konsequenz dieser Bestimmung gebühren die Sonderzahlungen aus der österreichischen Pensionsversicherung bei innerstaat-

lichem Leistungsanspruch im Ausmaß der vollen innerstaatlichen Pension, weil der österreichischen Sonderzahlung die vertragsstaatliche Pension nicht als Äquivalent gegenübersteht.

Bei den Ausgleichszulagenbeziehern ist die Situation — gleichgültig, ob der Pensionsanspruch mit innerstaatlichen Versicherungszeiten allein erfüllt ist oder nicht — aber anders. Auf die Höhe der monatlichen Ausgleichszulage ist die Leistung des Vertragsstaates, der die Einrichtung des Anspruches auf Sonderzahlung nicht kennt, angerechnet. Die Höhe des als Existenzminimum gedachten Richtsatzes wird also im monatlichen Anspruch mit der Summe aus den beiden Vertragsteilpensionen und der Ausgleichszulage erreicht. Nun gebührt aber nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Sonderzahlung in der Höhe der für den Monat Mai bzw. Oktober ausgezahlten Pension einschließlich der Ausgleichszulage. Damit erhalten Pensionsbezieher mit Ausgleichszulage, deren österreichischer Pensionsanspruch innerstaatlich erfüllt ist, eine Sonderzahlung in der Höhe der innerstaatlichen Pension zuzüglich der monatlich gebührenden Ausgleichszulage. In Ausgleichszulagefällen mit innerstaatlichem Pensionsanspruch erreicht die Sonderzahlung nur dann die Höhe des Richtsatzes, wenn die Summe der Teilleistungen aus beiden Vertragsstaaten mindestens dem innerstaatlichen österreichischen Leistungsanspruch entspricht, oder zur österreichischen Vertragsteilpension ein Unterschiedsbetrag wegen Unterschreitens des innerstaatlichen Anspruches gebührt. In allen Fällen aber, in welchen die Summe der Vertragsteilpensionen höher als der innerstaatliche Anspruch ist, oder ein innerstaatlicher Anspruch nicht besteht, liegt die Höhe der österreichischen Sonderzahlungen zum Teil beträchtlich unter dem Richtsatz. Im Hinblick auf den Zweck der Ausgleichszulage zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Anspruchsberechtigten erscheint der Volksanwaltschaft hier eine Änderung der Gesetzeslage angezeigt. Die derzeitige Rechtslage trifft nämlich gerade die Bedürftigsten, während die Bezieher einer über dem Richtsatz liegenden Pension ihren innerstaatlichen Leistungsanspruch bei den Sonderzahlungen gesichert haben.

Die Volksanwaltschaft hat schon im ersten Bericht auf die Problematik im Zusammenhang mit den medizinischen Sachverständigen bei den Sozialversicherungsanstalten sowie bei den Schiedsgerichten der Sozialversicherung hingewiesen. Beschwerden über medizinische Sachverständige, die nach dem Eindruck der Patienten Untersuchungen zum Teil nur mangelhaft durchführen und es vielfach mit der gebührenden Höflichkeit gegenüber dem Patienten nicht sehr genau nehmen, werden laufend bei der Volksanwaltschaft erhoben. Diese Problematik einer Lösung zuzuführen, scheint der Volksanwaltschaft dringend geboten.

Neben dem Bereich der Sozialversicherung nahmen im Berichtszeitraum die Beschwerden im Zusammenhang mit der Vollziehung des Kriegsopferversorgungsgesetzes einen breiten Raum ein. Es gelang der Volksanwaltschaft in manchen Fällen, den Beschwerdegrund zu beheben. Anlässlich der Teilnahme an einer Tagung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über Probleme der Kriegsopferversorgung konnte die Volksanwaltschaft feststellen, daß durch die kasuistische Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes die Verwaltung bei der Vollziehung des Kriegsopferversorgungsgesetzes mit beträchtlichen Schwierigkeiten konfrontiert ist. Hier wären nach Auffassung der Volksanwaltschaft verschiedene Klarstellungen durch legislative Maßnahmen erforderlich.

Bemerkenswert sind auch die zahlreichen Beschwerden über die lange Verfahrensdauer bei der Zuerkennung von Insolvenzausfallgeld. Da es sich beim Insolvenz-Entgelt-Sicherungsgesetz um ein neues Rechtsgebiet für die Verwaltung handelt, liegt die Erklärung nahe, daß es sich um Anfangsschwierigkeiten bei der Vollziehung handelt. Der Bundesminister für soziale Verwaltung teilte der Volksanwaltschaft mit, daß die Schwierigkeiten in erster Linie personeller Natur seien und von ihm bereits geeignete Maßnahmen zur Abhilfe in die Wege geleitet wurden, sodaß in Zukunft Verfahrensverzögerungen vermieden werden können.

Eine Härte im Arbeitslosenversicherungsgesetz konnte anhand eines Beschwerdefalles festgestellt werden. Nach der derzeitigen Rechtslage muß eine Mutter, die in den Genuß der Sondernotstandshilfe gemäß § 39 Arbeitslosenversicherungsgesetz kommen will, ein aufrechtes Beschäftigungsverhältnis lösen. Dies kann zu arbeitsrechtlichen Nachteilen, unter Umständen auch zu Schwierigkeiten bei der Wiedererlangung eines Arbeitsplatzes führen. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat einen diesbezüglichen Hinweis der Volksanwaltschaft zur Kenntnis genommen und eine Beseitigung dieser Härte in einer zukünftigen Novelle des ALVG in Aussicht gestellt.

Einige Beschwerden standen im Zusammenhang mit der Zuerkennung einer Leistung aus der Heeresversorgung. Diese Beschwerdefälle konnten, insbesondere bezüglich der Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen Präsenzdienstleistung und erlittener Gesundheitsschädigung, einer Lösung im Sinne des Anliegens zugeführt werden.

Die folgende Darstellung von einzelnen Beschwerdeangelegenheiten beinhaltet sowohl Beispiele für Härten im Gesetz als auch Fälle, in denen ein Fehlverhalten der Verwaltungsstellen festgestellt werden konnte.

3.1 Einzelfälle

3.1 Entschädigung für Verbrechensoffer — Ablehnung

VA Zl. 88 — W 3/77

BMZl. 740 195/3-8/78

Die Beschwerdeführerin J. G. aus Salzburg wurde bei einem auf sie verübten Überfall niedergeschlagen und schwer verletzt. Ihr Antrag an das Landesinvalidenamt für Salzburg auf Entschädigung nach dem Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, wurde im Instanzenzug vom Bundesministerium für soziale Verwaltung abgewiesen, obwohl die Beschwerdeführerin grundsätzlich dem anspruchsberechtigten Personenkreis zugehört. Ein Ersatz des Verdienstentganges komme deshalb nicht in Betracht, weil die Antragstellerin zum Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses nicht mehr im Erwerbsleben stand und sich infolge der erlittenen Gesundheitsschädigung keine Änderung im Pensionsbezug ergab. Es könnte aber auch die beantragte Heilfürsorge nicht bewilligt werden, weil die mit dem schädigenden Ereignis im Zusammenhang stehenden Heilungskosten von der Salzburger Gebietskrankenkasse, bei der die Antragstellerin aufgrund des Pensionsbezuges pflichtversichert ist, aus dem Titel des Versicherungsfalles der Krankheit zu decken seien und die Heilfürsorge nach dem oben zitierten Bundesgesetz über den Rahmen der Leistungen der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse nicht hinausgehe. Eine Abgeltung des Schmerzensgeldanspruches sei nach dem zitierten Bundesgesetz nicht vorgesehen.

Die Volksanwaltschaft führte ein Prüfungsverfahren durch, in dessen Zuge auch eine Stellungnahme des Bundesministers für soziale Verwaltung eingeholt wurde. Als Ergebnis mußte die Volksanwaltschaft feststellen, daß die Ablehnung des Antrages der geltenden Rechtslage entspricht und der Verwaltung ein Mißstand nicht anzulasten ist. Die Volksanwaltschaft ist jedoch der Ansicht, daß die derzeit geltenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht ausreichend sind, da im Gesetz jene Fälle außer acht gelassen wurden, in denen ein bleibender Körperschaden keine Auswirkungen auf die Verdienstverhältnisse hat, sich jedoch in anderen Bereichen des täglichen Lebens nachteilig bemerkbar macht und oft auch zusätzliche finanzielle Belastungen mit sich bringt.

Es wäre daher zu erwägen, ob durch den Einbau einer alternativen Berentung von Dienstschäden in Form der Gewährung von Beschädigtengrundrenten sowie von Witwen- und Waisenrenten eine Verbesserung der derzeitigen Situation herbeigeführt werden sollte.

3.2 Verweigerung von Betreuungsscheinen zur ärztlichen Versorgung der Familienangehörigen

VA Zl. 302 — W 3/77

H. N. aus Gußwerk führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde über die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, die ihm die Ausstellung von Betreuungsscheinen zur ärztlichen Versorgung seiner Frau und seiner Tochter verweigerte. Der Beschwerdeführer war im Jänner 1977 nach längerem Aufenthalt in der BRD nach Österreich zurückgekehrt, während seine Familienangehörigen in der BRD verblieben. Für zwei Monate erhielt er als Angestellter einer Firma in Österreich auch Behandlungsscheine für seine Familienangehörigen in der BRD. Als er im März 1977 selbständig Gewerbetreibender wurde und Betreuungsscheine für die Angehörigen beantragte, teilte ihm die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit, daß seine Angehörigen nicht mitversichert wären und daher die Ausstellung von Betreuungsscheinen nicht möglich sei. H. N. entschloß sich zur Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß aufgrund des Sozialversicherungsabkommens mit der BRD die Beschwerde berechtigt ist. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, von der die Volksanwaltschaft um eine Stellungnahme ersucht, bedauerte das Fehlverhalten ihrer zuständigen Landesstelle und teilte mit, daß der Beschwerdeführer unverzüglich Betreuungsscheine für seine Familienangehörigen in der BRD erhält. Der Beschwerdegrund war behoben.

3.3 Ablehnung einer Pflegezulage zur KOVG-Rente

VA Zl. 361 — W 3/77

BMZl. 148 955/2-2/a/79

P. M. aus Salzburg bezieht wegen seiner Dienstbeschädigungen eine Beschädigtenrente nach dem KOVG entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. Er leidet an schwerer Epilepsie und ist dadurch auf die ständige Hilfe seiner Frau angewiesen. Er stellte einen Antrag auf Gewährung einer Pflegezulage, weil er aufgrund der vermehrt auftretenden epileptischen Anfälle ständig eine Begleitperson benötige, die sich bei

Auftreten eines Anfalles um ihn kümmern. Dieser Antrag wurde mit der im Instanzenzug ergangenen Entscheidung der beim Landesinvalidenamt für Salzburg errichteten Schiedskommission vom 31. August 1971 abgelehnt. Mit einem weiteren Bescheid vom 6. März 1975 wurde ein neuerlicher Antrag des Kriegsbeschädigten auf Gewährung einer Pflegezulage wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Darüber führte P. M. bei der Volksanwaltschaft Beschwerde. Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde der Bundesminister für soziale Verwaltung um eine Stellungnahme ersucht; in dieser wurde ausgeführt, daß in Anbetracht der Tatsache, daß sich die Entscheidungen des Landesinvalidenamtes für Salzburg bzw. der bei diesem Amte errichteten Schiedskommission auf fachärztliche Gutachten stützen, die in Kenntnis des gesamten Akteninhaltes abgegeben worden sind und denen auch die ärztliche Fachabteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung beipflichtete, keine Handhabe bestehe, eine Verfügung im Aufsichtswege zugunsten des Beschwerdeführers zu treffen.

Im Hinblick auf die vom Beschwerdeführer der Volksanwaltschaft vorgelegte, fachärztliche Bestätigung, wonach P. M. wegen der Häufigkeit der Anfälle nicht mehr arbeitsfähig sei und ständig einer Pflege- und Aufsichtsperson bedürfe, regte die Volksanwaltschaft beim Bundesminister für soziale Verwaltung die Einholung eines klinischen Gutachtens an. Dieser Anregung wurde entsprochen und der Beschwerdeführer vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu einer stationären Untersuchung an der Neurologischen Universitätsklinik in Wien eingewiesen. Das Ergebnis dieser Untersuchung ermöglichte es, dem Beschwerdeführer rückwirkend ab 1. Juli 1973 eine Pflegezulage nach dem Kriegssopferversorgungsgesetz in der Höhe der Stufe I mit Familienzulage zuzuerkennen. Die Nachzahlung bis einschließlich Mai 1979 wird S 384 334,— betragen. Der Beschwerdegrund wurde somit durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft behoben.

3.4 Gewährung einer Blindenzulage — Verfahrensverzögerung

VA Zl. 407 — W 3/77

Der Kriegsbeschädigte J. K. aus Wien kam am 3. November 1977 in die Volksanwaltschaft, um über die lange Dauer des Verfahrens betreffend Gewährung einer Blindenzulage beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland Beschwerde zu führen. Er hatte im August 1976 die Zulage beim Landesinvalidenamt beantragt und im Februar 1977 waren die ärztlichen Untersuchungen abgeschlossen; seither war nichts mehr geschehen. Aufgrund seiner Erblindung braucht er eine Begleitperson, die er bezahlen muß.

Die Volksanwaltschaft holte vom Bundesminister für soziale Verwaltung eine Stellungnahme ein. Am 16. Dezember 1977 teilte der Bundesminister der Volksanwaltschaft mit, daß dem Beschwerdeführer mit dem am 13. Dezember 1977 abgefertigten Bescheid des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland ab 1. September 1976 eine Blindenzulage in Höhe der Stufe II der Pflegezulage zuerkannt wurde. Die Volksanwaltschaft konnte von einer Veranlassung Abstand nehmen, da der Beschwerdegrund während des Prüfungsverfahrens behoben worden ist.

3.5 Weitergewährung einer Waisenpension — Verfahrensverzögerung VA Zl. 468 — W 3/77

Die Beschwerdeführerin E. B. aus Wien, Jahrgang 1953, besuchte eine Maturaschule und hatte im Juni 1977 um die Weitergewährung der Waisenpension bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten angesucht. Danach urgierte sie mehrmals durch persönliche Vorsprachen und Telefonanrufe die Erledigung, da sie auf die Waisenpension zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes angewiesen war. Da die Urgenzen keinen Erfolg brachten, wandte sie sich im Dezember 1977 an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft leitete das Prüfungsverfahren ein und stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukommt. Die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten entschuldigte sich für die Verzögerung der Erledigung und gab bekannt, daß die Waisenpension rückwirkend ab 1. Juli 1977 unverzüglich ausbezahlt wird. Der Beschwerdegrund war somit behoben.

3.6 Rückforderung von Überbezügen von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter

VA Zl. 1 — W 3/78

BMZl. 125 220/2-5/78

Der Beschwerdeführer J. H. aus Graz bezieht seit 1968 eine Pension nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz. Im Jahre 1975 wurde ihm vom französischen Versicherungsträger rückwirkend ab November 1972 eine Pension aus der französischen Versicherung nach dem österreichisch-französischen Abkommen über soziale Sicherheit gewährt. Dies führte ab Anfall der französischen Leistung zur Neufeststellung der österreichischen Pension nach den Abkommensvorschriften. Für die Zeit ab Anfall der französischen Pension bis zu ihrer Feststellung entstand wegen der Anwendung der Kürzungsbestimmungen der österreichischen Teilpension nach den Abkommensvorschriften ein Überbezug vom österreichischen Pensionsversicherungsträger von S 6 288,50. Außer dem französischen enthalten alle übrigen mit anderen Staaten abgeschlossenen Abkommen über soziale Sicherheit neben der Bestimmung der rückwirkenden Neufeststellung der österreichischen Leistung ab Anfall der Pension aus dem Vertragsstaat auch noch die Vorschrift, der sich durch die nachträgliche Neufeststellung der österreichischen Pension ergebende Überzug wäre auf die Pensionsnachzahlung des Vertragsstaates aufzurechnen. Im österreichisch-französischen Abkommen über soziale Sicherheit fehlen diese Aufrechnungsbestimmungen. Die Anstalt hat daher den Überbezug nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auf seine laufende Pension aufgerechnet. Nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften ist aber eine solche Aufrechnung nur auf vom Anspruchsberechtigten dem Versicherungsträger geschuldete fällige Beiträge, auf vom Versicherungsträger zu Unrecht erbrachte Leistungen und auf Vorschüsse des Versicherungsträgers möglich. Zu Unrecht erbrachte Geldleistungen sind aber nur rückzufordern, wenn der Leistungsempfänger den Bezug durch bewußt unwahre Angaben, bewußte Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldevorschriften herbeigeführt hat. Wie die Volksanwaltschaft im Prüfungsverfahren feststellte, traf im Beschwerdefall keiner dieser Tatbestände zu. Sie erteilte daher dem Bundesminister für soziale Verwaltung eine Emp-

fehlung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft. Der Bundesminister entsprach der Empfehlung und verfügte, daß von der Aufrechnung des Überbezuges auf die Pension des Beschwerdeführers Abstand genommen und die bereits aufgerechneten Beträge erstattet werden. Damit war der Beschwerdegrund behoben.

3.7 Ausgleichszulage — Kürzung trotz uneinbringlichen Unterhaltsanspruches

VA Zl. 78 — W 3/78

Die 74jährige, geschiedene Beschwerdeführerin A. K. aus Wien bezog zu ihrer Alterspension seit 1964 eine Ausgleichszulage auf den vollen Richtsatz. Mit Bescheid der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt vom Jänner 1978 wurde die Ausgleichszulage rückwirkend ab 1. Oktober 1976 um zuletzt monatlich S 347,20 herabgesetzt, weil ihrer Pension eine Unterhaltsleistung ihres geschiedenen Gatten in dieser Höhe als weiteres Einkommen zugerechnet worden ist. Ein Unterhaltsanspruch der Beschwerdeführerin gegenüber ihrem geschiedenen Gatten hat grundsätzlich bestanden. Nach den gesetzlichen Bestimmungen sind Unterhaltsansprüche gegenüber dem geschiedenen Ehegatten, gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, in der Weise zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten 15 v. H. des monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten zuzurechnen sind. Eine solche Zurechnung hat nur dann zu unterbleiben, wenn die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich ist oder die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos erscheint.

Die Volksanwaltschaft hat im Prüfungsverfahren festgestellt, daß die Beschwerdeführerin wegen sonstiger Unterhaltsverpflichtungen des geschiedenen Gatten nie Unterhaltsleistungen erhalten hatte. Auf den entsprechenden Hinweis durch die Volksanwaltschaft hat die Anstalt mit Bescheid vom 20. Feber 1978 die Ausgleichszulage wieder bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt, wodurch in diesem Fall der Beschwerdegrund behoben war.

In diesem Zusammenhang muß noch darauf hingewiesen werden, daß die geschiedene Frau, die selbst das Verschulden an der Scheidung trifft, sich nach der derzeitigen Rechtslage nicht um die meistens sehr schwierige Verwirklichung eines Unterhaltsanspruches zu bemühen braucht, während die an der Scheidung schuldlose geschiedene Frau, mit ihren Ansprüchen an den grundsätzlich unterhaltsverpflichteten geschiedenen Ehemann verwiesen wird, was in vielen Fällen dazu führt, daß die schuldlos Geschiedene mit einer unter dem Richtsatz liegenden Pension ihr Auslangen finden muß, weil sich die Realisierung des Unterhaltsanspruches als unmöglich erweist.

3.8 Anrechnung von italienischen Versicherungszeiten

VA Zl. 97 — W 3/78

Der 1912 geborene Beschwerdeführer H. K. aus Graz hatte bis 1962 Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung als unselbstständig Erwerbstätiger und von 1963 bis 1968 als selbständig Erwerbstätiger.

ger erworben. Von 1969 bis 1977 unterlag er aufgrund seiner in Italien ausgeübten Beschäftigung der italienischen Rentenversicherung. Ende 1977 beantragte er die Alterspension sowohl aus der österreichischen als auch aus der italienischen Versicherung; da über seinen Antrag nicht entschieden wurde und mangels einer Pensionsleistung eine untragbare wirtschaftliche Situation eingetreten war, führte er bei der Volksanwaltschaft Beschwerde. Im Prüfungsverfahren wurde folgende Sach- und Rechtslage festgestellt:

Nach den österreichischen innerstaatlichen Rechtsvorschriften war eine österreichische Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen leistungszuständig, weil er dieser für seine österreichischen Versicherungszeiten in den letzten 15 Jahren vor der Antragstellung überwiegend leistungszugehörig war. Österreich unterhält mit Italien ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen, das nur für den Bereich der Pensionsversicherungsträger der unselbständig Erwerbstätigen zutrifft. Diese Pensionsversicherungsträger haben die in Italien erworbenen Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen auf eine österreichische Leistung so zu berücksichtigen, als ob sie in Österreich erworben worden wäre, während die österreichischen Pensionsversicherungsträger für die selbständig Erwerbstätigen die in Italien zurückgelegten Versicherungszeiten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen nicht heranziehen können.

Der Beschwerdeführer hätte also für einen Anspruch auf eine Teilleistung nach dem österreichischen Wanderversicherungsverfahren für seine in der Pensionsversicherung der selbständig Erwerbstätigen erworbenen Versicherungszeiten in den letzten 240 Monaten vor seiner Antragstellung 180 Versicherungsmonate benötigt. Da die von 1969 bis 1977 in Italien zurückgelegten Versicherungszeiten vom Versicherungsträger der selbständig Erwerbstätigen nicht berücksichtigt werden konnten, war diese Voraussetzung für einen Anspruch nicht gegeben. Aus der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz bestand unter Berücksichtigung der italienischen Versicherungszeiten aber ein Leistungsanspruch, für dessen Flüssigmachung aber der Pensionsversicherungsträger der selbständig Erwerbstätigen zuständig war. Dem Beschwerdeführer wurde einerseits mitgeteilt, daß nach dem Sozialversicherungsabkommen zwischen der Republik Österreich und Italien die in diesen beiden Staaten erworbenen Versicherungszeiten für die Erhaltung der Anwartschaft und zur Erfüllung der Wartezeit zusammengerechnet würden. Andererseits wurde ihm aber geraten, vom nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten für den Kalenderzeitraum Gebrauch zu machen, der an sich mit italienischen Versicherungszeiten gedeckt war. Für den nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten wäre ein Betrag von S 104 000,— erforderlich. Dem Beschwerdeführer wurde aber nicht mitgeteilt, mit welcher Pensionshöhe er im Falle des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten zu rechnen hätte, auch nicht, ob ohne diesen nachträglichen Einkauf überhaupt bzw. in welcher Höhe ein Leistungsanspruch bestünde. Der Beschwerdeführer hatte monatelang nicht nur kein Einkommen, sondern er befand sich im Zustand der völligen Unsicherheit über die Aussichten seiner Altersversorgung.

Mit dem Anbot des nachträglichen Einkaufes von Versicherungszeiten war aber die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Teilleistung nach den innerstaatlichen Wanderversicherungsvorschriften auch für seine

als selbständig Erwerbstätiger erworbenen Versicherungszeiten beabsichtigt. Der nach innerstaatlichen Rechtsvorschriften leistungszuständige Versicherungsträger hätte somit die vom ASVG-Versicherungsträger festgestellte und die von ihm selbst gebührende Teilleistung als Gesamtleistung zu zahlen gehabt. Daß aber ohne nachträglichen Einkauf von Versicherungszeiten Anspruch auf eine Teilleistung vom ASVG-Versicherungsträger bestand, für dessen Auszahlung der Pensionsversicherungsträger der selbständig Erwerbstätigen ohne Teilleistung aus seiner Versicherung zuständig gewesen wäre, ist von beiden Anstalten übersehen worden.

Durch einen entsprechenden Hinweis der Volksanwaltschaft ist diese Möglichkeit von den Anstalten sofort wahrgenommen und somit der Beschwerdegrund behoben worden.

3.9 Irrtümliche Ablehnung eines Unfallrentenanspruches

VA Zl. 194 — W 3/78

Der Beschwerdeführer J. S. aus Unterwart hatte sich an die Volksanwaltschaft gewandt, weil ihm seiner Meinung nach eine Entschädigung für einen am 26. November 1945 erlittenen Unfall, der durch eine der damaligen Besatzungsmächte verursacht worden war, zu Unrecht vorenthalten worden sei. Diese Beschwerde hat sich zwar als unberechtigt erwiesen, im Zuge der für die Klärung aller Umstände erforderlich gewordenen Korrespondenz mit dem Beschwerdeführer hat sich aber ergeben, daß er mehrere Arbeitsunfälle erlitten hatte. Einer dieser Unfälle ereignete sich am 8. Feber 1964 und wurde von der zuständigen Unfallversicherungsanstalt auch als Arbeitsunfall mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 10% anerkannt. Eine Versehrtenrente wurde ihm aufgrund dieser Unfallfolgen nicht gewährt, weil eine 10%ige Erwerbsminderung nicht entschädigungspflichtig ist. Der Beschwerdeführer hat gegen diesen Bescheid die Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung erhoben, die aus den gleichen Gründen mit Urteil vom 17. November 1965 abgewiesen wurde. In der Folge hat der Beschwerdeführer noch zwei weitere Arbeitsunfälle erlitten, für deren Entschädigung eine andere Unfallversicherungsanstalt zuständig ist, die unter Berücksichtigung auch des Unfalles vom 8. Feber 1964 eine Gesamtrente gewährt hat.

Der Beschwerdeführer hatte wiederholt aber vergeblich u. a. auch über das Bundesministerium für soziale Verwaltung versucht, eine Versehrtenrente für den Arbeitsunfall vom 8. Feber 1964 zu erhalten.

Nach Mitteilung der zuständigen Unfallversicherungsanstalt hat sie zuletzt am 4. Dezember 1976 über diese Angelegenheit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung umfassend berichtet.

Der Anstalt war bekannt, daß der Beschwerdeführer eine Beschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz seit Jänner 1950 aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 v. H. bezog. Daß diese nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz anerkannte Schädigung bei der Feststellung der Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit aber ebenfalls zu berücksichtigen ist, wurde übersehen. Unter Berücksichtigung dieser nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz anerkannte Schädigung gebührte aber dem Beschwerdeführer eine Versehrtenrente auch für den Unfall vom 8. Feber 1964. Im Zuge des von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahrens hat der Unfallversicherungsträger der Sach- und Rechtslage

Rechnung getragen und dem Beschwerdeführer mit Bescheid vom 16. Jänner 1979 die Versehrtenrente für den Unfall vom 8. Feber 1964 bis 30. Juli 1973 gewährt, womit der Beschwerdegrund behoben war. Der Beschwerdeführer erhielt einen Nachzahlungsbetrag von S 28 312,52 ausbezahlt.

3.10 Karenzurlaubsgeld — Ablehnung mangels Erfüllung der Anwartschaft VA Zl. 229 — W 3/78

Für die Beschwerdeführerin S. S. aus Neusiedl/See endete die Schulpflicht mit Abschluß des Schuljahres 1976/77. Der letzte Schultag war der 30. Juni 1977. Am 1. Juli 1977 wurde sie mit diesem Tag bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse als Küchengehilfin angemeldet. Am 25. August 1977 gebar sie eine Tochter und beantragte am 21. November 1977 beim Arbeitsamt Neusiedl/See Karenzurlaubsgeld. Zum Nachweis der erforderlichen Anwartschaft von 140 Tagen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung legte sie eine Bestätigung vor, aus welcher ersichtlich war, daß sie vom 1. Juli bis 19. Juli 1977 als Küchengehilfin arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist. Eine Überprüfung bei der Burgenländischen Gebietskrankenkasse bestätigte die Richtigkeit der Angaben, sodaß unter Hinzurechnung des Wochengeldbezuges 140 Tage für die Anwartschaft erbracht schienen. Nachträgliche Erhebungen ergaben jedoch, daß sie bis 1. Juli 1977 die Pflichtschule besuchte, da das Schuljahr offiziell erst mit diesem Tag endete. Sie konnte daher nicht ab 1. Juli 1977, sondern frühestens ab 2. Juli 1977 arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein. Dadurch verkürzte sich die Anwartschaftszeit von 140 Tagen auf 139 und das Arbeitsamt mußte die Zuerkennung des Karenzurlaubsgeldes mangels Anwartschaft widerrufen. Die aufgrund der Beschwerde durchgeführte Prüfung durch die Volksanwaltschaft hat die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen bestätigt.

Die Volksanwaltschaft ist der Ansicht, daß bei derartigen Härtefällen, deren Ursachen der Betroffene nicht zu vertreten hat, eine gesetzliche Möglichkeit für einen Ausgleich geschaffen werden sollte.

3.11 Behandlungsbeiträge für geschiedene Gattin

VA Zl. 312 — W 3/78

VA Zl. 521 — W 3/78

Der Beschwerdeführer R. St. bezieht eine Pension von der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen. Der Beschwerdeführer J. P. erhält seine Pension von der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen.

Beide sind geschieden und zu einer Unterhaltsleistung an die geschiedene Gattin verpflichtet. Beide sind bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen krankenversichert und unterliegen in der hier maßgeblichen Frage den Bestimmungen des § 63 Absatz 4 B-KUVG. Nach dieser Bestimmung hat der Versicherte bei Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe für sich selbst und für die aus seinem Versicherungsverhältnis mitversicherten Personen Behandlungsbeiträge zu entrichten.

Mitversichert sind aber auch die geschiedenen Frauen der Versicherten, die einen Anspruch auf Unterhaltsleistung vom geschiedenen Gatten haben. Hinsichtlich des Behandlungsbeitrages ist der Versicherte gegenüber der Anstalt Beitragsschuldner, nicht jedoch die mitversicherte Person. Die

Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen schreibt nun die für die geschiedene Gattin anfallenden Behandlungsbeiträge dem Versicherten zur Zahlung vor. Der Versicherte ist dadurch gezwungen, mit seiner geschiedenen Gattin in Verbindung zu treten, damit er die Behandlungsbeiträge von ihr rückerstattet erhält, da die Bezahlung der Behandlungsbeiträge für die geschiedene Gattin über seine gerichtlich vereinbarte Unterhaltsverpflichtung hinausgeht. Diese Kontaktnahme mit der geschiedenen Gattin bringt aber für viele Versicherten unzumutbare Belastungen, die in einem Fall bis zu dessen körperlichen Mißhandlung durch die geschiedene Frau reichten.

Gegen die Vorschreibung zum Rückersatz der Behandlungsbeiträge für die geschiedene Gattin haben beide Versicherten Beschwerde bei der Volksanwaltschaft erhoben. Die in Prozenten ihrer Pension gerichtlich festgesetzte Unterhaltsverpflichtung wird von der jeweiligen Pensionsstelle an die geschiedene Gattin direkt ausbezahlt. Bis Jahresende 1977 sind auch die bei den geschiedenen Frauen aufgelaufenen Behandlungsbeiträge direkt an sie vorgeschrieben worden. Ab Jänner 1978 erfolgte die Vorschreibung unter Hinweis auf § 63 Absatz 4 B-KUVG an die Versicherten und Unterhaltspflichtigen selbst. Beide hatten die größten Schwierigkeiten, die Behandlungsbeiträge von den geschiedenen Frauen zurückzubekommen. Auf ihre Vorstellungen bei der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen wurde ihnen mitgeteilt, sie würden für den Eingang der Forderung haften und es bliebe ihren privatrechtlichen Abmachungen vorbehalten, wie sie die Beiträge von ihren geschiedenen Gattinnen zurückbekämen.

Die Volksanwaltschaft hat im Prüfungsverfahren festgestellt, daß die Vorgangsweise des Versicherungsträgers der Gesetzeslage entspricht. Sie konnte aber durch Entgegenkommen der Anstaltsleitung der Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen in dem Fall des Pensionsbeziehers dieser Anstalt erreichen, daß die Behandlungsbeiträge auch weiterhin von der geschiedenen Frau selbst eingefordert werden, da die Anstalt den der geschiedenen Frau zustehenden Unterhaltsbeitrag überweist, und die Behandlungsbeiträge notfalls vom Unterhaltsbeitrag einzubehalten imstande ist. Für den zweiten Beschwerdeführer konnte eine solche Regelung nicht vereinbart werden, weil er seine Pension von der Pensionsstelle der Österreichischen Bundesbahnen erhält, und die Überweisung seines Unterhaltsbeitrages an die geschiedene Frau von dieser Stelle vorgenommen wird. Die Versicherungsanstalt der Österreichischen Eisenbahnen kann aber im Fall der Weigerung der geschiedenen Frau, die Behandlungsbeiträge an die Anstalt zu erstatten, nicht — wie im ersten Fall — auf den Unterhaltsbeitrag zur Hereinbringung der Forderung greifen.

Es wäre also zu erwägen, in den Fällen der in der Krankenversicherung mitversicherten geschiedenen Frauen eine Änderung der Haftung für die Einbringung der Forderung der Anstalt gesetzlich festzulegen, oder der Anstalt die Berechtigung einzuräumen, bei Nichtbezahlung ihre Forderung ohne Rücksicht auf die auszahlende Pensionsstelle auf den Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Frau aufzurechnen.

3.12 Anspruch auf Ausgleichszulage

VA Zl. 319 — W 3/78

Der Beschwerdeführer J. St. aus St. Michael, Salzburg, bezieht von der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft eine Pension,

die im Jahr 1978 S 1 774,50 betrug. Der Richtsatz für einen Anspruch auf Ausgleichszulage zur Pension war im Jahre 1978 S 3 092,—. Der Beschwerdeführer erhielt aber zu seiner Pension nur eine Ausgleichszulage von monatlich S 440,50, weil er im Jahre 1974 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit einem Einheitswert von S 34 000,— verkaufte.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist für die Feststellung des Ausgleichszulagenanspruches auch ein Einkommen aus dem ehemaligen landwirtschaftlichen Besitz zu berücksichtigen. Wenn nämlich die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen wurde, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 25 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswertes der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Aufgabe (Übergabe), Verpachtung, Überlassung, nicht mehr als 10 Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Diese so errechneten, fiktiven Einkommensbeträge sind überdies jeweils am 1. Jänner eines Jahres mit dem Anpassungsfaktor für Pensionen zu vervielfachen. Rechnerisch wird das gleiche Resultat erzielt, wenn der Einheitswert selbst mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht wird.

Im Falle des Beschwerdeführers ist der Einheitswert zum Zeitpunkt des Verkaufes von S 34 000,— bis zum Jahre 1978 auf einen Einheitswert von S 58 000,— gestiegen.

Der Beschwerdeführer hatte im Jahre 1978 eine Bruttopension von S 2 215,— (Pension von S 1 774,50 zuzüglich Ausgleichszulage von S 440,50), während der Richtsatz für Einzelpersonen in diesem Jahr S 3 092,— betrug. Der Beschwerdeführer muß also mit einem Einkommen sein Auslangen finden, das erheblich unter dem Betrag des Richtsatzes liegt, der aber als Mindestbetrag für die wirtschaftliche Existenz eines Pensionsbeziehers zu gelten hat.

Diese Art der Ermittlung der Einkommen aus landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht mehr selbst bewirtschaftet werden, ist mit 1. Jänner 1973 eingeführt worden. Vor diesem Zeitpunkt waren nur die ausbedungene Leistungen aus dem ehemaligen landwirtschaftlichen Besitz auf den Ausgleichszulagenanspruch anzurechnen.

Die Neuregelung entspricht aber mit ihrer Forderung an den Übergeber, den wirtschaftlichen Betrieb bei der Übergabe so zu verwerthen, daß ihm lebenslang 25 v. H. des zuletzt festgestellten Einheitswertes der übergebenen landwirtschaftlichen Flächen jährlich auf seinen Anspruch auf Ausgleichszulage zugrunde gelegt werden, vielfach nicht den tatsächlich gegebenen wirtschaftlichen Möglichkeiten, wie die zahlreichen diesbezüglichen Beschwerden bei der Volksanwaltschaft zeigen. Eine auch für den Ausgleichszulagenanspruch maßgebliche Verwertung eines aufgegebenen, übergebenen, verpachteten oder auf andere Weise zur Bewirtschaftung überlassenen Betriebes ist sicherlich durchaus zumutbar. Bei den gegenwärtigen Strukturen im landwirtschaftlichen Bereich gelingt es aber doch heute bei weitem nicht jedem Besitzer eines landwirtschaftlichen Betriebes, einen Übernehmer überhaupt zu finden, noch dazu einen, der unter der Be-

lastung des herkömmlichen Ausgedinges zur Übernahme bereit wäre. Die bestehenden Vorschriften über das anzunehmende Einkommen aus einem übergebenen landwirtschaftlichen Besitz scheinen aber von der Annahme auszugehen, als ob es nur vom Willen des Besitzers abhängig wäre, was er sich als Ausgedinge einräumen läßt.

Aus anderen an die Volksanwaltschaft herangetragenen Beschwerdefällen, die hier wegen der gleichen Problematik nicht einzeln dargestellt worden sind, ist bekannt, daß sich die gleichen Schwierigkeiten der Verwertung, wie sie die Gesetzeslage offenbar voraussetzt, für den Besitzer ergeben, der keinen Übernehmer gefunden hat und daher zur Verpachtung gezwungen ist. Wenn sich nämlich schon ein Pächter findet, so ist jedenfalls kein Pachtzins zu erzielen, der nur annähernd die Höhe des aus dem Einheitswert zu errechnenden fiktiven Einkommens erreicht. In den meisten Fällen ist es aber für den Besitzer einer Liegenschaft, die er irgendwann einmal geerbt oder erworben hat, vollends unmöglich, sie durch Übergabe, Verkauf oder Verpachtung so zu verwerten, daß er daraus ein lebenslanges Einkommen in der vom Gesetz verlangten Höhe ziehen könnte. Ein großer Teil dieses Personenkreises muß daher von einem Einkommen seine Existenz bestreiten, das oft weit unter dem mit dem Richtsatz normierten Mindesteinkommen liegt. Besonders belastend wirkt dabei der Umstand, daß das einmal aus dem Einheitswert errechnete Einkommen alljährlich mit dem Anpassungsfaktor für die Erhöhung der Pension selbst aufzuwerten ist.

Im vorliegenden Beschwerdefall, der als exemplarisch gelten kann und deswegen zum Anlaß für eine umfassende Betrachtung genommen worden ist, war also im Jahre 1978 das monatliche Einkommen von einem Einheitswert von S 58 000,— mit S 1 209,— anzunehmen, während der Einheitswert zum Zeitpunkt des Verkaufes S 34 000,— betrug. Bestünde die Vorschrift der alljährlichen Aufwertung mit dem Anpassungsfaktor nicht, wäre nur ein Einkommen von monatlich S 709,— ($34\,000 \times 25:12$) anzunehmen, und der Beschwerdeführer hätte immerhin einen um S 500,— monatlich höheren Anspruch auf Ausgleichszulage zu seiner Pension im Jahre 1978 gehabt.

Die Volksanwaltschaft konnte dem Beschwerdeführer als Ergebnis des Prüfungsverfahrens nun mitteilen, daß die Vorgangsweise der Pensionsanstalt der Gesetzeslage entspricht.

Seitens des Gesetzgebers wäre daher zu erwägen, die gesetzlichen Bestimmungen nach Möglichkeit etwas mehr der Realität anzupassen.

3.13 Ablehnung einer Hinterbliebenenleistung für die Lebensgefährtin VA Zl. 480 — W 3/78

Die Beschwerdeführerin A. P. aus Wr. Neustadt lebte mit einem verheirateten Mann vom 1. Juli 1949 bis zu dessen Ableben im Jahre 1977 in ununterbrochener Wohn- und Lebensgemeinschaft. Wie aus einer schriftlichen Erklärung, die der Lebensgefährtin vor Zeugen vor seinem Tode abgegeben hat, hervorgeht, stammt aus dieser Verbindung eine im Jahre 1950 geborene Tochter. Er habe seiner Lebensgefährtin, der nunmehrigen Beschwerdeführerin, von Anfang an die Ehe versprochen und stehe zum Zeitpunkt der Abfassung der Erklärung noch zu seinem Versprechen. Er habe dieses Versprechen aber nicht erfüllen können, weil seine Gattin

einer Scheidung nicht zugestimmt habe. Im Hinblick auf die Möglichkeit einer Scheidung nach der zu erwartenden Neuregelung des Ehegesetzes verpflichtete er sich, die Scheidung zum ehestmöglichen Zeitpunkt zu begehren, und erneuere sein Eheversprechen. Letztlich versichert er, die Beschwerdeführerin wäre ihm während der gesamten Dauer ihres Zusammenlebens treu ergeben gewesen, habe ihm den Haushalt geführt und ihn bei Krankheit gepflegt.

Der Verstorbene bezog eine Pension nach der Dienstordnung der österreichischen Sozialversicherungsträger. Er ist vor dem Inkrafttreten der Novelle zum Ehegesetz verstorben. Die Beschwerdeführerin konnte von der Sozialversicherungsanstalt, von der der Lebensgefährte zu seinen Lebenszeiten die Pension bezog, keine Hinterbliebenenleistung erhalten. Sie hat Beschwerde bei der Volksanwaltschaft erhoben. Die Volksanwaltschaft konnte aber nur die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Sozialversicherungsträgers feststellen.

Wenn auch die gegenständliche Problematik allgemein bekannt ist, zeigt der vorliegende Fall doch das besondere Ausmaß einer Härte, die in der Gesetzeslage begründet ist.

3.14 Berufliche Rehabilitation durch Arbeitsmarktförderung

VA Zl. 490 — W 3/78

BMZl. 234 541/2-III/5a/78

Die nach einer Operation körperbehinderte Beschwerdeführerin B. H. aus Wien besuchte zwecks Umschulung den Wirtschaftslehrgang für Körperbehinderte. Sie bemühte sich um eine Beschäftigung bei der Gemeinde Wien, wo sie jedoch nach einiger Zeit gekündigt wurde, worauf sie keiner Beschäftigung mehr nachging. Nachdem sie sich zum Besuch der Handelsakademie der Abendschule der Arbeiterkammer entschlossen hatte, brachte die Beschwerdeführerin am 1. Juni 1977 beim Arbeitsamt Berufliche Rehabilitation in Wien ein Beihilfebegehren für den Besuch der Handelsakademie ein. Am 24. April 1978 teilte ihr das Landesarbeitsamt Wien mit, daß die Gewährung einer Beihilfe zu den Teilnahme- und Beitragskosten bzw. zu den Reisekosten für den Besuch der Handelsakademie für Berufstätige gemäß § 19 Absatz 1 lit. b und § 20 Absatz 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz nicht möglich sei, da die entsprechenden Förderungsvoraussetzungen nach dem AMFG nicht vorlägen. Ausschlaggebend für die Verweigerung der Beihilfe war, daß aufgrund einer psychologischen Eignungsuntersuchung, welche vom Arbeitsamt Leoben am 13. Juni 1977 durchgeführt wurde, nicht erwartet wurde, daß die Beschwerdeführerin den intellektuellen Anforderungen einer Handelsakademie für Berufstätige gewachsen sei.

Die Beschwerdeführerin wies in Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft nach, daß sie die Handelsakademie mit Erfolg besucht. In der daraufhin eingeholten Stellungnahme des Bundesministers für soziale Verwaltung wurde mitgeteilt, daß das Landesarbeitsamt angewiesen wurde, der Beschwerdeführerin die Beihilfe unter Beachtung der zum AMFG ergangenen Durchführungsvorschriften zuzuerkennen, um die begonnene und bisher erfolgreiche Ausbildung durch eine Ablehnung nicht zu gefährden; damit war der Beschwerdegrund behoben.

Im Hinblick auf diesen Beschwerdefall weist die Volksanwaltschaft auf die Problematik hin, aufgrund von Jahre zurückliegenden Gutachten

Entscheidungen zu treffen, wobei sich speziell in diesem Fall die Eignung der Beihilfenwerberin anhand ihres Schulerfolges ohne größere Schwierigkeiten überprüfen hätte lassen.

3.15 Verfahren wegen begünstigter Anrechnung von Versicherungszeiten bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und Berufungsverfahren vor dem Bundesministerium für soziale Verwaltung

VA Zl. 516 — W 3/78

Die in den USA lebende Beschwerdeführerin E. K. hat im Jahre 1967 einen Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten in der österreichischen Pensionsversicherung gestellt. Im Antrag gab sie an, sie hätte in Österreich vor ihrer Emigration diverse Bühnendienstzeiten als Sängerin sowie eine Tätigkeit als Gesangslehrerin zurückgelegt. Als Beweis für die Tätigkeit als Gesangslehrerin wurde ein Zeugnis vom Jänner 1938 beigebracht. Die Anstalt hat ohne jede Bezugnahme auf dieses Zeugnis den Antrag der Beschwerdeführerin mit Bescheid vom 13. März 1968 mit der Begründung abgelehnt, in der Zeit seit dem 1. Juli 1927 habe sie weder Beitrags- noch Ersatzzeiten in der österreichischen Pensionsversicherung als Voraussetzung für die begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten aufzuweisen. Diese Vorgangsweise gab der Beschwerdeführerin die Möglichkeit, am 19. Feber 1973 einen neuerlichen Antrag auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten einzubringen, da sie diesen Antrag mit der Neuerung begründete, die Anstalt hätte im ersten Verfahren die Bestätigung über die Beschäftigung als Gesangslehrerin nicht auch in der Richtung geprüft, ob diese Tätigkeit die Voraussetzung für die begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten bilden könnte. Der Bescheid vom 13. März 1968 ist nämlich rechtskräftig geworden, da die Beschwerdeführerin infolge ihres Aufenthaltes in den USA zum Zeitpunkt der Bescheidzustellung eine weitere Rechtsverfolgung nicht bewerkstelligen konnte.

Die Volksanwaltschaft hat im Prüfungsverfahren festgestellt, daß der Beschwerde Berechtigung zukommt, weil es die Anstalt zu Unrecht unterlassen hat, sich mit der Frage, weshalb das von der Einschreiterin zur Stützung ihres Begehrens beigebrachte Zeugnis für die Tätigkeit als Gesangslehrerin nicht als Nachweis zur Berücksichtigung einer Ersatzzeit ausreiche, auseinanderzusetzen.

Der neuerliche Antrag der Beschwerdeführerin vom 19. Feber 1973 wurde von der Anstalt wegen entschiedener Sache mit Bescheid vom 7. Juni 1973 zurückgewiesen. Der dagegen erhobene Einspruch beim Landeshauptmann von Wien wurde mit Bescheid abgewiesen. Gegen diesen Bescheid brachte die Beschwerdeführerin die Berufung an das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Juni 1975 ein. Diese Berufung wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Bescheid vom 18. Mai 1978 als unzulässig zurückgewiesen. Die Zurückweisung ging auf ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1977 zurück, mit dem die Unzulässigkeit des Rechtsweges an den Bundesminister für soziale Verwaltung im Begünstigungsverfahren festgestellt worden war.

Die Volksanwaltschaft erachtete diese ungerechtfertigte lange Verfahrensdauer als Mißstand in der Verwaltung und informierte den Bundesminister für soziale Verwaltung. Dieser teilte mit, er habe die Mitarbeiter der zu-

ständigen Abteilung angewiesen, in Zukunft jeden Berufungsfall, der nicht binnen vier Monaten nach Eingang in Bearbeitung genommen werde, dem Abteilungsleiter zu melden und die Gründe für die Verzögerung darzulegen.

3.16 Lange Verfahrensdauer bei der Gewährung von Insolvenz-Ausfallgeld

VA Zl. 558 — W 3/78

BMZl. 37 006/2C0-3/78

Über das Vermögen des ehemaligen Dienstgebers des Beschwerdeführers W. E. aus Arnreit wurde am 27. September 1976 der Konkurs eröffnet. W. E. wandte sich bereits im Sommer 1977 mündlich wiederholt an das zuständige Arbeitsamt und brachte den gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Antrag am 19. Jänner 1978 ein. Erst am 10. August 1978 erfolgte die Ausstellung des Zuerkennungsbescheides, jedoch keine Auszahlung des Geldes. Da seine wiederholten Urgezen beim Arbeitsamt erfolglos blieben, führte er am 28. August 1978 bei der Volksanwaltschaft Beschwerde. Anhand der vom Bundesminister für soziale Verwaltung eingeholten Stellungnahme wurde festgestellt, daß dem Beschwerdeführer das zustehende Insolvenz-Ausfallgeld Ende September 1978 überwiesen wurde.

Der Beschwerdegrund war durch das Eingreifen der Volksanwaltschaft behoben. Der Volksanwaltschaft erscheint es im Hinblick auf die Häufigkeit der diesbezüglichen Beschwerden erforderlich, darauf hinzuweisen, daß dem Sinn des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes nur dann vollständig entsprochen sein kann, wenn auch für eine möglichst rasche Durchführung der Verfahren über Anträge auf Insolvenz-Ausfallgeld vorgesorgt wird. Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat der Volksanwaltschaft mitgeteilt, daß vom Ressort bereits geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Verzögerungen bei der Zahlbarstellung von Insolvenz-Ausfallgeld zu vermeiden.

Die Volksanwaltschaft wird diesem Bereich daher weiter besonderes Augenmerk zuwenden.

3.17 Ablehnung einer vorzeitigen Alterspension bei Arbeitslosigkeit

VA Zl. 581 — W 3/78

Die Beschwerdeführerin R. L. aus Reutte, die das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat, war über 30 Jahre ohne Unterbrechung bei einem Dienstgeber beschäftigt. Für den Anspruch auf eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer fehlten nur wenige Versicherungsmonate. Sie mußte allerdings wegen Betriebssperre aus der Berufstätigkeit ausscheiden und bezog Arbeitslosengeld. Angestrebt wurde die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit. Unter anderen Anspruchsvoraussetzungen ist für diese Pension vom Gesetz der Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung von mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten 15 Monate vor dem Stichtag erforderlich. Da der Gatte der Beschwerdeführerin aber über ein Arbeitseinkommen in einer Höhe verfügt, das sie vom Bezug der Notstandshilfe ausschließt, konnte sie nicht 52 Wochen wegen Arbeitslosigkeit eine Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen. Dem Bezug von Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung steht aber neben anderen, ähnlich berücksichtigungswürdigen Tatbeständen, auch eine Vergütung aus Anlaß der Beendigung des Dienstverhältnisses für

einen Zeitraum von höchstens 9 Monaten gleich (Abfertigung). Dieser und alle anderen dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung gleichgestellten Tatbestände haben den Zweck, Härten für den Versicherten zu vermeiden. Diese Tatbestände ermöglichen es den Versicherten aber auch, sich bei entsprechender Information so zu verhalten, daß etwa bei Übergang vom Arbeitslosengeld auf das diesem gleichgestellte Krankengeld eine 52wöchige Bezugsdauer für den Anspruch auf die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit erreicht wird.

Auch die Beschwerdeführerin wurde in diesem Sinne von der zuständigen Pensionsversicherungsanstalt informiert. Aus grundsätzlichen Erwägungen lehnte sie aber ein solches Lavieren zwischen den gesetzlichen Möglichkeiten ab. Diese Einstellung brachte sie aber um den Anspruch auf die vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit.

Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß solche Härtefälle beseitigt werden könnten, wenn auch der Ausschluß vom Bezug der Notstandshilfe wegen des Einkommens des Ehegatten — wie die übrigen berücksichtigungswürdigen Tatbestände — dem Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung wegen Arbeitslosigkeit gleichgestellt würde.

3.18 Unrichtige Feststellung der Höhe der Alterspension

VA Zl. 604 — W 3/78

Der Beschwerdeführer J. M. aus Rohrbach, Niederösterreich, erhielt ab März 1977 eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Gegen den Zuerkennungsbescheid hatte der Beschwerdeführer bereits Klage beim Schiedsgericht der Sozialversicherung erhoben, die mit der Begründung abgewiesen wurde, der Kläger habe in keiner Weise dargelegt, aus welchen Gründen bei der gegebenen Sachlage die Berechnungen der beiden am Verfahren beteiligten Pensionsversicherungsträger unrichtig sein sollten.

J. M. wandte sich an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde darüber, daß seine Pension zu gering sei. Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft stellte sich sodann heraus, daß der ASVG-Versicherungsträger der leistungszuständigen Anstalt ursprünglich 152 ASVG-Monate bekanntgegeben hatte. Davon lagen 5 Versicherungsmonate vom Oktober 1964 bis Feber 1965. Vom zuständigen Versicherungsträger wurde aber darauf hingewiesen, diese vom Oktober 1964 bis Feber 1965 berücksichtigten ASVG-Versicherungsmonate seien nicht vom Beschwerdeführer erworben worden, in diesem Zeitraum lägen vielmehr Versicherungsmonate des leistungszuständigen Versicherungsträgers aufgrund selbständiger Erwerbstätigkeit vor. Bei der Bekanntgabe der für die Bemessung der Leistung heranzuziehenden Versicherungsmonate aus unselbständiger Erwerbstätigkeit wurde aber wieder auf die falschen ASVG-Versicherungsmonate zurückgegriffen und die Versicherungsmonate aus selbständiger Erwerbstätigkeit entsprechend vermindert. Damit aber wurden beide Teilleistungen unrichtig bemessen.

Auch in den Einwendungen gegen die Klage des Beschwerdeführers beim Schiedsgericht der Sozialversicherung wurde die Zuordnung der nicht vom Beschwerdeführer erworbenen Versicherungszeiten in die Pensions-

versicherung nach dem ASVG aufrechterhalten, obwohl der ASVG-Versicherungsträger die ursprünglich festgestellten Zeiten bereits entsprechend vermindert hatte. Weder bei der neuerlichen Prüfung der Berechnung anlässlich der Ausführungen der Klagseinwendungen noch im schiedsgerichtlichen Verfahren selbst ist dieser Irrtum hervorgekommen. Die Volksanwaltschaft hat im Prüfungsverfahren festgestellt, daß die Beschwerde berechtigt ist und die Anstalt auf ihren Fehler aufmerksam gemacht. Die Anstalt hat dies sofort zum Anlaß genommen, die Pensionshöhe des Beschwerdeführers zu korrigieren, und mit Bescheid vom 18. April 1979 die Pensionshöhe für 1979 mit S 3 248,10 (vorher S 2 233,20) festgestellt.

Mit der Pensionsberichtigung und Nachzahlung des Differenzbetrages wurde der Beschwerdegrund behoben.

3.19 Einstellung der Pensionszahlungen

VA ZL 641 — W 3/78

Der Beschwerdeführer H. T. aus Wien bezog eine vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer. Bei deren Anfall übte er eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, aus der er ein so kleines Einkommen bezog, daß es der Gewährung der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer nicht entgegenstand.

Noch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres (12. Feber 1976) nahm er eine Halbtagsbeschäftigung im Dezember 1974 als unselbständig Erwerbstätiger auf, kam aber seiner Verpflichtung zur Meldung dieser Beschäftigungsaufnahme an die Pensionsversicherungsanstalt nicht nach. Der Anstalt wurde der Tatbestand Ende des Jahres 1977 bekannt. Mit einem Formblatt, in dem es heißt:

„Wir bitten um Verständnis für das vorliegende Schreiben, das in dieser Form der Verwaltungsvereinfachung dient und ersuchen Sie, nur die angekreuzten Textstellen zu beachten. Um das Anwachsen eines Überbezuges zu vermeiden, sind wir leider gezwungen, die bisherige Leistung einzustellen“, wurde am 7. April 1978 die Pensionszahlung an den Beschwerdeführer mit 1. Mai 1978 eingestellt. Auf wiederholte Anfragen des Beschwerdeführers selbst und seines Dienstgebers erhielten sie von der Anstalt keine Auskünfte.

Im Oktober 1978 sah sich der Beschwerdeführer gezwungen, sich an die Volksanwaltschaft zu wenden, weil er sein Beschäftigungsverhältnis bereits mit 31. Oktober 1977 beendet hatte und seit Mai 1978 praktisch ohne Einkünfte dastand. Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß bereits ab 1. Jänner 1978 die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Alterspension bei Vollendung des 65. Lebensjahres gegeben waren, so daß eine gesetzlich überhaupt nicht vorgesehene „Einstellung“ der Pension mit Mai 1978 nicht erforderlich war. Die Alterspension bei Vollendung des 65. Lebensjahres muß beantragt werden und gebührt, da das 65. Lebensjahr bereits mehr als zwei Monate früher vollendet worden ist, ab Antragstellung. Anstatt die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer „einzustellen“ hätte die Anstalt den Beschwerdeführer auf diese Rechtslage aufmerksam zu machen gehabt, denn bei strenger Auslegung des Antragsprinzips hätte die Alterspension bei Vollendung des 65. Lebensjahres erst ab Antragstag gewährt werden können. Die

Zeit von der Einstellung der Pension bis zur Beschwerde bei der Volksanwaltschaft im Oktober 1978 ist also nicht nur ohne Pensionszahlung, sondern ohne Wahrung des Anspruches auf eine Alterspension verstrichen. Mit der Einstellung der Pensionsauszahlung sollte das Anwachsen eines Überbezuges vermieden werden, auf das Erfordernis der Geltendmachung eines neuen Anspruches, nämlich der Alterspension, ist der Beschwerdeführer jedoch nicht aufmerksam gemacht worden.

Die Volksanwaltschaft wies die zuständige Pensionsanstalt auf die prekäre Situation des Beschwerdeführers und die Gesetzeslage hin.

Die Anstalt zahlte daraufhin dem Beschwerdeführer unverzüglich einen größeren Vorschußbetrag zur Begleichung seiner inzwischen aufgelaufenen Verbindlichkeiten aus und leitete das Verfahren auf Zuerkennung einer Alterspension ein. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

3.20 Durchführung eines Begünstigungsverfahrens durch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten

VA Zl. 661 — W 3/78

Der damals in den USA lebende Beschwerdeführer A. N. aus Baden stellte am 2. Juni 1973 bei der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen Antrag auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten und gab an, er wäre von 1929 bis 12. März 1938 im Gewerbebetrieb seines Vaters in Wien beschäftigt gewesen. Zur Zeit der Machtübernahme durch das Deutsche Reich wäre er mit seiner Frau in Frankreich auf Urlaub gewesen und habe, weil er Jude sei, nach Einmarsch der deutschen Truppen in Österreich nicht mehr nach Österreich zurückkehren können. Am 12. Juni 1973 leitete die Anstalt das amtswegige Ermittlungsverfahren beim Zentralmeldeamt der Bundespolizeidirektion Wien, über Wohnanschrift, Berufsbezeichnung und Konfession des Antragstellers und bei der Wiener Gebietskrankenkasse über seine Beschäftigungsverhältnisse ein. Gleichzeitig wurden auch die für die Durchführung des Begünstigungsverfahrens vom Beschwerdeführer beizubringenden Unterlagen verlangt. Die vom Beschwerdeführer angeforderten Unterlagen langten bei der Anstalt am 27. Dezember 1973 ein. Am 28. August 1974 urgierte die Anstalt aber beim Beschwerdeführer die bei ihr also bereits seit Dezember des Vorjahres vorliegende Antwort. Am 11. September 1974 verfügte die Anstalt bereits über die Beantwortung dieser Urgenz. Offenbar war sie aufgrund dieser Erklärungen der Ansicht, der Emigrationszeitpunkt des Beschwerdeführers erfülle den Tatbestand für die Begünstigung, sofern auch die sonstigen Voraussetzungen vorlägen.

Sie forderte nämlich am 5. Dezember 1974 die Vorlage von wahrheitsgemäßen Erklärungen von Zeugen über die Tätigkeit des Beschwerdeführers im elterlichen Betrieb an.

Dabei machte sie den Beschwerdeführer nicht darauf aufmerksam, daß sie seit dem 1. August 1973 über eine Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse verfüge, wonach der Beschwerdeführer im Jahre 1934 von einer anderen als der Firma seines Vaters zur Krankenkasse gemeldet gewesen war. Am 23. Jänner 1975 wurden vom Beschwerdeführer fünf eidesstattliche Erklärungen über seine Beschäftigung im elterlichen Betrieb vorgelegt. Nun aber wurde er mit Schreiben vom 29. Jänner 1975 auf den Widerspruch hingewiesen, daß er nach eigenen Angaben und den eidesstatt-

lichen Erklärungen von 1929 bis 1938 bei seinem Vater beschäftigt gewesen wäre, während die Wiener Gebietskrankenkasse eine Beschäftigung vom März bis Mai 1934 bei einer anderen Firma bestätigte. Am 12. März 1975 übermittelte die Anstalt dem Beschwerdeführer einen Antrag auf Gewährung einer Alterspension. Er mußte also der Meinung sein, das beantragte Begünstigungsverfahren würde positiv erledigt werden. Allerdings lehnte die Anstalt mit Bescheid vom 27. März 1975, bevor noch der Antrag auf die Alterspension bei ihr eingelangt war, den Antrag des Beschwerdeführers auf begünstigte Anrechnung von Versicherungszeiten ab.

Das für die Entscheidung maßgebliche Ermittlungsergebnis lag bei der Anstalt bereits am 27. Dezember 1973 vor. Sie führte jedoch weitere, insbesondere auch für den Beschwerdeführer äußerst aufwendige Ermittlungen durch, die sich im Hinblick auf die spätere Entscheidung als entbehrlich erwiesen.

Die Art der Durchführung dieses Verfahrens wurde von der Volksanwaltschaft als Mißstand festgestellt und dem Bundesminister für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

Eine Behebung des Beschwerdegrundes über Veranlassung der Volksanwaltschaft war nicht möglich, da die Entscheidung der Pensionsanstalt in materiellrechtlicher Hinsicht der Gesetzeslage entspricht.

4 Bundesministerium für Verkehr

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Verkehr betreffend waren im Berichtszeitraum 293 Beschwerden bei der Volksanwaltschaft zuzuordnen. Was die Beschwerdebhäufigkeit anlangt, standen, wie schon im ersten Bericht erwähnt, Beschwerden wegen Entzuges der Lenkerberechtigung im Vordergrund. Eine spezifische Problematik mußte im Zusammenhang mit der Dauer von Führerscheinentzugsverfahren festgestellt werden. Diese Problematik besteht darin, daß praktisch in allen Fällen dem Führerscheinentzugsverfahren die vorläufige Abnahme der Lenkerberechtigung vorangeht, wodurch dem Führerscheinbesitzer die Möglichkeit genommen ist, ein Kraftfahrzeug zu lenken, auch wenn sich im späteren Verfahren herausstellt, daß kein Entziehungsgrund vorliegt. Darüber hinaus brachte die von der Volksanwaltschaft angeregte und inzwischen auch durchgeführte Verkürzung der Entscheidungspflicht von 6 auf 3 Monate fast keine Verbesserung für die Betroffenen, da vielfach ein eingeleitetes Führerscheinentzugsverfahren bis zur Entscheidung eines parallel laufenden, als präjudiziell bezeichneten gerichtlichen oder Verwaltungsstrafverfahrens unterbrochen wird. In diesen Strafverfahren ist dem Betroffenen die Geltendmachung der Entscheidungspflicht nicht möglich. Die Volksanwaltschaft wird dieser Problematik in Zukunft besonderes Augenmerk zuwenden und in jedem Einzelfall prüfen, ob die vorläufige Abnahme bzw. Verweigerung der Rückgabe des abgenommenen Führerscheines begründet ist.

Einen weiteren Schwerpunkt bei den Beschwerden, die das Verkehrsressort betrafen, bildeten dienstrechtliche Angelegenheiten bei den Österreichischen Bundesbahnen und bei der Postverwaltung. In diesen Fällen,

in denen der Beschwerdegrund oft viele Jahre zurücklag, stellte sich im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft durchwegs heraus, daß die Angelegenheit schon zahlreichen aufsichtsbehördlichen Prüfungen unterzogen worden war und der Beschwerde keine Berechtigung zukam.

In den — zahlenmäßig ebenfalls starken — Beschwerdefällen, die sich auf die Herstellung von Telefonanschlüssen bzw. unrichtige Bemessung der Telefongebühren bezogen, konnte von der Volksanwaltschaft überwiegend noch während des Prüfungsverfahrens der Beschwerdegrund behoben werden. Auch die Schwierigkeiten des Roten Kreuzes in Wiener Neustadt bei der Erlangung einer teilweisen Gebührenbefreiung für eine funkmäßige Personenrufeinrichtung im Katastropheneinsatz konnten gelöst werden.

Schon im ersten Bericht hat die Volksanwaltschaft darauf hingewiesen, daß den Beschwerden über Lärmbelästigungen — vor allem Fluglärm und Straßenlärm — wesentliche Bedeutung zukommt. Es ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht zu übersehen, daß, gemessen an der Intensivierung des Flug- und Straßenverkehrs, derzeit geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anrainer sowohl auf gesetzlicher als auch administrativer Ebene fehlen. Hier liegt offensichtlich ein Bereich, in dem ohne Aufschub alle Anstrengungen zu einer geeigneten Abhilfe unternommen werden müssen.

Einzelfälle

4.1 Unterlassung der Beantwortung eines Schreibens an die ÖBB

VA Zl. 71 — W 4/77

BMZl. 323 03-52-1977

Der Beschwerdeführer R. K. aus Wien richtete am 17. Juni 1977 ein Schreiben an die Generaldirektion der ÖBB und kritisierte den Umstand, daß der bisher dem Donaukurier angeschlossene Kurswagen Wien Westbahnhof—Bad Hall (Wien Westbahnhof ab 8.45 Uhr) ab Mai 1977 beim Eilzug, der um 12.20 abfährt, geführt wird. Für die hauptsächlich älteren Benutzer dieses Kurswagens ergäben sich durch diese Fahrplanänderung Nachteile in Bezug auf die Aufenthaltsdauer in Bad Hall. Da der Betroffene auf diese Eingabe keine Antwort erhielt, führte er Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft ersuchte im Zuge des Prüfungsverfahrens den Bundesminister für Verkehr um eine Stellungnahme, in der bestätigt wurde, daß tatsächlich eine Verschlechterung der bisherigen Anschlußmöglichkeiten eingetreten ist. Die Beschwerde erwies sich somit als berechtigt. Der Beschwerdegrund wurde behoben, da im Sommerfahrplan 1978 auf die alte Regelung bezüglich der Führung des Kurswagens zurückgegriffen wurde.

4.2 Höhe der Verwaltungsstrafe wegen Fahrens ohne Lenkerberechtigung

VA Zl. 47 — W 4/78

BMZl. 5 918/8-1-1978

Über den Beschwerdeführer P. W. aus Wien wurde von der Bundespolizeidirektion Wien, Bezirkspolizeikommissariat Liesing, mit Straferkenntnis vom 10. August 1976, eine Geldstrafe in der Höhe von S 15 000,— wegen Übertretung der Bestimmungen des KFG 1967 verhängt, da er ein Kraftfahrzeug, ohne im Besitze einer Lenkerberechtigung zu sein, gelenkt hat. Der Beschwerdeführer brachte gegen dieses Straferkenntnis eine Berufung ein, der vom Amt der Wiener Landesregierung mit Bescheid vom 8. Juli

1977 nicht Folge gegeben wurde. In der Begründung des Berufungsbescheides wird die Schuldfrage näher ausgeführt; die Berufungsbehörde kommt zum Schluß, daß dem Gedanken der Spezialprävention volle Rechnung zu tragen wäre, damit der Berufungswerber vor neuerlicher Begehung abgeschreckt würde.

Der Bestrafte erhob daraufhin Beschwerde bei der Volksanwaltschaft, mit dem Vorbringen, daß eine derartige Abschreckung nicht mehr gegeben sein könne und somit die drakonische Bestrafung ins Leere ginge, weil er inzwischen die Fahrprüfung bestanden und bereits seit 14. Juni 1977 im Besitze eines Führerscheines sei. Im Zuge des von der Volksanwaltschaft eingeleiteten Prüfungsverfahrens verfügte das Amt der Wiener Landesregierung die Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 69 AVG unter Anwendung des § 24 VStG 1950 und setzte mit Bescheid vom 8. November 1978 die Geldstrafe auf die Hälfte herab, wobei für die Milderung der Strafe der Wegfall der Wiederholungsgefahr als ausschlaggebend angesehen wurde. Durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft wurde der Beschwerdegrund behoben, da die berechtigte Beschwerde gegen das unbegründete Ausmaß der Geldstrafe gerichtete war.

4.3 Lärmbelästigung durch Flugbetrieb

VA Zl. 100 — W 4/78

BMZl. 5 914/2-1-1979

Eine Schutzgemeinschaft gegen die Gefahren und die Ausweitung eines Flughafenbetriebes richtete an die Volksanwaltschaft die Beschwerde, daß durch die mehrjährige ständige Nichteinhaltung der Betriebszeit trotz bewilligter Verlängerung nunmehr von 06.00 bis 23.00 Uhr eine unzumutbare Lärmbelästigung der Flugplatzanrainer in der Nachtzeit gegeben sei. Die Schutzgemeinschaft sehe in der ständigen Intensivierung des zivilen Flugverkehrs auf dem Militärflugplatz insbesondere während der Nacht eine Verletzung des Grundrechtes auf Gesundheit und verlange daher die strikte Einhaltung des Nachtflugverbotes.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt:

Im Jahre 1978 wurden insgesamt 26 geplante Landungen im Charterverkehr außerhalb der verlängerten Betriebszeiten im Rahmen des zivilen Flugverkehrs durchgeführt. Für das Jahr 1979 ist mit annähernd der gleichen Anzahl von Landungen zu rechnen. Es handelt sich um Flüge von Fluggesellschaften, die im Besitze der erforderlichen Flugstreckenbewilligungen durch die Oberste Zivilluftfahrtbehörde einschließlich einzelner Nachtlandungen bzw. -starts sind. Zusätzlich mußten in vereinzelten Fällen Luftfahrzeuge den Flughafen als Ausweichflughafen benützen, wenn der Ziel-flughafen aus Wettergründen nicht benützbar war. Die Zulässigkeit eines Flugbetriebes außerhalb der vom Bundesministerium für Verkehr als Oberste Zivilluftfahrtbehörde genehmigte Flughafen-Betriebszeiten ist im § 5 der Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962 (BGBl. Nr. 72/1962) geregelt, die auf Militärflugplätze mit zivilen Flugverkehr uneingeschränkt anzuwenden ist.

Gemäß § 5 Zivilflugplatz-Betriebsordnung 1962 ist der Halter eines öffentlichen Zivilflugplatzes zu einer entsprechenden Verlängerung der Betriebszeiten verpflichtet, wenn dies aus unvorhergesehenen Gründen notwendig ist und eine diesbezügliche Anmeldung spätestens eine Stunde vor dem genehmigten Betriebsschluß bei ihm einlangt. Entsprechend dem Absatz 2

der Bestimmung steht es dem Zivilflugplatzhalter frei, in anderen als den in Absatz 1 bezeichneten Fällen die Betriebszeiten vorübergehend auszuweiten, wenn die hierfür erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung stehen. Unter den Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 ist der Flugplatzhalter ex lege verpflichtet — nicht bloß ermächtigt —, die Betriebszeiten zu verlängern, aber auch in anderen Fällen können die Betriebszeiten für eine nicht näher bestimmte Dauer bei Vorhandensein der hierfür erforderlichen Einrichtungen ausgedehnt werden.

Die derzeitige Gesetzeslage (Luftfahrtgesetz BGBl. Nr. 253/1957, Zivilflugplatz-Verordnung BGBl. Nr. 71/1962 und Zivilflugplatz-Betriebsordnung BGBl. Nr. 72/1962) zielt in erster Linie auf das öffentliche Interesse, die Flugsicherheit und den Ausbau der österreichischen Zivilluftfahrt ab; die geringe Berücksichtigung des Anrainerschutzes ist durch die seinerzeitige Intensität des Flugverkehrs erklärbar.

In Anbetracht der zahlreichen Beschwerden über die verschiedensten Flugplätze in Österreich wegen Lärmbelästigung bzw. Gefährdung der Anrainer scheint es der Volksanwaltschaft angezeigt, den Gesetzgeber darüber zu informieren.

4.4 Umpostung des Gemeindegebietes Wagram

VA Zl. 107 — W 4/78

BMZl. 5 917/28-1-1978

Der Beschwerdeführer P. B. aus Kottingbrunn wandte sich mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, da das Gemeindegebiet von Wagram, welches bisher dem Bereich des Postamtes Leobersdorf angehörte, dem Bereich des Postamtes Kottingbrunn angeschlossen werden sollte.

Da die Bevölkerung von Wagram grundsätzlich nach Leobersdorf einkaufsorientiert sei, wäre es für die Bevölkerung nicht zumutbar, zusätzlich noch eine Wegstrecke von 4 bis 6 km zum Postamt Kottingbrunn zurückzulegen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens gab der Bundesminister für Verkehr in seiner Stellungnahme vom 9. Oktober 1978 der Volksanwaltschaft bekannt, daß die fragliche Umpostung des Gemeindegebietes Wagram vom Postamt Leobersdorf zum Postamt Kottingbrunn tatsächlich eine Verschlechterung des Dienstleistungsangebotes der Post für die betroffene Bevölkerung mit sich gebracht hätte. Die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft ist zum Anlaß genommen worden, die vorgesehene Umpostung nicht durchzuführen, womit dem Anliegen des Beschwerdeführers vollinhaltlich Rechnung getragen wurde.

4.5 Lärmbelästigung durch das Postamt 1150

VA Zl. 133 — W 4/78

BMZl. 5 917/33-1-1978

H. W. aus Wien führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde über die beim Nachtbetrieb des Postamtes 1150 Wien auftretenden Lärm- und Lichtbelästigungen, die ihrer Ansicht nach zum größten Teil vermeidbar wären. Im einzelnen führte sie an, daß die Dieselmotoren der beim Postamt stehenden LKW während der Wartezeit liefen und somit nicht nur eine Lärm-, sondern auch eine Geruchsbelästigung darstellten. Eine weitere Belästigung bestehe durch die Lärmentwicklung der Förderbänder, wobei aufgrund der Geräuschentwicklung durch regelmäßige Wartung offensicht-

lich Abhilfe geschaffen werden könnte. Außerdem werde eine Kehrmachine verwendet, deren Betriebsgeräusch eine Nachtruhe unmöglich mache. Sie kritisierte auch den Umstand, daß die Fenster der beleuchteten Räumlichkeiten des Postamtes nicht durch Rollos oder dergleichen nach außen hin abgeschirmt seien. Die Zimmer der gegenüber wohnenden Anrainer wurden dadurch taghell erleuchtet, wodurch ebenfalls eine empfindliche Störung der Nachtruhe gegeben sei.

Die Volksanwaltschaft leitete ein Prüfungsverfahren ein und ersuchte den Bundesminister für Verkehr um Stellungnahme. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft wurden von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung folgende Maßnahmen gegen übermäßige Lärmentwicklung bzw. zur Abschirmung von Lichtquellen ergriffen:

Die beim Postamt 1150 Wien verwendeten Förderbänder werden künftig laufend überprüft und gewartet, wodurch eine Reduzierung des Betriebslärms der Förderbänder erreicht werden soll.

Die Kehrmachine soll nicht mehr vor 06.15 Uhr in Betrieb genommen werden. Die Bediensteten des Postamtes 1150 Wien werden mit Dienstauftrag laufend angewiesen, jeden vermeidbaren Lärm im Nachtdienst zu vermeiden. Die Aufsichtsdienste sind verhalten, für die strikte Einhaltung dieser Anweisung zu sorgen. Die Lautsprecheranlagen sollen im Nachtdienst nur in den notwendigsten Fällen benützt werden. In den Nachstunden werden künftig die Kipptore in der Gasgasse nach Abfahrt der Kurswagen aus der Verladehalle unverzüglich geschlossen.

Aus technischen und wirtschaftlichen Gründen werden von der Postautobetriebsleitung während der Nachtzeit Elektropaketkraftwagen nicht mehr eingesetzt.

Die Lenker der Kursfahrzeuge wurden mit Dienstauftrag angewiesen, besonders in den Nachstunden strengstens darauf zu achten, nach Aufstellen des Fahrzeuges zur Be- und Entladung den Motor sofort abzustellen, um unnötige Lärm- bzw. Geruchsbelästigungen zu vermeiden. Mit schrittweisem Austausch der Paketkraftwagen älterer Bauweise gegen moderne Fahrzeuge werden Geräusch- und Geruchsbelästigungen abnehmen.

Um die Lärmbelästigung durch Bedienstete, welche die beiden Werksbusse der ÖPTV benützen und die Geräusche der Standheizung (bzw. während der Sommermonate des Radios) dieser Autobusse auszuschalten, wurde der Abfahrtsplatz dieser Autobusse zur Ankunftsseite des Wiener Westbahnhofes in die Felberstraße verlegt.

Die Tageszeitungen werden mit verlagseigenen Kraftwagen der einzelnen Zeitungsverlage angeliefert. Das Postamt 1150 Wien wird daher die Lenker dieser Fahrzeuge ersuchen, beim Entladevorgang jeden unnötigen Lärm zu vermeiden.

Die Verbindungstür zwischen Straße (Gasgasse) und dem Zeitungspostamt (Zeitungswaage) wird nur nach der Übernahme der Zeitungen geöffnet.

Alle in der Gasgasse gelegenen Fenster des Postamtes 1150 Wien im Zwischengeschosß, 2. Stock und 3. Stock, sind bereits mit Jalousien versehen. Die Fenster im 1. Stock werden in nächster Zeit mit Jalousien ausgestattet. Ab 10. November 1978 werden alle in der Gasgasse gelegenen Fenster

während der Nachtzeit geschlossen und die Jalousien heruntergelassen sein. An Samstagen, Sonn- und Feiertagen werden in Zukunft nur die notwendigsten Lichtquellen eingeschaltet.

Die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft erwies sich also als berechtigt. Der Fall zeigt, daß oft auch durch administrative Maßnahmen ein besserer Schutz der Bevölkerung vor Belästigungen (siehe Allgemeines) erreicht werden kann.

4.6 Beschwerde über Telefonbelästigung

VA Zl. 141 — W 4/78

BMZl. 5 917/36-1-1978

Die Beschwerdeführerin A. K. aus Graz wandte sich an die Volksanwaltschaft, da sie über ihre Lage völlig verzweifelt sei und keine andere Möglichkeit der Hilfe mehr sehe. Sie besitze ein Telefon, das ständig, vor allem aber in der Nacht, läute und wenn sie abhebe, melde sich kein anderer Teilnehmer. Sie habe sich schon mehrmals an das zuständige Post- und Telegrafienbauamt gewendet, wo man ihr zunächst einen Antrag auf Zuteilung einer Geheimnummer empfahl. Die Beschwerdeführerin folgte diesem Rat und bekam auch kurz danach die Geheimnummer. Trotzdem dauerte die Telefonbelästigung an, und die Post führte auf Grund der Beschwerden von Frau K. eingehende Untersuchungen zur Abstellung des Übelstandes durch. Ein Fehler konnte jedoch nicht gefunden werden.

Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft ergab sich dann doch eine Lösung des Problems. Da die Beschwerdeführerin leidend ist, wurde ausnahmsweise die Genehmigung erteilt, den mit einer Steckdose versehenen Fernsprechananschluß ohne zusätzlichen Pflichtwecker zu betreiben. Dadurch besteht die Möglichkeit, den Apparat nach Belieben außer Betrieb zu setzen. Für Frau K. ist der Beschwerdegrund behoben.

Es kann in diesem Fall sicher nicht von der Beseitigung eines Mißstandes in der Verwaltung gesprochen werden. Die Darstellung des Falles soll jedoch zeigen, in welchen ausweglos scheinenden Situationen (eine Abmeldung des Telefons kam wegen des Gesundheitszustandes der Beschwerdeführerin nicht in Betracht) die Bürger dieses Landes die Volksanwaltschaft in Anspruch nehmen.

5 Aufgaben des Vorsitzenden

Allgemeines

Während des Berichtszeitraumes übte Volksanwalt Robert Weisz den Vorsitz in der Zeit vom 1. Juli 1977 bis 30. Juni 1978 aus. Insgesamt wurden 191 Beschwerden diesem Aufgabenbereich zugeordnet. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß nur die an die Volksanwaltschaft herangetragenen Anliegen, die keinem sonstigen Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden konnten, dem Vorsitzenden zur Bearbeitung übertragen wurden; es handelt sich dabei vorwiegend um Beschwerden über die Landesverwaltung jener Länder, die die Volksanwaltschaft nicht für zuständig erklärt haben.

Wie schon im Ersten Bericht angeführt, wurde im Verwaltungsbereich der Obersten Organe in mehreren Fällen die lange Verfahrensdauer beim Verwaltungsgerichtshof beklagt. Sonst liegen in diesem Verwaltungsbereich im Berichtszeitraum der Volksanwaltschaft keine Beschwerden vor.

Einzelfälle

5.1 Zusätzliche Gartenbänke in der WIG — Oberlaa

VA Zl. 3 — W V/78

Am 9. Jänner 1978, also zu einem Zeitpunkt, als die Volksanwaltschaft für das Land Wien noch nicht zuständig war, führte die gehbehinderte I. T. aus Wien Beschwerde darüber, daß in den öffentlichen Park- und Friedhofanlagen, insbesondere in der WIG — Oberlaa und im Zentralfriedhof, zu wenig Sitzbänke vorhanden wären. Die aufgestellten Bänke seien regelmäßig überbesetzt; viele Benützer der Anlagen fänden keine Möglichkeit, sich im Bedarfsfalle auszuruhen, was den Wert der Anlagen vor allem für ältere Besucher schmälere.

Die Beschwerdeführerin habe ihr Anliegen in den letzten Jahren einige Male an die zuständigen Magistratsabteilungen herangetragen, jedoch immer ohne Erfolg.

Die Volksanwaltschaft war der Auffassung, daß der Beschwerde Berechtigung zukomme, und leitete sie daher an den Bürgermeister von Wien weiter. In seiner Stellungnahme führte der Bürgermeister aus, daß ihm die diesbezüglichen Beschwerden noch nicht bekannt geworden seien; er habe jedoch unverzüglich veranlaßt, daß sowohl im Zentralfriedhof als auch in der WIG — Oberlaa an den besonders frequentierten Plätzen zusätzlich Gartenbänke aufgestellt werden.

Der Fall zeigt, daß die zuständigen Beamten auf berechtigte Anliegen der Bevölkerung oft nicht reagieren. Die Volksanwaltschaft hingegen konnte trotz Unzuständigkeit den Beschwerdegrund beheben.

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Dr. Franz Bauer:

Dem Volksanwalt Dr. Franz Bauer obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten;

Bundesministerium für Bauten und Technik;

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft;

Bundesministerium für Unterricht und Kunst;

Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung.

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg fallen, mit Ausnahme der von der Verwaltung des Landes Salzburg besorgten Sozialangelegenheiten.

Volksanwalt Dr. Franz Bauer hat in der Zeit vom 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 den Vorsitz der Volksanwaltschaft inne.

1 Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten betreffend wurden im Berichtszeitraum 41 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Es handelte sich bei diesen Beschwerden den Schwerpunkten nach weniger um behauptete Mißstände im Bereich des Außenressorts, sondern in erster Linie um die Vermittlung diplomatischer Hilfe, die von den Beschwerdeführern zunächst nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen worden war. Neben den bereits im ersten Bericht an den Nationalrat angeführten Fällen wurde vor allem eine Hilfeleistung der österreichischen Vertretungsbehörden bei der Beschaffung ausländischer Dokumente sowie bei der Erteilung von Sichtvermerken beansprucht. Ein weiterer Teil von Beschwerden betraf dienstrechtliche Angelegenheiten. Diese Beschwerden bezogen sich im wesentlichen auf Zulagenregelungen für Bedienstete des Ressorts und in einem Falle auf eine Dienstzuteilung vom Bundeskanzleramt an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

Einzelfälle

1.1 Verweigerung eines Sichtvermerkes

VA Zl. 19 — B 1/77

BMZl. 168 und 255-VA/GS/78

Die Beschwerdeführerin L. H. ist rhodesische Staatsbürgerin und hatte im Jahre 1977 ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland. Von ihren österreichischen Verwandten wurde sie ersucht, nach Österreich zu kommen,

um die Pflege für das kranke Kind ihrer Schwägerin zu übernehmen. Aus diesem Grund wandte sich die Beschwerdeführerin an das österreichische Generalkonsulat in München mit dem Ersuchen um die Erteilung eines Sichtvermerkes zur Einreise nach Österreich. Die Erteilung dieses Sichtvermerkes wurde mit Berufung auf die von Österreich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen verhängte Einreisesperre für Inhaber rhodesischer Reisepässe abgelehnt. Darin erblickte die Beschwerdeführerin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren wurde festgestellt, daß das österreichische Generalkonsulat in München den Sichtvermerkstrantrag der Beschwerdeführerin tatsächlich zurückgewiesen hat. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten führte in seiner Stellungnahme hiezu aus, daß eine Vorsprache der Beschwerdeführerin im Hinblick auf den starken Visaverkehr den befragten Bediensteten nicht mehr erinnerlich sei. Er stellte aber auch klar, daß der Einreisegrund der Beschwerdeführerin eine ausnahmsweise Sichtvermerkserteilung rechtfertige. Dies ergebe sich aus einem Runderlaß des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten vom 30. Juni 1977, wonach Ausnahmen in menschlich besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zu bewilligen seien. In einer demonstrativen Aufzählung nenne der Erlaß als berücksichtigungswürdige Fälle auch die beabsichtigte Reise zu einer Spitalsbehandlung oder zu einem familiären Treffen sowie zur Pflege eines Kranken. Aus diesem Grund wies der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten das Generalkonsulat in München an, der Beschwerdeführerin bei Vorlage ihres entsprechend begründeten Antrages einen Sichtvermerk sofort zu erteilen.

Die Volksanwaltschaft gelangte zusammenfassend zu der Auffassung, daß der Beschwerde im vorliegenden Fall Berechtigung zukam, zumal es sich bei der Beschwerdeführerin nicht um eine von der Resolution betroffene weiße rhodesische Staatsangehörige handelte. Von einer Empfehlung konnte Abstand genommen werden, da der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten noch im Zuge des Prüfungsverfahrens bei der Volksanwaltschaft den Beschwerdegrund behoben hat.

1.2 Verzögerung bei der Beantwortung von Eingaben

VA Zl. 6 — B 1/78

BMZl. 342-VA/GS/78

Der Beschwerdeführer T. O. ist Hausverwalter eines Hauses in Wien. Die Wohnung Nr. 5 dieses Hauses wurde vom Sohn eines Honorarkonsuls eines ausländischen Staates bewohnt. Bei der Wohnung selbst handelt es sich um eine Mieterschutzwohnung. Von den übrigen Mietern des Hauses wurde nun Beschwerde geführt, daß in dieser Wohnung konsularische Tätigkeiten ohne Bewilligung der Hausinhabung ausgeübt würden und damit eine vertragswidrige Nutzung dieser Wohnung vorliege. Der Beschwerdeführer trat daher an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten mit dem Ersuchen heran, im diplomatischen Wege für eine Unterlassung weiterer konsularischer Tätigkeiten in der gegenständlichen Wohnung zu sorgen. Dieses Ersuchen vom Feber 1978

wurde von seiten des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht beantwortet, weshalb der Beschwerdeführer in der Folge ein neuerliches Schreiben im März 1978 an das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten richtete, das jedoch ebenfalls nicht beantwortet wurde.

Der Beschwerdeführer wandte sich nun mit der Begründung an die Volksanwaltschaft, daß er in der Nichtbeantwortung seiner Eingabe und im Untätigbleiben des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten einen Mißstand im Bereich der Verwaltung erblicke.

Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten führte in seiner Stellungnahme aus, daß sein Ressort sich unmittelbar nach dem Einlangen der ersten Eingabe des Beschwerdeführers bereits mit dem Generalkonsulat des betreffenden Staates in Verbindung gesetzt und auf die vorliegende Beschwerde aufmerksam gemacht habe, wobei von seiten des Generalkonsulates versichert worden sei, die beanstandete konsularische Tätigkeit in der gegenständlichen Wohnung, die nur vorübergehend gewesen sei, einzustellen. Im übrigen sei dem Beschwerdeführer erstmals mit Schreiben vom 21. Feber 1978 eine Zwischeninformation zugegangen, die sich aber offensichtlich mit der zweiten Eingabe des Beschwerdeführers postalisch gekreuzt haben müsse. Im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nochmals an das Generalkonsulat herangetreten und es wurde in der Folge die vertragswidrige Nutzung der Wohnung eingestellt, wodurch der Beschwerdegrund behoben werden konnte.

1.3 Beschaffung ausländischer Dokumente

VA Zl. 15 — B 1/78

Der Beschwerdeführer H. H. aus Wien ist österreichischer Staatsbürger und hat in Spanien eine Spanierin geheiratet, die durch ihre Heirat und die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürgerin angehören zu wollen, österreichische Staatsbürgerin geworden ist. Für die Ausstellung des Staatsbürgerschaftsnachweises in Österreich ist nun die Vorlage der Heiratsurkunde erforderlich. Diese Heiratsurkunde wurde am 13. November 1974 von den zuständigen spanischen Behörden ausgestellt. Für die Zwecke der Vorlage bei der Staatsbürgerschaftsbehörde bedarf es einer deutschen Übersetzung, die jedoch nicht älter als sechs Monate sein darf. H. H. erachtete sich dadurch als beschwert, daß ihm die österreichischen Vertretungsbehörden in Spanien bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente und der Übersetzung nicht behilflich gewesen seien, so daß er nun genötigt sei, nochmals nach Spanien zu fahren, um die Papiere zu erhalten. Dadurch entstünden ihm jedoch hohe Kosten, die durch eine Mithilfe der österreichischen Vertretungsbehörden in Spanien in Wegfall kämen.

Die Volksanwaltschaft hat diese Beschwerde an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herangetragen, der in der Folge noch während des bei der Volksanwaltschaft anhängigen Prüfungsverfahrens die erforderlichen Veranlassungen getroffen, so daß der im Verhalten der österreichischen Vertretungsbehörden in Spanien gelegene Beschwerdegrund behoben wurde.

2 Bundesministerium für Bauten und Technik

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Bauten und Technik betreffend wurden im Berichtszeitraum 307 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen, die sich zu folgenden typischen Gruppen zusammenfassen lassen:

Der weitaus größte Teil der Beschwerden bezog sich, wie sich schon im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat zeigen ließ, auf Nachteile, die im Zusammenhang mit dem Bundesstraßenbau stehen. Im besonderen Maße muß dabei auf jene Fälle hingewiesen werden, in denen aufgrund der bestehenden Rechtslage nach dem Bundesstraßengesetz von der Volksanwaltschaft kein Mißstand im Bereich der Verwaltung festgestellt werden konnte, bei denen es sich aber um echte Härtefälle handelte, die jedoch nur durch eine entsprechende Novellierung des Bundesstraßengesetzes zu beseitigen wären. Im wesentlichen lagen die Härtefälle darin, daß das Bundesstraßengesetz in seiner derzeit geltenden Fassung Entschädigungsansprüche nur in jenen Fällen vorsieht, in denen das Grundeigentum unmittelbar betroffen wird. Dies führt dazu, daß in zahlreichen anderen Fällen unmittelbare Einwirkungen durch den Bundesstraßenbau oder durch den Betrieb einer Bundesstraße eintreten, die für den Betroffenen mit Nachteilen verbunden sind, die jedoch nicht das Grundeigentum selbst beeinträchtigen. Allerdings führen Lärmimmissionen, Vibration, Korrosion und unzureichende Beseitigung von Oberflächenwässern mitunter auch zu Beschädigungen an den gefährdeten Objekten selbst, wobei auch in diesen Fällen aufgrund der geltenden Rechtslage ein Schadenersatz nicht zusteht. Darüber hinaus erfährt eine Liegenschaft und in noch höherem Ausmaß ein darauf befindliches Gebäude auch eine empfindliche Verminderung des Verkehrswertes. In solchen Fällen sieht das Bundesstraßengesetz ebenfalls keine Entschädigung vor, das Gesetz ermöglicht aber bei bloßen Immissionen auch keine volle Grundeinlösung, so daß dem Beschwerdeführer keine weiteren rechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang stellt die Volksanwaltschaft weitere Mitsprachemöglichkeiten und eine Verbesserung der Anrainerstellung, insbesondere in der Frage des Entschädigungsrechtes zur Erwägung. Die derzeit geltende Rechtslage erscheint aber nicht nur im Hinblick auf den entschädigungsberechtigten Personenkreis unbefriedigend, sondern auch im Hinblick auf die Bemessungsgrundsätze im Ablöseverfahren. Die Berechnung von Entschädigungsleistungen nach dem Bundesstraßengesetz, deren Rechtmäßigkeit auch durch die Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes erhärtet wurde, führt für die einzelnen Betroffenen nämlich ebenfalls zu Härten, da sie mit dem auf der Basis des Verkehrswertes errechneten Entschädigungsbetrag oft nicht in der Lage sind, ein gleichwertiges Objekt zu erwerben.

Einen weiteren Schwerpunkt der Beschwerdeführung bildete auch die Vergabep Praxis bei ausgeschriebenen öffentlichen Anträgen.

Einzelfälle

2.1 Nichtberücksichtigung bei Auftragsvergaben

VA Zl. 53 — B 2/77

BMZl. 2 387/1978

Die Firma J. N. aus Bischofshofen erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß durch Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang

mit der Vergabe von öffentlich ausgeschriebenen Elektroinstallationsarbeiten in einer Bundesbildungsanstalt für Kindergärtnerinnen ihr Anbot nicht zum Zuge gekommen sei. Obwohl die beschwerdeführende Firma bei der Anbotseröffnung als Billigstbieter hervorgegangen sei, sei ihr der Auftrag deshalb nicht zugeschlagen worden, weil nach und nach Positionen aus dem Leistungsverzeichnis herausgenommen worden seien, die jedoch in der Ausschreibung ursprünglich enthalten waren. Dies betreffe insbesondere die Positionen Telefon- und Schulfunkanlage sowie die Sprachlehranlage. Die beschwerdeführende Firma erklärte sich zwar mit der Herausnahme von Teilpositionen durchaus einverstanden, jedoch nur in der Form, wie sie den Vergaberichtlinien entspreche, wobei sich an der Reihung der Bieter nichts ändern dürfe.

Das Prüfungsverfahren durch die Volksanwaltschaft ergab, daß das Recht der Teilvergabe in der Ausschreibung ausdrücklich zum Ausdruck zu bringen gewesen wäre. Insoweit erwies sich die Beschwerde als berechtigt.

Im Zusammenhang mit dieser Beschwerde behauptete die Firma J. N. auch Benachteiligungen bei zwei weiteren Vorhaben, an denen sie beteiligt sei.

In diesen beiden Fällen hat der Bundesminister für Bauten und Technik nach Einleitung des Prüfungsverfahrens durch die Volksanwaltschaft eine Prüfung durch den Wasserwirtschaftsfonds veranlaßt, wodurch schließlich die Behebung des Beschwerdegrundes noch während des Prüfungsverfahrens durch eine entsprechende Vergabe erfolgte.

2.2 Hereinbringung eines im guten Glauben verbrauchten Übergennusses VA Zl. 7 — B 2/78

Der Beschwerdeführer F. M. war bis zu seiner Pensionierung Vertragsbediensteter im Bundesministerium für Bauten und Technik und befand sich vom 8. März bis 30. Mai 1977 im Krankenstand. Am 3. Oktober 1977 erkrankte der Beschwerdeführer neuerlich, wobei sich insgesamt eine Verhinderung an der Dienstleistung durch Krankheit von nahezu fünf Monaten ergab. Während der gesamten Zeit des Krankenstandes erhielt der Beschwerdeführer die vollen Bezüge angewiesen. Im Dezember 1977 erhielt er jedoch vom Zentralbesoldungsamt die Verständigung, daß ihm für zwei Monate zu Unrecht die vollen Bezüge angewiesen worden seien und es wurde ihm zur Hereinbringung dieses Übergennusses der volle Bezug Dezember 1977 einbehalten.

Der Beschwerdeführer erblickte nun einen Mißstand im Bereich der Verwaltung einerseits darin, daß der Übergenuß auf einmal in voller Höhe hereingebracht worden sei und er dadurch im Dezember keinen Bezug erhalten habe, andererseits wies er darauf hin, daß die Anweisung der Bezüge ohne sein Verschulden vorgenommen worden sei und er nicht gewußt habe, daß ihm während der Zeit des Krankenstandes nicht die vollen Bezüge zugestanden seien, zumal er auch im Vorjahr einige Zeit im Krankenstand habe verbringen müssen und die vollen Bezüge angewiesen erhalten habe.

In dem daraufhin von der Volksanwaltschaft eingeleiteten Prüfungsverfahren wurde zunächst eine Stellungnahme des Bundesministers für Bauten und Technik eingeholt. Gemäß § 24 Absatz 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 behält ein Bediensteter nach einer fünfjährigen Dauer des

Dienstverhältnisses im Falle einer Dienstverhinderung durch Krankheit den Anspruch auf das volle Entgelt nur bis zur Dauer von 91 Kalendertagen: Nach Absatz 5 dieser Gesetzesstelle gilt eine innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes auftretende neuerliche Dienstverhinderung durch Krankheit als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung. Es hätte daher der Beschwerdeführer ab dem 10. Oktober 1977 nur mehr Anspruch auf die Hälfte der Bezüge gehabt. Die Dienstbehörde hatte daher das Zentralbesoldungsamt angewiesen, die Bezüge ab 10. Oktober 1977 auf die Hälfte zu reduzieren.

Die Volksanwaltschaft mußte feststellen, daß die Dienstbehörde verabsäumt hatte, den Beschwerdeführer von der Entgeltkürzung in Kenntnis zu setzen. Sie hatte es im weiteren dann verabsäumt, auf die Einwendungen des Beschwerdeführers hin zu prüfen, ob der Beschwerdeführer die erhaltenen Bezüge im guten Glauben empfangen und verbraucht hat. Der Beschwerde kommt daher Berechtigung zu. Von einer Empfehlung konnte jedoch deshalb Abstand genommen werden, weil der Bundesminister für Bauten und Technik noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft die zuständige Dienstbehörde angewiesen hat, die vom Beschwerdeführer gutgläubig verbrauchten Bezüge zu refundieren.

2.3 Trassierung einer Ortsdurchfahrt

VA Zl. 16 — B 2/78

Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 20. Februar 1978

Der Beschwerdeführer S. S. aus R. brachte bei der Volksanwaltschaft vor, daß ihm durch die geplante Trassenführung der Ortsdurchfahrt R. praktisch seine Zufahrtsmöglichkeit genommen werde, da das unmittelbare Ausfahren aus seinem Anwesen auf die Bundesstraße mit einer Gefährdung des fließenden Verkehrs verbunden sei und man ihm auch schon eröffnet habe, daß im Zusammenhang mit der geplanten Neutrassierung auch an die Verhängung eines Ausfahrverbotes aus den betroffenen Anwesen gedacht sei.

Bei der Neutrassierung der Ortsdurchfahrt von R. sei vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung — Bundesstraßenverwaltung nämlich die Trassierung der Bundesstraße in der Art gewählt worden, daß der geplante Straßenverlauf in der Höhe der Ordnungsnummern 3, 4, 5, 6 und 63, 64, 65, 66 nur etwa 1,25 m von der Hausfluchtlinie geplant sei. Diese Trassenführung brächte es mit sich, daß der Abstand zu den Häusern auf der gegenüberliegenden Seite mehr als 6 m aufweise.

Im Einspruchsverfahren nach dem Bundesstraßengesetz hätten der Beschwerdeführer sowie auch einige weitere Anrainer ihre Einwendungen gegen die geplante Trassenführung geltend gemacht und insbesondere eine Trassenvariante vorgelegt, bei der durch eine geringfügige Verswenkung ein Straßenverlauf erzielt würde, der für die Anrainer beider Straßenseiten ein gefahrloses Ein- und Ausfahren ermögliche. Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung — Bundesstraßenverwaltung habe jedoch — wie der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft dargelegt hat — diese Variante keiner näheren Überprüfung unterzogen und im Hinblick auf die Mehrkosten abgelehnt. In dieser Vorgangsweise erblickte der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Ver-

waltung und führte insbesondere aus, daß nach dem Bundesstraßengesetz zwar die öffentlichen Interessen vorrangig zu behandeln seien, das Anhörungsverfahren jedoch dazu diene, auch die Berücksichtigung privater Interessen zu ermöglichen, was im vorliegenden Fall ohne wesentlichen Mehraufwand möglich gewesen wäre. Nach Erklärung seiner Einwendungen stünde ihm auch kein weiteres Rechtsmittel mehr zur Verfügung.

In dem von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren legte die Volksanwaltschaft dem Bundesminister für Bauten und Technik die vom Beschwerdeführer erarbeitete Trassenvariante in einem persönlichen Gespräch dar und regte an, die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit dieser Variante durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Nach Einholung der entsprechenden Gutachten und einer Einigung über die Mehrkostentragung wurde sodann noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft eine Verschwenkung der ursprünglich geplanten Trasse vorgenommen und damit der Beschwerdegrund behoben.

2.4 Beeinträchtigung der Wasserversorgung durch einen Bundesstraßenbau

VA Zl. 23 — B 2/78

Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 29. Mai und 30. Oktober 1978

Der Beschwerdeführer M. L. aus Salzburg besitzt ein Anwesen an der Autobahn, das auch über eine Quelle verfügte.

Durch den vor etwa zwanzig Jahren erfolgten Autobahnbau sei jedoch seine Quelle und die damit verbundene Wasserversorgungsanlage unbrauchbar geworden und es habe sich die Bundesstraßenverwaltung verpflichtet, auf ihre Kosten die Wasserversorgung des Anwesens des Beschwerdeführers sicherzustellen. Zu diesem Zweck sei damals von der Bundesstraßenverwaltung eine neue Quelle erschrotet und dem Beschwerdeführer unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Vor einem Jahr habe sich herausgestellt, daß diese Quelle eine Abzweigung der städtischen Wasserleitung Salzburgs gewesen sei und es sei daher dem Beschwerdeführer nunmehr die Zahlung einer Wassergebühr vorgeschrieben worden. Der Beschwerdeführer wandte sich hierauf an die Bundesstraßenverwaltung mit dem Ersuchen, im Sinne des seinerzeit getroffenen Übereinkommens für seinen kostenlosen Wasserbezug zu sorgen. Diesem Ersuchen sei die Bundesstraßenverwaltung jedoch nicht nachgekommen, worin der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Verwaltung erblickte.

In seiner Stellungnahme wies der Bundesminister für Bauten und Technik darauf hin, daß in der vom Amt der Salzburger Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung A, aufgenommenen Niederschrift eine Vereinbarung enthalten sei, „daß die Autobahnverwaltung die Quelle nächst Pfeiler 4 in Form einer Quelfassung und eines Sammelbeckens auf ihre Kosten faßt und den Besitzern der Anwesen S. und G. das Wasser ab Sammelbecken zur Verfügung stellt, wogegen die beiden Quellbesitzer auf jegliche Entschädigungsforderungen in Folge des Wasserausfalles seit Baubeginn verzichten“. Diese sogenannte Ersatzquelle stellte sich nun als Sickerwasser aus einem Rohrbruch der Salzburger städtischen Wasserleitung heraus, die nach Reparatur des Wasserrohrbruches versiegte.

Die Volksanwaltschaft kam im Zuge des Prüfungsverfahrens zu dem Ergebnis, daß sich die zuständigen Organe des Amtes der Salzburger Landesregierung, Bundesstraßenverwaltung A, seinerzeit hätte überzeugen müssen, woher das Wasser der Ersatzquelle komme. Durch die Vorschreibung einer Wassergebühr ist dem Beschwerdeführer ein tatsächlicher Schaden entstanden, der nach der seinerzeit mit der Bundesstraßenverwaltung getroffenen Übereinkunft nicht dem Beschwerdeführer zur Last fallen kann. Es erwies sich daher die Beschwerde von M. L. als berechtigt. Der Bundesminister für Bauten und Technik hat noch während des Laufens des Prüfungsverfahrens den Anspruch des Beschwerdeführers anerkannt und es konnte somit der Beschwerdegrund behoben werden.

2.5 Unsachgemäße Straßenbelagsherstellung

VA Zl. 62 — B 2/78

Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 17. März 1978

Im Zusammenhang mit der Verbreiterung der Bundesstraße im Ortsgebiet Sch., Niederösterreich, erfolgte vor dem Haus des Beschwerdeführers A. T. die Neuherstellung des Straßenbelages. A. T. wandte sich mit der Beschwerde an die Volksanwaltschaft, daß die Belagsarbeiten so unsachgemäß hergestellt worden seien, daß vor seinem Haus eine Unebenheit bestünde, die vor allem beim Befahren der Bundesstraße durch Lastkraftwagen zu einer wesentlichen Erhöhung der Lärmimmission geführt habe. Die bisherigen Eingaben des Beschwerdeführers an die zuständigen Verwaltungsdienststellen seien erfolglos geblieben.

Das Prüfungsverfahren durch die Volksanwaltschaft hat ergeben, daß der Beschwerde des A. T. Berechtigung zukommt; der Bundesminister für Bauten und Technik hat daher noch während des Prüfungsverfahrens das bauausführende Unternehmen aufgefordert, die vor dem Haus des Beschwerdeführers entstandene Unebenheit auszugleichen. In der Folge wurden die Belagsarbeiten in Entsprechung dieses Auftrages durchgeführt und damit auch der Beschwerdegrund behoben.

2.6 Säumnis bei einer nach dem Bundesstraßengesetz zu leistenden Entschädigungszahlung

VA Zl. 85 — B 2/78

Schreiben des Bundesministeriums für Bauten und Technik vom 13. Juli 1978 und vom 14. September 1978

Der Beschwerdeführer A. K. aus N. in Salzburg ist Eigentümer einer Grundparzelle, auf der im Rahmen des Bundesstraßenausbaues ein Zaun entfernt werden mußte, der nach Abschluß der Bauarbeiten von der Bundesstraßenverwaltung neu zu errichten gewesen wäre. In seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft führte A. K. aus, er habe vom zuständigen Organ der Straßenverwaltung die Erlaubnis eingeholt, den Zaun in Eigenregie wieder aufzustellen und die hierfür geleistete Arbeit in Geld vergütet zu erhalten. Diese Abmachung sei auch in den Bescheidbedingungen und in der Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 13. Juli 1970 aufgenommen. Er habe sodann den Zaun selbst errichtet und seine Ansprüche bei der Bundesstraßenverwaltung geltend gemacht, jedoch bis heute die ihm zustehende Geldleistung nicht erhalten. Darin erblickte der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Die Volksanwaltschaft stellte in ihrem Prüfungsverfahren fest, daß anläßlich des Straßenbaues auch eine Absenkung eines Baches erfolgte. Die wasserbaulichen Maßnahmen wurden von der Wildbach- und Lawinverbauung ausgeführt. Nach Fertigstellung der Arbeiten wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung — Bundesstraßenverwaltung um wasserrechtliche Überprüfung der Baumaßnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Zell/See angesucht. Die daraufhin stattgefundene Wasserrechtsverhandlung verlief ergebnislos, weil in einem Falle keine Übereinkunft mit den Anrainern hinsichtlich zusätzlicher Entschädigungsforderungen erzielt werden konnte.

Das diesbezügliche Verfahren wurde daher bis zum Zustandekommen einer Übereinkunft zwischen der Bundesstraßenverwaltung und den betroffenen Anrainern ausgesetzt. Da auch in der Folge eine gütliche Übereinkunft nicht erreicht werden konnte, wurde sodann im Jahre 1973 das Wasserrechtverfahren wieder aufgenommen und die Bundesstraßenverwaltung von der Bezirkshauptmannschaft Zell/See ersucht, die Erledigung der noch offenen Verpflichtungen zu veranlassen. Es fand jedoch weder eine Weiterführung des Wasserrechtverfahrens statt, noch wurden der Bezirkshauptmannschaft die erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Aus den von der Volksanwaltschaft eingesehenen Akten konnte jedoch eindeutig festgestellt werden, daß die Forderung des Beschwerdeführers nach einer Zaunentschädigung im Gesamtbetrag von S 9 202,50 zu Recht geltend gemacht wurde. Auf Grund der jahrelangen Verzögerung der Auszahlung kam nach Ansicht der Volksanwaltschaft der Beschwerde Berechtigung zu. Der Beschwerdegrund wurde noch während des Prüfungsverfahrens durch Anweisung der offenen Summe an den Beschwerdeführer behoben.

2.7 Ablehnung eines Härteausgleiches bei der vorzeitigen begünstigten Rückzahlung eines Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Darlehens

VA Zl. 103 — B 2/78

BMZl. 3 440/1978

Die Beschwerdeführerin M. T. ist Eigentümerin einer Wohnung in Wien. Auf dem Miteigentumsanteil der Beschwerdeführerin lastet ein Wohnhauswiederaufbaufondsdarlehen, das die Beschwerdeführerin unter Ausnutzung der Rückzahlungsbegünstigung zurückzahlen wollte. Bei ihrer Vorsprache im Bundesministerium für Bauten und Technik wurde ein Akt angelegt, der in Gegenwart der Beschwerdeführerin vom Referenten gezeichnet und der Beschwerdeführerin zur Kenntnis gebracht wurde, wobei der Beschwerdeführerin ein Nachlaß von 50% auf die offene Darlehensschuld gewährt wurde. Nach dieser Erledigung hätte die Beschwerdeführerin einen Betrag von S 84 351,— bis 15. Juli 1978 an den Wohnhauswiederaufbaufonds zu überweisen gehabt. Mit dem Bescheid vom 5. September 1978 wurde der Beschwerdeführerin jedoch ein Betrag von S 100 378,60 vorgeschrieben und ihr mitgeteilt, daß der Nachlaß der offenen Darlehensschuld nur 30% betrage.

Die Volksanwaltschaft stellte nach Einsichtnahme in die Verwaltungsakten des Bundesministeriums für Bauten und Technik fest, daß das in Gegenwart der Beschwerdeführerin angelegte Aktenstück vom Referenten paraphiert ist und eine Genehmigungstampiglie aufweist, jedoch mit dem Vermerk „Storno“ versehen ist.

In seiner Stellungnahme wies der Bundesminister für Bauten und Technik darauf hin, daß der Stornovermerk vom zuständigen Abteilungsleiter

selbst gesetzt worden sei, als man ihm den Entwurf zur Approbation vorgelegt habe, weil dieser Entwurf nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprochen hätte. Im übrigen sei der gegenständliche Aktenvorgang nicht in Gegenwart der Beschwerdeführerin konzipiert worden, da diese ihren Antrag am 15. Juni eingebracht habe, der Referatsbogen jedoch vom Referenten erst am 21. Juni abgezeichnet worden sei.

Die Volksanwaltschaft konnte in ihrem Prüfungsverfahren feststellen, daß die Beschwerdeführerin mehrmals, glaublich auch am 21. Juni bei dem Sachbearbeiter vorgesprochen hat. Sie fand daher keinen Grund, an den von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Angaben zu zweifeln, zumal auch von seiten des Bundesministeriums für Bauten und Technik eine mehrmalige Vorsprache nicht in Abrede gestellt wurde. Die Tatsache, daß der gegenständliche Akt vom zuständigen Abteilungsleiter nicht approbiert wurde, war der Beschwerdeführerin erst durch den ihr zugestellten Bescheid offenbar geworden. Sie hatte sich jedoch in der Zwischenzeit mit gutem Glauben auf die ihr von der Verwaltung gemachten Zusagen verlassen. Die Volksanwaltschaft gelangte zu dem Ergebnis, daß durch diese Vorgangsweise dem auch im öffentlichen Recht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben nicht entsprochen wurde und daher der Beschwerde Berechtigung zukommt.

Der Bundesminister für Bauten und Technik hat jedoch noch während des Laufes des Prüfungsverfahrens den in Beschwerde gezogenen Bescheid behoben und eine Ermäßigung der begünstigten Rückzahlung verfügt, wodurch der Beschwerdegrund behoben wurde.

3 Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft betreffend wurden im Berichtszeitraum 190 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Die weitaus größte Beschwerdegruppe umfaßte die Handhabung des Wasserrechtsgesetzes durch die Wasserrechtsbehörden. Die Beschwerden bezogen sich dabei zu einem überwiegenden Teil auf die Tätigkeit der Wasserrechtsbehörden I. Instanz, wobei als Hauptbeschwerdegründe die Mangelhaftigkeit des Verfahrens bzw. die Säumigkeit der Wasserrechtsbehörden bei der Überprüfung der Einhaltung von wasserrechtlichen Bescheidaufgaben genannt wurden. Die von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren haben jedoch gezeigt, daß den Beschwerden zum überwiegenden Teil keine Berechtigung zukam.

Eine nicht unerhebliche Anzahl von Beschwerden bezog sich auf die Vorschreibung von Kanal- und Wasseranschlußgebühren bzw. auf die Ausübung des Anschlußzwanges durch die Gemeinden.

In diesen Fällen, die zwar ihren Rechtsgrund im Wasserrechtsgesetz haben, konnte die Volksanwaltschaft ein Prüfungsverfahren nicht durchführen, weil die aufgrund der verfassungsgesetzlichen Ermächtigung des Art. 10 Abs. 2 B-VG erlassenen Landesausführungsgesetze dem Landesvollziehungsbereich zuzurechnen sind.

Ein Teil von Beschwerden bezog sich auch auf agrarische Operationen gemäß Art. 12 B-VG, wobei in diesen Verfahren zwar Bundesbehörden

tätig werden, nach der Verfassungsrechtslage die Vollziehung allerdings dem Landesbereich zuzurechnen ist und daher auch in diesen Fällen eine Prüfung durch die Volksanwaltschaft nicht möglich war.

Einzelne Beschwerden richteten sich schließlich gegen das Milchkontingentierungssystem aufgrund der bestehenden Agrarmarkordnung, wobei die Volksanwaltschaft feststellen konnte, daß in einem überwiegenden Teil der Beschwerden kein Mißstand im Bereich der Verwaltung vorlag. Die Gesetzeslage führt jedoch in Einzelfällen zu Härten. Deren Behebung wäre jedoch nur durch eine Änderung der Rechtslage, etwa durch eine flexiblere Regelung bei der Festsetzung der Hofrichtmengen, möglich.

Einzelfälle

3.1 Unzureichender Hochwasserschutz und Ersatz von Hochwasserschäden

VA Zl. 28 — B 3/77

BMZl. 1 227/77

Am 1. August 1977 kam es durch Ausuferungen der Saalach zu schweren Überschwemmungen im Bereich von S.

Nach den Angaben des Beschwerdeführers F. St. aus S. sei unter anderem seine Liegenschaft in Mitleidenschaft gezogen worden, wodurch ihm ein Schaden von etwa S 400 000,— entstanden sei. Die Beschwerde richtete sich einerseits gegen die Verzögerung beim Ersatz der Hochwasserschäden, andererseits gegen die mangelnden Hochwasserschutzmaßnahmen. So sei die Errichtung eines Saalachdammes trotz der häufigen Überschwemmungen noch nicht realisiert worden. Im übrigen hätte das Schadensausmaß wesentlich geringer gehalten werden können, wenn die beteiligten Be hörden koordiniert vorgegangen wären. Erste Anzeichen für die starke Hochwasserführung habe es nämlich bereits am Vortag gegeben, als die Wasserführung der Saalach stark zunahm. Der für Sofortmaßnahmen einberufene Krisenstab der Gemeinde W. und der Stadtgemeinde S. hätte jedoch zunächst keine Maßnahmen ergriffen und auch die Anrainer nicht vorgewarnt. Vielmehr sei man aus Kompetenzschwierigkeiten zu keinen koordinierten Maßnahmen gekommen. Lediglich die E-Werksanlage der Stadtgemeinde S. habe 700 m³/sec Wasser abgegeben, was jedoch im vorliegenden Fall zuwenig gewesen sei. Sowohl in diesen unzureichenden Vorkehrungen im konkreten Fall als auch im mangelnden Hochwasserschutz an dem Bundesgewässer Saalach erblickte der Beschwerdeführer einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Hinsichtlich des Ersatzes der Hochwasserschäden konnte die Volksanwaltschaft in ihrem Prüfungsverfahren feststellen, daß noch im Zuge des Prüfungsverfahrens eine Beihilfe aus dem Salzburger Katastrophenhilfsfonds von S 71 200,— und vom zuständigen Magistrat in der Höhe von S 128 000,— gewährt wurde. Außerdem wurde dem Beschwerdeführer aus Wohnbauförderungsmitteln ein unverzinsliches Darlehen in der Höhe von S 150 000,— gewährt, so daß der gegenständliche Hochwasserschaden fast zur Gänze abgedeckt werden konnte. Darüber hinaus veranlaßte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die Überprüfung der Möglichkeit einer Dammerhöhung an der Saalach und beauftragte die Salzburger Bundeswasserbauverwaltung mit der Ausarbeitung eines diesbezüglichen Projektes. Bereits am 6. Juli 1978 wurde der Volksanwaltschaft mitgeteilt, daß die Dammerhöhung an der Saalach im Bereich der durch die Hochwässer 1977

aufgetretenen Ausuferungen, die zu Überflutungen der gegenständlichen Siedlungsgebiete geführt haben, mit Ausnahme der Begrünungsarbeiten abgeschlossen werden konnten. Der von der Bundeswasserbauverwaltung hergestellte Damm ist somit voll wirksam und geeignet, Ausuferungen bei Auftreten von Hochwässern in der Größenordnung der Hochwasserführung 1977 zu verhindern. Damit konnte auch in diesem Punkt der Grund der Beschwerde behoben werden.

3.2 Nicht projektsgemäße Ausführung einer Bachregulierung

VA Zl. 73 — B 3/77

Der Beschwerdeführer E. K. aus Wien ist Anrainer eines Baches in der KG. W. In den Jahren 1970 und 1971 kam es zu wiederholten Ausuferungen dieses Gerinnes, die zu Beschädigungen der Uferböschung geführt haben. Es wurde daher vom zuständigen Magistrat ein Projekt zur Behebung dieser Hochwasserschäden an der Böschung ausgearbeitet und noch im Jahre 1971 eine Teilregulierung vorgenommen. In seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft brachte E. K. vor, man habe im Zuge dieser Teilregulierung die Sicherung des Böschungsfußes durch eine Steinschlichtung vorgenommen und im weiteren ein Provisorium mit Hilfe von Holzlatten errichtet. Er habe in seinen Eingaben an den zuständigen Magistrat mehrmals darauf hingewiesen, daß dieses Provisorium unzureichend wäre und schließlich erreicht, daß gegen kostenlose Abtretung eines in seinem Eigentum stehenden Böschungsteiles eine Änderung des Projektes durchgeführt wurde, wobei die Böschungsoberkante nach erfolgter Teilregulierung näher an das Haus des Beschwerdeführers herangerückt worden sei. Bei diesen Regulierungsarbeiten sei dem Beschwerdeführer zugesagt worden, eine feste Böschung wie oberhalb des Hauses auch unterhalb des Hauses zu errichten. Dies sei deshalb notwendig, weil bei einem Hochwasserereignis beim Übertritt der Hochwasserwelle vom regulierten in den nicht befestigten Teil neue Beschädigungen entstehen würden. In seiner Beschwerde führte E. K. weiter aus, daß die ihm gemachte Zusage nicht eingehalten und es in der Folge im Bereich der nicht befestigten Böschung wiederholt zu Beschädigungen gekommen sei, die nur provisorisch behoben worden seien. Im übrigen habe der Beschwerdeführer feststellen müssen, daß die Regulierung nicht projektsgemäß vorgenommen worden sei.

Die Volksanwaltschaft stellte durch Einsichtnahme in das Kollaudierungsoperat fest, daß tatsächlich Abweichungen vom genehmigten Projekt, die nicht mit dem Beschwerdeführer abgesprochen waren, vorliegen. Insoweit kam der Beschwerde Berechtigung zu. Über Einschreiten der Volksanwaltschaft konnte noch im Zuge des Prüfungsverfahrens eine gütliche Einigung zwischen dem Beschwerdeführer und der zuständigen Gebietskörperschaft erzielt werden, wodurch der Beschwerdegrund behoben wurde.

3.3 Konsenslose Fassung einer Quelle

VA Zl. 16 — B 3/78

BMZl. 207/78

Die Beschwerdeführerin R. P. aus S. in Tirol brachte bei der Volksanwaltschaft vor, daß die Gemeinde S. durch Grabungsarbeiten oberhalb ihres Grundstückes zunächst die Schüttung der auf ihrer Grundparzelle entspringenden Quelle beeinträchtigt habe. In der Folge hätte sich die Quellschüttung überhaupt eingestellt und die Quelle trete nun auf dem Nachbar-

grundstück zu Tage. Darüber hinaus seien diese Arbeiten so unfachmännisch durchgeführt worden, daß auch eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Grundwasserstandes eingetreten sei. Bei dem Versuch, neues Wasser zu erschöpfen, habe die Beschwerdeführerin feststellen müssen, daß der Grundwasserspiegel merklich abgesunken sei. Für derartige Eingriffe in den Grundwasserhaushalt sei aber jedenfalls eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich, die die Gemeinde S. nicht eingeholt habe. Ihre Vorgesprächen bei der Wasserrechtsbehörde seien jedoch erfolglos geblieben. Darin erblickte die Beschwerdeführerin einen Mißstand in der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens konnte die Volksanwaltschaft feststellen, daß der von der Beschwerdeführerin dargelegte Sachverhalt im wesentlichen zutrifft. Wie der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft in seiner Stellungnahme darlegte, sei aus hygienischen Erfordernissen eine Neufassung und Zuteilung der bisher durch die Gemeinde S. aufgrund einer wasserrechtlichen Bewilligung benutzten Quellen notwendig geworden. Es entspreche jedoch den Tatsachen, daß die Gemeinde für diese Maßnahmen, die wasserrechtlich bewilligungspflichtig waren, keine wasserrechtliche Bewilligung eingeholt habe. Dadurch sei es auch der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen, ihre Einwendungen im wasserrechtlichen Verfahren darzulegen.

Da die Wasserrechtsbehörde es zunächst versäumt hat, aufgrund der Anträge der Beschwerdeführerin die Gemeinde S. zur Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung zu veranlassen, kommt nach Ansicht der Volksanwaltschaft der Beschwerde Berechtigung zu. Eine Empfehlung konnte jedoch im vorliegenden Fall deshalb entfallen, weil bereits im Zuge des Prüfungsverfahrens der Gemeinde S. von der Wasserrechtsbehörde der Auftrag erteilt wurde, um wasserrechtliche Bewilligung für die von ihr gesetzten Maßnahmen nachträglich anzusuchen. In diesem Verfahren wird die Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Darlegung ihrer Einwendungen erhalten, womit der Grund für ihre Beschwerde behoben wurde.

3.4 Unrichtige Berechnung des Witwenversorgungsgenusses nach einem Bediensteten der Österreichischen Bundesforste

VA Zl. 43 — B 3/78

BMZl. 785 a/78 und 785 b/78

Die Beschwerdeführerin R. W. aus Wien ist Witwe nach einem Oberförster im Dienste der Österreichischen Staatsforste. Der Ruhegenuß des verstorbenen Ehegatten der Beschwerdeführerin betrug 100% der Bemessungsgrundlage. Die Beschwerdeführerin machte in ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft geltend, daß nach ihrer Berechnung ihr Versorgungsgenuß nicht 60% des Ruhegenusses ihres verstorbenen Ehemannes betrage.

Aufgrund der vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft eingeholten Stellungnahme stellte die Volksanwaltschaft fest, daß aus heute nicht mehr feststellbaren Gründen tatsächlich nur 54,544% des Ruhegenusses des verstorbenen Ehemannes der Beschwerdeführerin vom Bundesrechenamt angewiesen wurden. Die Beschwerde erwies sich daher als berechtigt. In der Folge veranlaßte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft noch während des Prüfungsverfahrens eine Nachrechnung des der Beschwerdeführerin entgangenen Witwenversorgungsgenusses, wobei ein Nettonachzahlungsbetrag von rund S 17 800,— errechnet wurde.

Die Österreichischen Bundesforste veranlaßten daraufhin die Nachzahlung dieses Betrages und die Richtigstellung des Witwenversorgungsgenusses, womit der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft behoben wurde.

3.5 Nichteinhaltung forstbehördlicher Auflagen

VA Zl. 102 — B 3/78

Der Beschwerdeführer J. M. aus L. ist Eigentümer von Waldgrundstücken in der Gemeinde L. Sein Wald grenzt unmittelbar an die Westbahnstrecke an. J. M. führte in seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft aus, daß sich bei der Bewirtschaftung des Waldes Schwierigkeiten ergäben, da die Arbeiten zum Teil auf Bahngrund ausgeführt werden müßten und die Aufstellung von Sicherheitsposten erforderlich sei. Im übrigen habe der seinerzeitige Bewilligungsbescheid forstbehördliche Auflagen über die Waldbewirtschaftung enthalten, doch sei dieser vor etwa sechzig Jahren erlassene Bescheid nicht mehr auffindbar. Dadurch könne er die Verpflichtungen, die die Österreichischen Bundesbahnen im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung treffen, nicht mehr feststellen. Er habe bereits mehrmals sowohl bei der Eisenbahnbehörde als auch bei der zuständigen Forstbehörde vorgesprochen, doch habe man ihm mitgeteilt, daß keine Unterlagen vorhanden wären, die Regelungen zum Schutze der Waldbewirtschaftung enthielten. Der Beschwerdeführer erblickte nun einen Mißstand im Bereich der Verwaltung darin, daß die zuständigen Behörden nicht auf die Einhaltung der im seinerzeitigen Bewilligungsbescheid über den Ausbau der Bahnstrecke enthaltenen Auflagen dringen, ihm keine Einsicht in die diesbezüglichen Verwaltungsakten eingeräumt hätten und er somit nicht in die Lage versetzt sei, seine Rechtsansprüche durchzusetzen.

In dem aufgrund dieser Beschwerde eingeleiteten Prüfungsverfahren konnte die Volksanwaltschaft feststellen, daß im Archiv des Amtes der Salzburger Landesregierung ein „Protokoll über die politische Begehung betreffend das Projekt des II. Gleises Saalfelden—St. Johann in Tirol“ vom 27. Jänner 1912 sowie das Erkenntnis über die Enteignung von Grundparzellen vom 23. September 1912 enthalten ist. Über Ersuchen der Volksanwaltschaft wurden die betreffenden Faszikel zur Akteneinsicht übermittelt. Die Volksanwaltschaft stellte nach Akteneinsicht fest, daß in diesem Protokoll wesentliche Anordnungen über die Waldbewirtschaftung an dieser Bahnstrecke enthalten sind, die dem Beschwerdeführer mitzuteilen gewesen wären. Zusammenfassend gelangte die Volksanwaltschaft zu der Auffassung, daß der Beschwerde Berechtigung zukam, der Beschwerdegrund konnte jedoch durch Übermittlung der für die Waldbewirtschaftung getroffenen Bescheidaufgaben behoben werden.

4 Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Allgemeines

Den Ressortbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend wurden im Berichtszeitraum 261 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen.

Wie schon im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat hervorgehoben wurde, betraf die zahlenmäßig weitaus stärkste Gruppe von Beschwerden Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der im Dienststande des Unterrichtsressorts stehenden Beamten und Vertragsbediensteten, insbesondere der Bundeslehrer. Auch die Zuordnung der im Berichtszeitraum angefallenen Einzelfälle erfuhr keine wesentliche Änderung. Nach wie vor bezogen sich die Beschwerden aus dem Dienstrechtsbereich vorwiegend auf die Anrechnung von Vordienstzeiten, auf die Gewährung von Zulagen im Schuldienst, auf die Pragmatisierung von Vertragslehrern oder die Aufnahme von Sondervertragslehrern in ein unbefristetes Vertragsdienstverhältnis sowie auf die Ausschreibung und Besetzung von Dienstposten vorwiegend im Schuldienst. Darüber hinaus scheint eine grundsätzliche Problematik darin zu bestehen, daß nach dem Beamtendienstrechtsgesetz 1977 Diplome der Reichshochschule für angewandte Kunst nicht mehr das Anstellungserfordernis für die Überstellung in die Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe L 2 a 1 erfüllen.

Um eine Gleichstellung der seinerzeit erworbenen Diplome der Kunstgewerbeschule, der ehemaligen Akademie für angewandte Kunst, der ehemaligen Reichshochschule für angewandte Kunst sowie der ehemaligen Hochschule für angewandte Kunst mit dem Diplom einer Kunsthochschule zu erreichen, müßte eine diesbezügliche Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes erfolgen.

Die im ersten Bericht der Volksanwaltschaft erwähnte erheblich große Anzahl von Beschwerden über Angelegenheiten, die nach Art. 14 B-VG in den Wirkungsbereich der Landesschulbehörden fallen und entweder überhaupt keine Ingerenz des Bundesministers für Unterricht und Kunst zulassen oder eine solche nur im Rahmen des Aufsichtsrechtes ermöglichen, hat sich merklich verringert.

Einzelfälle

4.1 Rechtswidrige Vorschreibung eines Schulbeitrages bei sprengelfremdem Schulbesuch

VA Zl. 127 — B 4/77

BMZl. 27 603/1-4/77

N. F. aus F. in Niederösterreich brachte in seiner Beschwerde an die Volksanwaltschaft vor, daß sein Sohn die Volksschule in Wr. Neustadt besuche und seine Wohnsitzgemeinde ihm mitgeteilt habe, daß er auf Grund eines Bescheides des Magistrates der Stadt Wr. Neustadt für seinen Sohn für das Jahr 1977 einen Schulerhaltungsbeitrag von S 4 540,— jährlich zu leisten habe. Er vertrete aber die Auffassung, daß dieser Schulerhaltungsbeitrag bei Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches für seinen Sohn nicht hätte vorgeschrieben werden dürfen und erblicke darin einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die Volksanwaltschaft fest, daß die ausnahmsweise Aufnahme in eine sprengelfremde Pflichtschule nur mit Zustimmung des gesetzlichen Schulerhalters der um die Aufnahme ersuchten Schule zulässig ist. Es darf eine solche Zustimmung jedoch nicht an eine Bedingung wie etwa an eine Zahlung eines Schulbeitrages durch die Eltern des schulbesuchspflichtigen Kindes geknüpft werden, da dies dem Grundsatz der Schuldgeldfreiheit widerspricht. Vielmehr kann beim

Besuch einer sprengelfremden Pflichtschule vom gesetzlichen Schulerhalter der besuchten Schule ein Schulerhaltungsbeitrag nur von der Wohngemeinde des Schülers gefordert werden.

Die Beschwerde über die Vorschreibung eines Schulerhaltungsbeitrages an M. F. war daher nach den Feststellungen der Volksanwaltschaft berechtigt. Dadurch, daß der in Beschwerde gezogene Bescheid über Veranlassung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst noch im Zuge des Prüfungsverfahrens aufgehoben wurde, war durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft der Beschwerdegrund behoben.

4.2 Verfahrensverzögerung bei der Vollanrechnung von Vordienstzeiten

VA Zl. 129 — B 4/77

BMZl. 27 622/1-4/79

Prof. Dkfm. Dr. W. K. aus Linz führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß sein beim Landesschulrat für Oberösterreich am 9. Juni 1976 eingebrachter Antrag auf Vollanrechnung seiner in der Zeit vom 12. Juli 1952 bis 31. März 1963 zurückgelegten Vordienstzeiten bis November 1977 noch nicht erledigt sei. In dieser Verfahrensverzögerung erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Der von der Volksanwaltschaft um eine Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Unterricht und Kunst wies in seiner Stellungnahme zunächst darauf hin, daß im gegenständlichen Dienstrechtsverfahren umfangreichere Erhebungen notwendig gewesen seien, die die lange Verfahrensdauer zu rechtfertigen vermögen. Darauf ersuchte die Volksanwaltschaft um Übersendung der Verwaltungsakten und stellte nach Einsicht folgendes fest:

Der vom Beschwerdeführer am 9. Juni 1976 eingebrachte Antrag konnte zunächst nicht behandelt werden, da die zur Beurteilung der dienstrechtlichen Belange erforderlichen Unterlagen nicht angeschlossen waren. Sie wurden daher im Wege der Direktion der Höheren technischen Bundeslehranstalt I Linz am 18. Juni 1976 sowie neuerlich mit Schreiben des Landesschulrates für Oberösterreich vom Beschwerdeführer angefordert. Die Nachreichung der noch fehlenden Unterlagen durch den Beschwerdeführer erfolgte am 17. September 1976. Anschließend wurde der Antrag dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst vorgelegt, wo er am 16. November 1976 einlangte. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst teilte dem Landesschulrat für Oberösterreich zunächst mit Erlaß vom 7. Feber 1977 mit, daß über den Vorrückungstichtag des Beschwerdeführers bereits mit dem seinerzeitigen Bescheid des Landesschulrates für Oberösterreich rechtskräftig entschieden worden sei und überdies eine Abänderung des Bescheides im Hinblick auf die zwischenzeitige Versetzung des Beschwerdeführers in den zeitlichen Ruhestand ohne Auswirkungen bleiben würde, da die Abänderung nicht rückwirkend, sondern erst mit dem auf die Zustellung des Abänderungsbescheides folgenden Monatsersten wirksam werden könne. Der Landesschulrat für Oberösterreich wurde jedoch mit Erlaß vom 20. Juli 1977 aufgefordert, zusätzlich zu den bis dahin getroffenen Feststellungen ergänzende Ermittlungen hinsichtlich des für eine Vollanrechnung geltend gemachten öffentlichen Interesses durchzuführen, da der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit gegen seine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand berufen hatte und somit eine Auswirkung der Änderung des Vorrückungstichtages möglich erschien. Dieses Geschäftsstück, welches am 20. Juli 1977 approbiert

wurde, wurde jedoch erst am 30. Jänner 1978 abgefertigt. Daraufhin führte der Landesschulrat für Oberösterreich die erbetenen Sachverhaltsermittlungen durch und teilte das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens dem Bundesminister für Unterricht und Kunst mit den Erledigungen vom 30. Jänner 1978 und vom 29. März 1978 mit. Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst beantragte daraufhin am 31. März 1978 beim Bundeskanzleramt die vom Beschwerdeführer gewünschte Vollarrechnung, der jedoch vom Bundeskanzleramt keine Zustimmung gegeben wurde.

Nach Ansicht der Volksanwaltschaft kommt der Beschwerde insoweit Berechtigung zu, als das Verwaltungsverfahren ungerechtfertigt um ein halbes Jahr verzögert wurde. Da im übrigen das Verfahren jedoch ordnungsgemäß und ohne unnötigen Aufschub weitergeführt wurde, konnte die Volksanwaltschaft im vorliegenden Fall von einer Empfehlung absehen.

4.3 Verfahrensverzögerung bei der Behandlung eines Antrages auf Zuerkennung einer Nebengebührenezulage zum Ruhegehalt

VA Zl. 21 — B 4/78

BMZl. 27 609/2-4/78

Prof. i. R. Oberstudienrat Dr. H. G. führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß sein am 16. Oktober 1974 beim Landesschulrat für Burgenland als seiner ehemaligen Dienstbehörde eingebrachter Antrag auf Zuerkennung einer Nebengebührenezulage zum Ruhegehalt erst nach fast einem Jahr an die zuständige Behörde weitergeleitet worden sei, wodurch ihm für diese Zeit die beantragten Nebengebühren entgangen seien.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die Volksanwaltschaft folgende Sach- und Rechtslage fest:

Die Nebengebührenezulage gebührt von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an. Die Antragstellung ist eine der Voraussetzungen, an die die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nebengebührenezulagegesetz den Anspruch der vor dem 1. Jänner 1970 aus dem Dienststand ausgeschiedenen Beamten des Ruhestandes auf eine Nebengebührenezulage knüpft. Diese Anspruchsvoraussetzung ist, da das Nebengebührenezulagegesetz nichts anderes ausdrücklich bestimmt, erst an dem Tag erfüllt, an dem der Antrag dem Zentralbesoldungsamt (nunmehr Bundesrechenamt) als der für seine Behandlung zuständigen Behörde tatsächlich zukommt. Es konnte daher aufgrund der Gesetzeslage im vorliegenden Fall vom Zentralbesoldungsamt keine andere Entscheidung getroffen werden, da der vom Beschwerdeführer gestellte Antrag vom Landesschulrat für Burgenland mit einer Verzögerung von fast einem Jahr an das Zentralbesoldungsamt weitergeleitet wurde, wo er am 16. September 1975 einlangte. Der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine Nebengebührenezulage entstand daher erst mit 1. Oktober 1975. Nach der Aktenlage bestand für diese Verzögerung keine Rechtfertigung; der Antrag war zwar bei der unzuständigen Behörde eingebracht worden, doch sieht § 6 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, daß alle Verwaltungsbehörden verpflichtet sind, bei ihnen einlangende Eingaben, zu deren Behandlung sie nicht zuständig sind, ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

Die Volksanwaltschaft stellte daher fest, daß in der Säumigkeit des Landesschulrates für Burgenland bei der Weiterleitung des Antrages des

Beschwerdeführers ein Mißstand im Bereich der Verwaltung liegt. Dem Bundesminister für Unterricht und Kunst wurde gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft empfohlen, aus Anlaß dieser Beschwerde im Rahmen seiner Dienstaufsicht den Landesschulrat für Burgenland über die Handhabung des § 6 AVG 1950 zu belehren. Dem inhaltlichen Begehren des Beschwerdeführers konnte aufgrund der zwingenden Bestimmungen des § 17 Abs. 9 und 10 Nebengebührengesetz allerdings nicht entsprochen werden. Der Empfehlung der Volksanwaltschaft wurde durch einen Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst an den Landesschulrat für Burgenland entsprochen.

4.4 Verfahrensverzögerung bei der Behandlung eines Antrages auf Ermittlung der Nebengebührenwerte

VA Zl. 33 — B 4/78

BMZl. 27 582/1-4/78

Prof. Dr. W. B. aus Graz brachte in seiner Beschwerde vom 14. Feber 1978 vor, daß er innerhalb der im Nebengebührengesetz vorgesehenen Frist im Dienstwege einen Antrag auf Festsetzung von Nebengebührenwerten für das Jahr 1970 an das Bundesministerium für Unterricht und Kunst gestellt habe. Dieser Antrag sei vom Direktor seiner Schule, bereits am nächsten Tag (19. Mai 1972) weitergeleitet worden. Trotz mehrmaliger Urgenzen sei jedoch der Antrag bis zum Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde, somit durch mehr als fünfeneinhalb Jahre, nicht erledigt. Darin erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Aus der von der Volksanwaltschaft im Zuge des Prüfungsverfahrens eingeholten Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst ging hervor, daß die lange Dauer des Ermittlungsverfahrens auf die unvollständigen Angaben des Beschwerdeführers in seinem Antrag zurückzuführen sei und zeitraubende Erhebungen erforderlich gewesen seien. Die Volksanwaltschaft stellte allerdings fest, daß das Verfahren erst nach Erhebung der Beschwerde an die Volksanwaltschaft verzögerungsfrei abgeschlossen wurde, vorher jedoch äußerst schleppend geführt worden war. Aus diesem Grund erwies sich die Beschwerde als berechtigt. Da der Beschwerdegrund durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft behoben wurde, konnte von einer Empfehlung abgesehen werden.

4.5 Unrichtige Berechnung einer Studienbeihilfe

VA Zl. 42 — B 4/78

BMZl. 27 600/1-4/78

M. F. aus Wien führte in ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft aus, daß sie als Studentin der Pädagogischen Akademie des Bundes für das Studienjahr 1977 eine Studienbeihilfe in der Höhe von S 20 000,— zuerkannt erhalten habe, ihr jedoch eine um 3 000,— höhere Studienbeihilfe gebühre, da der Beihilfenbehörde bei der Einkommensermittlung ein Fehler unterlaufen sei. Bei richtiger Einkommensermittlung hätte sie, ebenso wie ihre Schwester in Graz, für die die gleichen Voraussetzungen zuträfen, eine Studienbeihilfe von S 23 200,— erhalten müssen.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens holte die Volksanwaltschaft eine Stellungnahme des Bundesministers für Unterricht und Kunst ein, aus der sich ergab, daß die unterschiedliche Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe der Beschwerdeführerin gegenüber ihrer Schwester darauf zurückzuführen sei, daß bei der Ermittlung der maßgeblichen Bemessungsgrundlage durch

die Studienbeihilfenbehörde in Wien anders als in Graz nur der Freibetrag von S 48 228,— berücksichtigt wurde und nicht auch die rückgezahlten steuerpflichtigen Einnahmen gemäß § 16 Abs. 2 Einkommensteuergesetz in der Höhe von S 11 818,—. Die Beschwerde erwies sich daher als berechtigt. Von einer Empfehlung konnte jedoch abgesehen werden, da der Bundesminister für Unterricht und Kunst noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Berichtigung der Studienbeihilfe der Beschwerdeführerin verfügte und damit der Beschwerdegrund behoben wurde.

4.6 Ungerechtfertigter Ausschuß vom Schulbesuch

VA Zl. 59 — B 4/78

BMZl. 27 690/1-4/78

E. W. aus Feldkirch führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß er als Schüler am Bundesgymnasium Feldkirch vom Besuch dieser Schule ausgeschlossen worden sei, nachdem er vermittelnd in eine tätliche Auseinandersetzung zwischen einem Professor und Mitschülern eingegriffen hatte. Die Schulbehörden hätten als erwiesen angenommen, daß er nicht nur einen Schlichtungsversuch unternommen hätte, sondern ebenfalls an den Tätlichkeiten beteiligt gewesen wäre, obwohl diesbezüglich ein strafgerichtlicher Freispruch ergangen sei. Dennoch sei ihm die volle Rehabilitierung durch die Schulbehörden verwehrt worden. Darin erblicke er einen Mißstand im Bereich der Verwaltung.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die Volksanwaltschaft fest, daß kein Ausschußgrund für den Beschwerdeführer vorgelegen war. Die Beschwerde erwies sich daher insoweit als berechtigt.

Im Rechtsmittelverfahren war die angestrebte Rehabilitierung durch Behebung des Bescheides über den Ausschuß nicht möglich, da der Beschwerdeführer im Juni 1977 die Reifeprüfung abgelegt hatte, und damit nicht mehr Schüler war.

Durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft konnte die begehrte Rehabilitierung in der Form erreicht werden, daß der Bundesminister für Unterricht und Kunst dem Beschwerdeführer mitteilte, es sei der Ausschußbescheid durch die Erhebung der Berufung nicht in Rechtskraft erwachsen und damit gegenstandslos.

4.7 Nichtausstellung eines Dienstvertrages

VA Zl. 103 — B 4/78

BMZl. 27 607/1-4/79

Prof. H. G. aus Tamsweg führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß sie seit dem Jahre 1973 als Vertragslehrerin am Bundesgymnasium Tamsweg beschäftigt sei, hierfür jedoch keinen schriftlichen Dienstvertrag erhalten habe. Im übrigen sei auch die Anweisung der Bezüge nicht verzögerungsfrei erfolgt und die Bemessung der Bezüge unrichtig vorgenommen worden.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die Volksanwaltschaft fest, daß die Beschwerdeführerin mit Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst ab 10. September 1973 bis zum Ende des Schuljahres 1973/74 als Vertragslehrer mit Sondervertrag bestellt und dem Bundesgymnasium Tamsweg zur Dienstleistung zugewiesen worden war. Das Formular für einen Dienstvertrag wurde zwar ausgearbeitet, der Beschwerdeführerin jedoch nicht zugemittelt. Da der seinerzeitige Referent

in der Zwischenzeit in den Ruhestand getreten war, war auch für die Volksanwaltschaft nicht mehr feststellbar, aus welchen Gründen die Ausfertigung des Dienstvertrages unterblieben ist. Insoweit die Beschwerde sich gegen die Nichtausfertigung des Dienstvertrages richtete, kommt ihr Berechtigung zu. Da die Beschwerdeführerin dadurch keine dienst- und besoldungsrechtlichen Nachteile erlitten hatte, konnte von einer Empfehlung abgesehen werden.

Bezüglich der in das Prüfungsverfahren einbezogenen Entgeltberechnungen und der Liquidierung der Bezüge erwies sich das Beschwerdebringen nicht als berechtigt.

5 Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung

Allgemeines

Den Bereich des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung betreffend wurden im Berichtszeitraum 53 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen.

Bei den Beschwerden handelte es sich im wesentlichen um zwei Gruppen mit nahezu gleicher Beschwerdefrequenz.

Die eine Gruppe betraf die Ablehnung von Anträgen auf Gewährung einer Studienbeihilfe oder eines Begabtenstipendiums, die Rückforderung von nach Erlöschen des Anspruches angewiesenen Studienbeihilfen bzw. die Ablehnung von Anträgen auf außerordentliche Studienunterstützungen aus dem Härtefonds.

Die zweite Beschwerdegruppe betraf dienstrechtliche Angelegenheiten von Bediensteten des Wissenschaftsressorts. Hauptsächlich Beschwerdefälle waren in diesem Bereich die Verzögerung von Dienstrechtsverfahren, die Ablehnung von Anträgen auf Gewährung von Verwendungszulagen sowie die verspätete Liquidierung von Lehrauftragsremunerationen.

Einzelfälle

5.1 Verfahrensverzögerung bei der Behandlung eines Antrages auf Wiederverleihung eines akademischen Grades

VA Zl. 19 — B 5/77

BMZl. 60 002/1-15/78

K. G. aus Innsbruck führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß das Fakultätskollegium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck über seinen im Jänner 1976 eingebrachten Antrag auf Wiederverleihung des akademischen Grades „Doktor iuris“, den er durch eine strafgerichtliche Verurteilung verloren hatte, bis zur Erhebung der Beschwerde an die Volksanwaltschaft am 19. November 1977 nicht entschieden habe. Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung habe bereits mit Erlaß vom 10. Mai 1977 zum Ausdruck gebracht, daß einer ordnungsgemäßen Behandlung seines Antrages kein Hindernis entgegenstünde.

Aus der im Zuge des Prüfungsverfahrens vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingeholten Stellungnahme geht hervor, daß nach Ansicht des Bundesministeriums das Verfahren beim Fakultätskollegium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck äußerst

schleppend geführt werde. Aus diesem Grunde sei vom Beschwerdeführer bereits eine Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium erhoben worden: Mit Erlaß vom 10. Mai 1977 sei dem Fakultätskollegium der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck aufgetragen worden, ehestens über das Ansuchen des Beschwerdeführers zu entscheiden.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die behauptete ungerechtfertigte Verzögerung bei den Universitätsbehörden tatsächlich vorlag und auch die Aufsichtsbeschwerde bzw. der Ministerialerlaß nicht die gewünschte Wirkung hatten. Die Beschwerde an die Volksanwaltschaft war daher berechtigt. Eine Empfehlung konnte im vorliegenden Fall allerdings entfallen, da durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft das Verfahren in der Folge verzögerungsfrei durchgeführt und schließlich mit dem, dem Antrag des Beschwerdeführers Folge gebenden Berufungsbescheid des Akademischen Senates der Universität Innsbruck vom 26. Juli 1978 abgeschlossen wurde.

5.2 Verfahrensverzögerung bei der Behandlung eines Antrages auf Zuerkennung einer Studienbeihilfe

VA Zl. 19 — B 5/78

BMZl. 56 043/8-17/78

Die Beschwerdeführerin E. N. aus Wien brachte in ihrer Beschwerde an die Volksanwaltschaft vor, daß sie für ihr Medizinstudium ein Stipendium erhalten habe, das ihr jedoch im zweiten Studienabschnitt wegen einer Terminüberschreitung aberkannt worden sei. Nach Wiedervorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums habe sie einen neuen Antrag auf Zuerkennung einer Studienbeihilfe gestellt, der jedoch von Jänner bis Juni 1978 nicht behandelt worden sei. Ihre mehrmaligen Urgezen habe die Studienbeihilfenbehörde damit beantwortet, daß der Akt nicht greifbar sei.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens stellte die Volksanwaltschaft fest, daß sich der Studienbeihilfenakt der Beschwerdeführerin zur Beantwortung einer Anfrage beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung befunden hat und in der Folge nicht an die Studienbeihilfenbehörde rückgemittelt wurde, wodurch eine Verzögerung des Studienbeihilfenverfahrens eingetreten ist. Die Beschwerde erwies sich daher als berechtigt. Von einer Empfehlung konnte jedoch abgesehen werden, weil der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung noch im Zuge des Prüfungsverfahrens durch die Volksanwaltschaft die Studienbeihilfenbehörde anwies, den im Sommersemester 1978 eingebrachten Antrag unverzüglich einer Erledigung zuzuführen, die noch im Sommer 1978 erfolgte. Damit konnte der Grund der Beschwerde behoben werden.

5.3 Anfechtung des § 7 Abs. 4 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973, BGBl. Nr. 546

VA Zl. 101 — B 4/78

BMZl. 64 552/8-15/78

Die beschwerdeführende Ö. H., Salzburg, stellte bei der Volksanwaltschaft den Antrag, die Bestimmung des § 7 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 auf seine Übereinstimmung mit dem Hochschülerschaftsgesetz zu überprüfen. Abs. 4 dieser Verordnungsbestimmung beschränke nämlich das Wahlrecht von Studenten, die ein Studium irregulare betreiben,

bei Hochschülerschaftswahlen. Eine solche Einschränkung finde im Hochschülerschaftsgesetz 1973 keine Deckung und entspreche auch nicht dem Gleichheitsgrundsatz.

In der von der Volksanwaltschaft vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zunächst eingeholten Stellungnahme wurde ausgeführt, daß gemäß § 8 Abs. 1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 309, in der geltenden Fassung bei jeder Hochschülerschaft Studienrichtungsvertretungen für alle an dieser Hochschule vertretenen Studienrichtungen einzurichten sind. Gemäß § 8 Abs. 4 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 seien für Studienrichtungsvertretungen nur die an der betroffenen Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben, passiv wahlberechtigt. Nach der Systematik der österreichischen Studienvorschriften sei für jede bestimmte Studienrichtung grundsätzlich eine eigene Studienordnung zu erlassen. Neben den an den Universitäten allgemein angebotenen Studienrichtungen sei seit dem Allgemeinen Hochschulstudiengesetz noch ein individualisiertes Studium, ein „Studium irregulare“ möglich. Aufgrund seiner Definition im § 13 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes stelle es eine Verbindung von Fachgebieten dar, deren Studien in verschiedenen besonderen Studiengesetzen oder Studienordnungen geregelt seien, ohne daß die für eine Studienrichtung festgelegten Wahlfächer für die Erreichung des angestrebten Lehrzieles genügen. Ein Studium irregulare sei demnach außerhalb der an den einzelnen Hochschulen eingerichteten Studieneinrichtungen durchzuführen. Wenn auch Studierende ihr individuelles Studienprogramm zu einem Teil verschiedenen an der Universität generell angebotenen Studienrichtungen entnehmen und vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung je nach dem Schwerpunkt des Studienprogramms die Immatrikulation, der Studiengang und der akademische Grad festzulegen seien, so bedeute auch eine weitgehende Übereinstimmung eines Teiles des Studienprogramms, auch seines Schwerpunktes, mit dem Studienplan einer an der Universität eingerichteten Studienrichtung noch keinesfalls, daß der Studierende ein Studium dieser durch Studienordnung und Studienplan eingerichteten Studienrichtung betreibe. Im Hinblick auf die Tatsache, daß nur eine sehr geringe Anzahl von Studierenden ein Studium irregulare betreiben, die Studienrichtungsvertretungen gemäß § 8 Abs. 5 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 die spezifischen Interessen von Studierenden, der durch Gesetz und Verordnung genau definierten Studienrichtungen wahrzunehmen haben und die Vertretung der Interessen von Studierenden, die ein Studium irregulare betreiben, durch die übrigen Organe der Hochschülerschaften an den Hochschulen, wie Institutsvertretungen, Fakultätsvertretungen und Hauptausschüsse sowie durch die Österreichische Hochschülerschaft gewährleistet sei, liege in der Bestimmung des § 7 Abs. 4 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 kein Verstoß gegen den in der österreichischen Bundesverfassung normierten Gleichheitsgrundsatz, aber auch nicht gegen die einfachgesetzlichen Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes.

Die Volksanwaltschaft konnte sich dieser Argumentation nicht anschließen, sondern stellte gemäß § 5 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft vom 24. Feber 1977, BGBl. Nr. 121, beim Verfassungsgerichtshof den Antrag, die Bestimmung des § 7 Abs. 4 der Verordnung des Bundesministers

für Wissenschaft und Forschung vom 4. November 1973, BGBl. Nr. 546, über die Wahl der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft und der Hochschülerschaften an den Hochschulen (Hochschülerschaftswahlordnung 1973) wegen Gesetzwidrigkeit aufzuheben. Die Volksanwaltschaft ging dabei von den folgenden Überlegungen aus:

§ 8 des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1973, BGBl. Nr. 309, über die Österreichische Hochschülerschaft (im folgenden Hochschülerschaftsgesetz 1973) bestimmt in seinem Absatz 4 über die Wahlberechtigung zu den Studienrichtungsvertretungen, daß passiv wahlberechtigt die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft sind, die ein Studium der betreffenden Studienrichtung betreiben. Aktiv wahlberechtigt sind auch alle anderen, an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer dieser Studienrichtung. Demgegenüber enthält § 7 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 die Einschränkung, daß Studium-irregulare-Studenten für die Studienrichtungsvertretungen nicht wahlberechtigt sind. Darüber hinaus trifft diese Bestimmung hinsichtlich des Wahlrechtes von Studium-irregulare-Studenten für die Fakultätsvertretungen die Regelung, daß sich das Wahlrecht nach der Fakultät richtet, welcher der das Studium irregulare abschließende akademische Grad zuzuordnen ist. In diesem Zusammenhang ist auch § 7 Abs. 3 Hochschülerschaftsgesetz 1973 zu beachten, der das Wahlrecht für die Fakultätsvertretungen regelt. Danach sind passiv wahlberechtigt die an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft, die ein Studium einer an der Fakultät eingerichteten Studienrichtung betreiben. Aktiv wahlberechtigt sind auch alle anderen an der betreffenden Hochschule immatrikulierten ordentlichen Hörer dieser Studienrichtungen. Diese Bestimmung ist mit der Modifikation mit § 8 Abs. 4 Hochschülerschaftsgesetz 1973 übereinstimmend, als in dem einen Fall Anknüpfungspunkt die an der betreffenden Fakultät eingerichteten Studienrichtungen sind, in dem anderen Fall das Studium der betreffenden Studienrichtung, für das die Studienrichtungsvertretung gewählt werden soll. Während also das Hochschülerschaftsgesetz 1973 keine Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechtes sowohl für die Fakultätsvertretungen als auch für die Studienrichtungsvertretungen bezüglich der Studium-irregulare-Studenten enthält, schließt § 7 Abs. 4 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 diesen Personenkreis vom Wahlrecht für die Studienrichtungsvertretungen aus. Aus diesem Grunde erschien die angefochtene Verordnungsbestimmung gesetzwidrig.

Darüber hinaus enthält § 7 Abs. 4 der Hochschülerschaftswahlordnung 1973 auch eine Differenzierung einerseits zwischen Studium-irregulare-Studenten und allen anderen Studenten, andererseits zwischen dem Wahlrecht von Studium-irregulare-Studenten zu den Fakultätsvertretungen und zu den Studienrichtungsvertretungen. Eine solche Differenzierung entspricht nur dann nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes dem in der österreichischen Bundesverfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, wenn die Differenzierung aus sachlichen Gesichtspunkten heraus erforderlich wäre. Im vorliegenden Fall konnte die Volksanwaltschaft ein sachliches Kriterium für den Ausschluß von Studium-irregulare-Studenten vom Wahlrecht zu den Studienrichtungsvertretungen nicht finden. Insbesondere ist nach Ansicht der Volksanwaltschaft die Zahl der zugelassenen Studium-irregulare-Studenten als sachliches Kriterium nicht geeignet, weil

damit bloß eine quantitative, aber keine qualitative Aussage getroffen wird. Auch der Einwand, daß das Studium irregulare als individuelle Fächerkombination keine Studienrichtung darstelle, erscheint der Volksanwaltschaft als sachliches Kriterium nicht geeignet. Zwar ist es richtig, daß die Fächerkombination beim Studium irregulare dem Studierenden obliegt, doch muß es sich um eine solche Verbindung von Fachgebieten handeln, deren Verbindung wissenschaftlich sinnvoll erscheint und die entweder pädagogisch gerechtfertigt ist oder für die ein Bedarf für diese Berufsvorbildung erwiesen ist.

Dabei ist es erforderlich, daß Elemente bereits vorhandener ordentlicher Hochschulstudien zu einer neuen Einheit verbunden werden. Hierbei wird der Schwerpunkt stets auf einem Element liegen. Davon geht nämlich auch der zweite Satz des § 7 Abs. 4 Hochschülerschaftswahlordnung 1973 aus, der bestimmt, daß sich das Wahlrecht für die Fakultätsvertretung nach der Fakultät richtet, welcher der das Studium irregulare abschließende akademische Grad zuzuordnen ist. Wenn daher eine Fakultätszuordnung eines Studium irregulare möglich und vorgesehen ist, so ist es nach Ansicht der Volksanwaltschaft nicht einzusehen, warum dies auf die Studienrichtungen nicht zutreffen solle.

Das Verordnungsprüfungsverfahren über diesen Anfechtungsantrag ist derzeit beim Verfassungsgerichtshof noch anhängig.

6 Aufgaben des Vorsitzenden

Während des Berichtszeitraumes übte Volksanwalt Dr. Franz Bauer den Vorsitz in der Zeit vom 1. Juli 1978 an aus. Insgesamt wurden 46 Beschwerden diesem Aufgabenbereich zugeordnet. Nach der Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft fallen in den Aufgabenbereich des Vorsitzenden alle an die Volksanwaltschaft herangetragenen Anliegen, die keinem sonstigen Bereich der Bundesverwaltung zugeordnet werden konnten. Insbesondere handelte es sich um Aufgaben der Landes- und Gemeindeverwaltung in jenen Bundesländern, die die Volksanwaltschaft nicht für zuständig erklärt haben, sowie um Beschwerden und Anregungen allgemeiner Art.

Aufgabenbereich des Volksanwaltes Gustav Zeillinger:

Dem Volksanwalt Gustav Zeillinger obliegen:

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft, die ihrem sachlichen Inhalt nach in den Wirkungsbereich nachstehender Bundesministerien fallen:

Bundesministerium für Finanzen;

Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie;

Bundesministerium für Inneres;

Bundesministerium für Justiz;

Bundesministerium für Landesverteidigung.

1 Bundesministerium für Finanzen

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Finanzen 771 Beschwerden herangetragen. Wie bereits in den ersten Monaten des Bestehens der Volksanwaltschaft zeichnete sich auch in weiterer Folge eine Schwerpunktbildung ab. Auch in diesem Berichtszeitraum nahm die Gruppe jener Eingaben, die sich über die Zuständigkeitsbestimmungen bei Finanzbehörden beschwerten, breiten Raum ein. Bereits im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat wies die Volksanwaltschaft auf die Vielzahl der Beschwerden hin, die die örtliche Zuständigkeit der Finanzämter betraf. Sie regte in diesem Zusammenhang eine Novellierung der Bundesabgabenordnung an. Dieser Anregung nachkommend wurde bei dem vom Bundesminister für Finanzen mit Note vom 22. Jänner 1979 ausgesendeten Entwurf einer Novelle zur Bundesabgabenordnung eine diesbezügliche Bestimmung aufgenommen. Danach soll ein Antrag auch dann als rechtzeitig eingebracht gelten, wenn er zwar nicht beim örtlich zuständigen, aber bei jenem Finanzamt eingebracht wird, das auf der Lohnsteuerkarte ausgewiesen ist. Darüber hinaus soll der Abgabepflichtige von jedem Übergang der Zuständigkeit der Finanzämter in Kenntnis gesetzt werden. Die Volksanwaltschaft begrüßt diese Änderungen, die zweifellos eine Verbesserung der derzeitigen Gesetzeslage bedeuten. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die vorgesehene Änderung dem gegebenen Problem nur teilweise Rechnung trägt. Erhält nämlich der Abgabepflichtige vom Übergang der Zuständigkeit auf ein anderes Finanzamt keine Kenntnis und bringt seinen Antrag zwar beim Finanzamt seines Aufenthaltsortes ein, das aber in seinem Fall örtlich nicht zuständig ist, so gilt der Antrag als unrichtig eingebracht. Das Finanzamt hat den Antrag nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung ohne unnötigen Aufschub an die zuständige Stelle weiterzuleiten, doch zeigen zahlreiche Beispiele, daß diese Weiterleitung insbesondere im Dienstweg vielfach mit erheblichen Verzögerungen geschieht. Als Einbringungstag gilt aber jener Zeitpunkt, an dem der Antrag bei der zuständigen Stelle einlangt, da das derzeit geltende Gesetz die Weiterleitung „auf Gefahr

des Einschreiters“ vorsieht. Der Antragsteller verliert somit seinen Anspruch auch dann, wenn er sich bei einer Antragsfrist bis 31. März bereits im Feber an das Finanzamt gewendet hat, weil die Weiterleitung erst im April erfolgte. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß ein grundsätzlich nach dem Gesetz zustehender Anspruch nicht an einem für den Bürger nur schwer erkennbaren Formgebrechen scheitern dürfte. Sie regt daher eine Novellierung der Bundesabgabenordnung in der Richtung an, daß Anbringen, wenn sie vor Ablauf der Frist bei einer Finanzbehörde einlangen, unbeschadet der örtlichen Zuständigkeit in jedem Fall als rechtzeitig eingebracht gelten.

Ebenfalls an den ersten Bericht anknüpfend wird auf eine Reihe von Beschwerden hingewiesen, die sich gegen die Rückforderung zu Unrecht bezogener Mietzinsbeihilfe wendeten. Die Problematik, die darin liegt, daß die Betroffenen zwar zu Unrecht, jedoch im guten Glauben eine Mietzinsbeihilfe beziehen, die ihnen ursprünglich für mehrere Jahre bewilligt wurde, dann aber vorzeitig von der Finanzbehörde rückgefordert wird, wurde bereits im ersten Bericht dargestellt. Es wurde dabei angeregt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um derartige Härtefälle in Zukunft zu vermeiden, da die großteils nur eine geringe Pension beziehenden Betroffenen durch die Rückforderung vor unlösbare Probleme gestellt werden. Im Hinblick auf die neuerlichen Beschwerdefälle sieht sich die Volksanwaltschaft veranlaßt, nochmals auf die bestehende Problematik hinzuweisen.

Einen weiteren Schwerpunkt von Beschwerden bildete die Ablehnung von Anträgen auf Zuerkennung eines Freibetrages für außergewöhnliche Belastung. In diesem Bereich nehmen insbesondere jene Beschwerden breiten Raum ein, in welchem die Beschwerdeführer eine Unterhaltsleistung für den geschiedenen Ehepartner als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen wollten. Die Ablehnung derartiger Anträge durch die Finanzbehörde war stets deshalb erfolgt, weil die Unterhaltsleistung nicht durch gerichtliches Urteil, sondern vielfach durch einen vor Gericht geschlossenen Vergleich festgesetzt worden war. Nach der Einkommensteuergesetz-Novelle 1972 sind aber von den Finanzbehörden nur jene Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastung anzuerkennen, die zwangsläufig erwachsen. Als zwangsläufig erwachsen gilt nur ein durch richterliches Urteil festgesetzter Unterhalt, da dem Vergleich Freiwilligkeit zugrunde liegt. Für den Bürger ist dieser Unterschied vielfach nicht erkennbar. In den meisten Fällen wird der Vergleich vor Gericht abgeschlossen und ist für die Streitparteien Voraussetzung für die Scheidung. Da die Ehepartner vom Richter nicht auf die finanziellen Folgen der unterschiedlichen Form der Festsetzung des Unterhaltes aufmerksam gemacht werden, empfinden sie die von den Finanzbehörden getroffenen Entscheidungen als unverständliche Härte. Die Volksanwaltschaft regt daher an, durch geeignete Maßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Ebenfalls eine bereits im ersten Bericht der Volksanwaltschaft festgestellte Beschwerdegruppe betrifft die Grunderwerbsteuer. Der Erwerb von Grundstücken ist unter anderem dann von der Grunderwerbsteuer befreit, wenn die Schaffung des Wohnraumes von einem gemeinnützigen Unternehmen durchgeführt wird. Für den Erwerber ist jedoch vielfach nicht erkennbar, ob ein Unternehmen nach dem Grunderwerbsteuergesetz begünstigt ist oder nicht. Oft wird einem Käufer von der Gesellschaft zugesagt, daß in seinem Fall die Grunderwerbsteuerfreiheit gegeben sei;

später stellt sich diese Zusage als unrichtig heraus, da die Gesellschaft nicht begünstigt ist. Darüber hinaus hat aber auch die Finanzbehörde oftmals die Grunderwerbsteuerpflicht festgestellt, obwohl das Unternehmen als gemeinnützig anzusehen ist, was aber vielfach erst in einem zeit- und kostenaufwendigen Verfahren klargestellt wird. Das Verfahrensrisiko ist umso größer, als beim Verwaltungsgerichtshof selbst bei Obsiegen nur ein geringer Teil der Kosten ersetzt wird. Deshalb ist es für viele Bürger nicht möglich, auf diese Weise zu dem ihnen zustehenden Recht zu kommen, und die Grunderwerbsteuerlast trifft gerade jene Bürger, die sich die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes aus finanziellen Gründen nicht leisten können.

Die Volksanwaltschaft ist daher der Auffassung, daß die Beseitigung dieser Härte, die vor allem einkommensschwache Schichten der Bevölkerung trifft, durch gesetzliche Maßnahmen notwendig wäre.

Zahlreiche Beschwerden wurden über Verfahrensverzögerungen geführt, wobei die Volksanwaltschaft in jenen Fällen, in denen die Berechtigung der Beschwerde festgestellt wurde, mit Hilfe des Bundesministers für Finanzen Abhilfe schaffte. In diesem Zusammenhang scheint es der Volksanwaltschaft erforderlich, auf ein Problem hinzuweisen. Im Zuge der Berufung über die Festsetzung einer Abgabenschuldigkeit suchen viele Berufungswerber gleichzeitig um Stundung des fälligen Betrages an. Zumeist wird die Stundung von der Finanzbehörde bis zu einem kalendermäßig festgesetzten Tag gewährt. In vielen Fällen wird das Berufungsverfahren bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, und die Berufungswerber müssen, um Zwangsmaßnahmen zu verhindern, kostenaufwendige neuerliche Stundungsansuchen einbringen. Die Volksanwaltschaft stellt daher zur Erwägung, bei entsprechender Sachlage Stundungen nicht kalendermäßig zu befristen, sondern diese bis zur Berufungsentscheidung zu gewähren.

Die Volksanwaltschaft mußte auch wiederholt feststellen, daß die Umstellung auf elektronische Datenverarbeitung in den verschiedensten Bereichen offenbar mehr Schwierigkeiten bereitet, als ursprünglich angenommen wurde. Dies zeigten die bei der Volksanwaltschaft anhängig gemachten Beschwerden über die lange Dauer von Veranlagungsverfahren oder bei der Liquidierung von Bezügen. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft wäre daher diese Phase der Umstellung mit größerer Sorgfalt bzw. stärkerem Nachdruck zu Ende zu führen.

Bereits im ersten Bericht der Volksanwaltschaft wurde das Problem der Fristensetzung zur Erlangung der erhöhten Geburtenbeihilfe aufgezeigt. Die Volksanwaltschaft berichtete in diesem Zusammenhang über eine Aussprache mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, der eine entsprechende Verordnungsnovelle ankündigte, in welcher auch Übergangsbestimmungen geschaffen werden sollten, um die bereits entstandenen Härtefälle, vor allem jene, die Anlaß für die Novellierung waren, zu beseitigen. Durch die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 6. September 1978, BGBl. Nr. 499/78, wurde der Anregung der Volksanwaltschaft nur teilweise Rechnung getragen. Die Verordnung ist nämlich gemäß Art. II nur auf Untersuchungen von jenen Kindern anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1976 geboren sind. Durch diese Bestimmung ist die Verordnung gerade auf alle jene Fälle nicht anzuwenden, die bei der Volksanwaltschaft anhängig geworden sind und die somit Anlaß für die Verordnungsänderung waren.

Einzelfälle

1.1 Geburtenbeihilfe; Ablehnung wegen Fristüberschreitung bei ärztlicher Untersuchung

VA Zl. 60 — Z 1/77

V-AP 26/77

E. S., Gmunden, ist Mutter eines am 23. Dezember 1975 geborenen Kindes. Um den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe erhalten zu können ließ sie die vier in der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz geforderten ärztlichen Untersuchungen durchführen. Als sie beim Finanzamt den Antrag auf Gewährung der Geburtenbeihilfe stellte, wurde dieser mit der Begründung abgewiesen, daß die zweite Untersuchung um 16 Tage zu spät durchgeführt worden war. S. berief gegen diesen Bescheid mit der Begründung und ärztlichen Bestätigung, daß sie zum geforderten Zeitpunkt krank und bettlägrig gewesen sei, weshalb sie nicht in der Lage war, das Kind zum Arzt zu bringen. Die Berufung wurde mit der Begründung abgewiesen, daß es sich bei den vorgeschriebenen Fristen um Ausschußfristen handle und eine Nachsicht daher trotz ärztlicher Bestätigung über die Krankheit nicht möglich sei. Darauf erhob S. Beschwerde bei der Volksanwaltschaft, die ein Prüfungsverfahren einleitete und den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme ersuchte. Dieser teilte mit, daß auch eine Billigkeitsmaßnahme aufgrund des eindeutigen Wortlautes der Verordnung nicht möglich sei.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Untersuchung tatsächlich außerhalb der vorgesehenen Frist durchgeführt worden war. Die Beschwerdeführerin konnte nur darauf hingewiesen werden, daß die Entscheidung der Finanzbehörde dem Gesetz entspricht. Im Zusammenhang mit diesem Härtefall verweist die Volksanwaltschaft auf die diesbezüglichen Ausführungen in den allgemeinen Feststellungen zum Ressortbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

1.2 Nichtüberweisung des Unterhaltsbeitrages an die geschiedene Gattin durch das Zentralbesoldungsamt

VA Zl. 70 — Z 1/77

V-AP 7/77

M. B., Wien, hatte anlässlich ihrer Scheidung im Jahre 1968 einen Vergleich geschlossen, in dem sich der geschiedene Gatte zu einem monatlichen Unterhalt von 40% seines jeweiligen Nettodiensteinkommens bereit erklärt hatte. Der Gatte ist Bundesbediensteter und erteilte im gerichtlichen Vergleich seine Zustimmung, „daß dieser Unterhalt unmittelbar von der Auszahlungsstelle (ZBA) der Beklagten im Abzugsweg überwiesen wird“. Das ZBA konnte die direkte Überweisung der Unterhaltsbeträge an die Beschwerdeführerin nicht durchführen, da im Vergleich nur das Einverständnis des geschiedenen Mannes zum Abzug der Unterhaltsbeträge, nicht jedoch eine für die Einbehaltung und Überweisung der Unterhaltsbeträge erforderliche Abtretung der Bezüge enthalten ist; zur Durchführung wäre noch eine Zession des Verpflichteten und deren urkundlicher Nachweis mit voller Gebührenpflicht notwendig.

1975 richtete der Verpflichtete seinerseits das Ersuchen an das Zentralbesoldungsamt, den jeweiligen Unterhaltsbetrag der Beschwerdeführerin direkt zu überweisen. Das Zentralbesoldungsamt lehnte dies ab, da es zur Durchführung derartiger Abzüge eines zwingenden Rechtstitels bedarf, wie er nur bei Vorliegen einer Bezugspfändung oder Abtretung der Bezüge gegeben ist.

Da der Verpflichtete eine derartige Zession nicht leistete, wandte sich M. B. mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft. Die Beschwerde richtete sich sowohl gegen das ZBA, weil es die Unterhaltsbeträge trotz des gerichtlichen Vergleiches nicht überwies und ebenso gegen den Richter, weil dieser sie über die Undurchführbarkeit des vor Gericht formulierten Vergleiches bzw. über die Notwendigkeit einer Zession nicht aufgeklärt hatte.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Vorgangsweise des Zentralbesoldungsamtes dem Gesetz entspricht.

Der Vergleich enthält nämlich zweifelsfrei keine Zession im Sinne des ABGB, da der bloßen Zustimmung des Verpflichteten zur Überweisung der Unterhaltsbeträge im Abzugswege an die Beschwerdeführerin keine vertragliche Abtretung der Forderung des Verpflichteten gegen den Bund in der Höhe von 40% seines Nettodiensteinkommens an die Beschwerdeführerin unterstellt werden kann.

Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen, bezeichnete die Situation der Beschwerdeführerin als „äußerst unbefriedigend“. Auch der Bundesminister für Justiz stellt fest, daß der Beschwerdeführerin nicht geholfen werden könne, es sei denn, der Verpflichtete würde sich erklären, zugunsten der Beschwerdeführerin eine Zessionserklärung abzugeben. Der Bundesminister für Justiz erklärte sich gegenüber der Volksanwaltschaft jedoch bereit, mit Vertretern des Zentralbesoldungsamtes, allenfalls des Bundesministeriums für Finanzen, unter Beiziehung von Vertretern der Richterschaft und der Rechtsanwaltschaft Beratungen aufzunehmen, um eine rechtsschlüssige Form zu entwickeln, wie in Unterhaltsvergleichen, in denen sich die vorliegende Frage stellt, vorzugehen wäre.

1.3 Befreiung von der Grunderwerbsteuer

VA Zl. 223 — Z 1/77

V-AP 209/78

Im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat wurde unter Ziffer 1.8, Seite 49, vom Fall des G. W., Wien, berichtet. G. W. hatte von der „EWOG Eigentumswohnungsbau- und Betriebsgesellschaft m. b. H.“ eine Eigentumswohnung erworben, für die ihm nachträglich die Grunderwerbsteuer vorgeschrieben worden war. Da der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis die „EWOG“ als eine nach dem Grunderwerbsteuergesetz begünstigte Vereinigung qualifiziert hatte und nach diesem Erkenntnis der Eigentumserwerb grunderwerbsteuerfrei gewesen wäre, erachtete es die Volksanwaltschaft als Härte, daß den Beschwerdeführer, der aus Kostengründen nicht den Weg zum Verwaltungsgerichtshof gehen konnte, die Last der Grunderwerbsteuer traf. Da der Bescheid nicht mehr behebbar war, erteilte daher die Volksanwaltschaft dem Bundesminister die Empfehlung, die Grunderwerbsteuer im Billigkeitswege zurückzuerstatten.

Auf diese Empfehlung teilte der Bundesminister für Finanzen nunmehr mit, der Empfehlung deshalb nicht nachzukommen, da für eine Billigkeitsmaßnahme die erforderlichen Gründe sowohl beim Erwerber als auch beim Veräußerer des Grundstücksanteiles gegeben sein müßten, da es sich im vorliegenden Fall um ein Gesamtschuldverhältnis handle.

Mit dieser Begründung vertritt der Bundesminister für Finanzen eine Rechtsauffassung, die die Anwendung von Billigkeitsmaßnahmen stark einschränkt. Insbesondere in jenen Fällen, in denen der Veräußerer eine Gesellschaft ist, werden Billigkeitsgründe bei dieser kaum anzunehmen sein, was in jedem Falle die Unmöglichkeit einer Billigkeitsentscheidung bewirken würde. Der Volksanwaltschaft scheint diese Vorgangsweise mit dem Sinn einer Billigkeitsmaßnahme unvereinbar zu sein, deren Zweck es ist, die Härte beim unmittelbar Betroffenen zu mindern. Im übrigen ist der Bundesminister für Finanzen dieser Auffassung in anderen Fällen bereits gefolgt. Ohne das Abweichen seines bisherigen Standpunktes näher zu begründen, hat der Bundesminister für Finanzen der vorliegenden Empfehlung nicht Folge geleistet. Da der Volksanwaltschaft eine weitere Möglichkeit der Einflußnahme auf Grund des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft verwehrt ist, mußte sie dem Beschwerdeführer mitteilen, seinen Beschwerdegrund nicht beheben zu können.

1.4 Erhöhter Umsatzsteuersatz für Behindertenfahrzeuge

VA Zl. 225 — Z 1/77

V-AP 89/77

A. Sch., Hörsching, ist nach einem Autounfall querschnittgelähmt. Um einer Tätigkeit nachgehen zu können, braucht der Behinderte ein Auto, das ihm gestattet, den zusammengelegten Rollstuhl hinter dem Fahrersitz einzuladen. Nach dem 2. Abgabenänderungsgesetz 1977 unterliegt auch dieses Fahrzeug für den Behinderten dem erhöhten Umsatzsteuersatz von 30%.

Darüber führte A. Sch. Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Der mit der Frage des erhöhten Umsatzsteuersatzes für Invalidenfahrzeuge befaßte Bundesminister für Finanzen stellte fest, aus gesetzessystematischen Gründen eine Ausnahmeregelung für Körperbehinderte nicht schaffen zu können. Die Berücksichtigung persönlicher Umstände entspricht nach Auffassung des Bundesministers für Finanzen nicht dem Wesen einer allgemeinen Verkehrs- und Verbrauchssteuer. Auch der Bundesminister für Finanzen verkennt nicht, daß diese Besteuerungsart zu Härten führt, meint jedoch zugleich, daß dies aus den erwähnten gesetzestechnischen sowie administrativen Gründen unvermeidbar sei.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß es nicht formale Gründe sein dürfen, die die Benachteiligung eines bestimmten Personenkreises zur Folge haben, insbesondere dann nicht, wenn es sich, wie im vorliegenden Fall, um einen besonders schutzwürdigen Personenkreis handelt. Die Volksanwaltschaft regt daher an, auf sozialrechtlichem Gebiet die notwendige soziale Berücksichtigung der unbestritten gegebenen Härte zu schaffen.

1.5 Geburtenbeihilfe; Ablehnung wegen Fristüberschreitung bei der ärztlichen Untersuchung

VA Zl. 255 — Z 1/77

V-AP 145/77

A. B., Schruns, brachte am 1. März 1976 ein Kind zur Welt. Da das Kind bis zum 14. Monat eine Hüft- und Beckenbandage trug, stand es dauernd unter ärztlicher Kontrolle. Als die Mutter einen Antrag auf den zweiten Teil der Geburtenbeihilfe stellte, wurde dieser Antrag vom Finanzamt mit der Begründung abgewiesen, daß die dritte Untersuchung um sechs Tage zu früh durchgeführt worden war. B., die sich auf die Berechnung

des Arztes verlassen hatte, suchte diesen sofort auf. Dabei mußte der Arzt feststellen, daß die Fristberechnung der Finanzbehörde richtig war. Nach dem Geburtsdatum des Kindes hätte die dritte Untersuchung in der Zeit zwischen dem 1. September 1976 und dem 1. Dezember 1976 durchgeführt werden müssen. Tatsächlich lautete jedoch die Eintragung im Mutter-Kind-Paß auf den 24. August 1976, also 6 Tage zu früh. Der Arzt schrieb sofort eine Bestätigung für die Mutter, worin er feststellte, daß das Kind im Sinne des Mutter-Kind-Passes genau für die geforderte Altersstufe untersucht worden sei und sich in dieser einen Woche bestimmt nichts am psychomotorischen Entwicklungsprofil des Kindes geändert habe. B. berief mit dieser Bestätigung, doch wurde die Berufung sowohl vom Finanzamt durch eine Berufungsvorentscheidung als auch von der Finanzlandesdirektion als Berufungsbehörde abgelehnt.

B. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft. Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurden Stellungnahmen des Bundesministers für Finanzen sowie des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz eingeholt. Der Bundesminister für Finanzen bedauerte, auf Grund der vom Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erlassenen Verordnung keine Billigkeitsmaßnahme treffen zu können. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hingegen stellte fest, daß er eine positive Erledigung in derartigen Härtefällen befürworte, zumal solche Überschreitungen nicht von medizinischer Bedeutung seien, doch würden die Finanzbehörden negativ entscheiden. Die Volksanwaltschaft mußte der Beschwerdeführerin die Rechtslage mit der Feststellung zur Kenntnis bringen, daß kein Mißstand in der Bundesverwaltung vorliege, da sich die Finanzbehörde an die Verordnung gehalten habe. Selbst nach der inzwischen ergangenen Verordnungs-Novelle hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf die erhöhte Geburtenbeihilfe.

1.6 Umsatzsteuer; Absetzung für Eigennutzung der Wohnung

VA Zl. 293 — Z 1/77

V-AP 150/77

G. u. A. St., Wien, gaben als Mitglieder einer Hausgemeinschaft in Wien beim zuständigen Finanzamt eine Umsatzsteuererklärung für 1976 ab. Von der Absetzungsmöglichkeit der von ihnen selbst genutzten Wohnung machten sie dabei nicht Gebrauch. Wie aus der an die Volksanwaltschaft gerichteten Beschwerde hervorgeht, waren sie aufgrund einer mündlichen Auskunft, die sie am Finanzamt eingeholt hatten, der irrümlichen Meinung, daß der Betrag für die Eigennutzung von der Behörde abgesetzt werde. Da sich bei Absetzung der sogenannten „Eigennutzung der Wohnung“ von der Umsatzsteuer eine Gutschrift ergeben hätte, wandten sich G. u. A. St. an die Volksanwaltschaft.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens teilte der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen mit, daß der Umsatzsteuerbescheid 1976 nicht der seitens des Verwaltungsgerichtshofes im Erkenntnis vom 20. September 1977 vertretenen Rechtsauffassung entspricht. Um der Rechtslage gerecht zu werden, wurde die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angewiesen, diesen Bescheid gemäß § 299 Absatz 2 der Bundesabgabenordnung aufzuheben.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam. Da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens behoben werden konnte, wurde von einer Empfehlung Abstand genommen.

1.7 Geburtenbeihilfe; Ablehnung wegen Fristüberschreitung bei der ärztlichen Untersuchung

VA Zl. 25 — Z 1/78

V-AP 27/78

Ch. P., St. Michael, Niederösterreich, brachte am 27. Oktober 1975 einen Sohn zur Welt. Sämtliche Untersuchungen im Rahmen des Mutter-Kind-Passes ließ P. bei ihrem Hausarzt durchführen, der dafür auch die erforderlichen Krankenscheine erhielt. Als P. unabhängig von diesen Untersuchungen einmal die Mutterberatungsstelle aufsuchte, stellte hier der Arzt fest, daß das Kind an Hautausschlag litt und verordnete eine heilende Salbe. Da für diese ärztliche Betreuung die Mutter den Krankenschein für dieses Quartal für den Arzt bei der Mutterberatungsstelle benötigte, wartete sie für die nächste Untersuchung des Kindes das folgende Quartal ab, um dem Hausarzt den neuen Krankenschein übergeben zu können. Als sie schließlich einen Antrag auf Geburtenbeihilfe stellte, wurde dieser mit der Begründung abgelehnt, die zweite ärztliche Untersuchung sei um 5 Tage zu spät durchgeführt worden. P. berief gegen diesen Bescheid. Sie führte darin aus, daß die Verspätung sich aus der Vorlage der Krankenscheine ergeben hätte und sie in der Mutterberatungsstelle nicht darauf aufmerksam gemacht worden sei, daß auch dieser Arzt die Untersuchung im Mutter-Kind-Paß hätte eintragen können. Da somit die Überschreitung nicht in ihrem Verschulden liege, ersuchte sie, ihrer Berufung stattzugeben. Die Finanzlandesdirektion wies die Berufung unter Hinweis auf die bestehende Rechtslage ab, die eine Nachsicht von einer Fristüberschreitung nicht zulasse.

P. wandte sich daher mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die den Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme ersuchte und dabei insbesondere darauf hinwies, daß das Kind in der vorgeschriebenen Zeit ohnedies vom Arzt in der Mutterberatungsstelle untersucht worden sei. Lediglich die Eintragung im Mutter-Kind-Paß sei unterblieben. Der Bundesminister für Finanzen vertrat die Auffassung, daß eine Billigkeitsmaßnahme selbst unter den gegebenen Umständen nicht möglich sei.

Die Volksanwaltschaft mußte der Beschwerdeführerin die Rechtslage mit der Feststellung mitteilen, daß kein Mißstand in der Bundesverwaltung vorliege, da die Finanzbehörde sich bei ihrer Entscheidung an die geltende Verordnung gehalten habe.

1.8 a) Nichterstattung einer widerrechtlich eingehobenen Abgabe b) Verfahrensverzögerung

VA Zl. 84 — Z 1/78

V-AP 50/78

Im September 1977 erhielt Z. R., Wien, ein Geschenkspaket aus dem Ausland, in dem sich ein Fläschchen Haarwasser befand. Der Postbote hob für diese Sendung einen Betrag von S 34,— ein. Z. R., der der Meinung war, die Zollabgabe wäre zu Unrecht festgesetzt worden, berief am 30. September 1977 gegen den diesbezüglichen Bescheid. Als bis zum Feber 1978 keine Erledigung erfolgte und Urgenzen beim Zollamt wirkungslos blieben, wandte sich Z. R. an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde sowohl über die Dauer des Verfahrens als auch über die Vorschreibung der S 34,—.

Nach Einleitung des Prüfungsverfahrens wurde schließlich dem Beschwerdeführer ein Bescheid zugestellt, mit welchem seiner Berufung Folge gegeben

wurde. Zugleich wurde ihm jedoch mitgeteilt, daß die zu Unrecht eingehobene Gebühr nicht rückerstattet werden könne, weil von den S 34,— nur S 19,— auf die Einfuhrumsatzsteuer entfielen. Die restlichen S 15,— erfaßten die Zustellgebühr. S 19,— jedoch könnten deshalb nicht rückerstattet werden, weil sie unter der Bagatellgrenze liegen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde hinsichtlich der unrichtigen Abgabeneinhebung Berechtigung zukam. Auch die Beschwerde über die Verfahrensverzögerung war berechtigt und, wie der Bundesminister für Finanzen mitteilte, nicht zu entschuldigen. Dem verantwortlichen Beamten wurde daher durch die Leitung des Zollamtes sein Verhalten vorgehalten. Eine weitere Maßnahme durch die Volksanwaltschaft erübrigte sich somit. Die Volksanwaltschaft mußte weiters feststellen, daß die Nichtrückerstattung der zu Unrecht eingehobenen Abgabe dem Gesetz entspricht. Nach den zollrechtlichen Vorschriften dürfen nämlich Eingangsabgaben, die unter S 20,— liegen, zwar nicht eingehoben, aber auch nicht rückerstattet werden. Das bedeutet, daß im Falle einer Gesetzesverletzung durch die Behörde, wie im vorliegenden Fall, eine Wiedergutmachung des Fehlers durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß das Fehlverhalten einer Behörde nicht zu Lasten des Staatsbürgers gehen dürfe. Sie regt daher eine Änderung des Zollgesetzes an, daß zu Unrecht eingehobene Abgaben immer, das heißt ohne Rücksicht auf eine Wertgrenze, rückzuerstatten sind.

1.9 Pfändung einer Steuernachforderung

VA Zl. 95 — Z 1/78

V-AP 41/78

H. Sch., Wien, ist seit dem Jahr 1975 von ihrem inzwischen verstorbenen Gatten geschieden und hat aus dieser Ehe für drei Kinder zu sorgen, ohne Alimente zu erhalten. Während der aufrechten Ehe hat sie im Wäschereibetrieb ihres Mannes ohne Bezahlung fallweise mitgearbeitet. Sie war jedoch weder Mitbesitzerin noch Angestellte; der Betrieb ihres Gatten wird noch im Rahmen der Verlassenschaft weitergeführt. Um den Lebensunterhalt ihrer Kinder sichern zu können, geht die Beschwerdeführerin einer Beschäftigung nach. Am 2. Feber 1978 erhielt der Arbeitgeber der Beschwerdeführerin vom zuständigen Finanzamt einen gerichtlichen Exekutionsbeschluß über die Pfändung und Überweisung von Arbeits-einkommen im Ausmaß von S 105 378,28. Die Beschwerdeführerin selbst hat über das Bestehen einer Abgabenschuld keinen Bescheid erhalten. Sie brachte schließlich in Erfahrung, daß sie für Abgabenrückstände ihres Gatten als Drittschuldner vom Finanzamt herangezogen werde.

Die Beschwerdeführerin sah durch die Durchführung der Pfändung ihren Arbeitsplatz gefährdet und damit die Existenz ihrer Kinder bedroht und wandte sich an die Volksanwaltschaft.

In dem daraufhin durchgeführten Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Finanzen mit, daß die vom genannten Finanzamt gegen die Beschwerdeführerin eingeleiteten Vollstreckungsmaßnahmen zu Unrecht durchgeführt worden sind. Die finanzbehördlichen Pfändungsmaßnahmen wurden daher mit Verfügung vom 15. Feber 1978 eingestellt und die Belastung durch die Pfändungsgebühr rückgängig gemacht.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde berechtigt war. Da der Bundesminister für Finanzen noch im Zuge des Prüfungsverfahrens den Beschwerdegrund behoben hatte, wurde von einer Empfehlung Abstand genommen.

1.10 Verzögerung bei der Steuerveranlagung

VA Zl. 198 — Z 1/78

V-AP 189/78

A. F., Eichgraben, führte bis September 1977 einen Gewerbebetrieb. Mit 1. Oktober 1977 stellte sie den Betrieb ein, doch wurden ihr weiterhin Steuervorauszahlungen vorgeschrieben. Da sie diese nicht entrichtete, wurde ihr ein Säumniszuschlag vorgeschrieben, worauf sich A. F. an die Volksanwaltschaft wandte.

Im Prüfungsverfahren stellte sich heraus, daß das Finanzamt von der Einstellung des Betriebes erst anläßlich der Abgabe der Steuererklärung für 1977, nämlich im Feber 1978, Kenntnis erlangt hatte. Eine Änderung der Vorauszahlungen für 1977 war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Die Veranlagung 1977, durch die die Vorauszahlungen weggefallen wären, konnte jedoch, wie der Bundesminister für Finanzen der Volksanwaltschaft mitteilte, wegen der Umstellung auf die Automatisierung der Abgabefeststellung noch nicht durchgeführt werden. Als die Volksanwaltschaft mit dem Finanzamt Verbindung aufnahm, um weitere Säumniszuschläge zu verhindern, teilte dieses mit, daß die Veranlagung 1977 deshalb noch nicht durchgeführt worden war, weil die Akten sich zur Prüfung beim Bundesminister für Finanzen befinden. Der Bundesminister für Finanzen veranlaßte daraufhin eine Stundung des Abgabenrückstandes bis zur Durchführung der Veranlagung 1977, längstens jedoch bis 25. August 1978.

Als die Volksanwaltschaft zwei Tage vor Fristablauf feststellte, daß die Veranlagung immer noch nicht durchgeführt worden war, erteilte sie dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft die Empfehlung, von Einbringungsmaßnahmen bis zur Durchführung der Veranlagung 1977 Abstand zu nehmen sowie die Veranlagung ehestmöglich durchzuführen.

Der Bundesminister für Finanzen entsprach in beiden Punkten dieser Empfehlung. Der Beschwerdegrund wurde behoben, da die Vorauszahlungen durch die Veranlagung 1977 weggefallen waren.

1.11 Besteuerung des Unterstützungsbeitrages für Rechtsanwaltsanwärter

VA Zl. 207 — Z 1/78

V-AP 259/78

Dr. M. J., Innsbruck, war im Jahr 1974 neben seiner Gerichtspraxis auch als Zusteller bei der Postdirektion tätig. Da sowohl das Adjutum als auch der Bezug bei der Post besteuert wurden, stellte Dr. M. J. im darauffolgenden Jahr einen Antrag auf Jahresausgleich und erhielt ein Lohnsteuerguthaben in der Höhe von S 356,— rückerstattet. Im Jahr 1978 kam Dr. J. eine Verwaltungsgerichtshofentscheidung zur Kenntnis, wonach Unterstützungsbeiträge für Rechtspraktikanten (Adjutum) nicht der Lohnsteuer unterliegen. Einem daraufhin gestellten Antrag auf Rückerstattung der zu Unrecht einbehaltenen Lohnsteuer wurde stattgegeben, der Jahresausgleich jedoch nicht berichtigt.

Dr. J. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft, da sich bei der Berechnung des Jahresausgleiches ein höheres Lohnsteuerguthaben für ihn ergeben hätte, wenn das Adjutum bereits damals als steuerfrei behandelt worden wäre.

Die Volksanwaltschaft gelangte im Prüfungsverfahren zu der Auffassung, daß das Adjutum zu Unrecht der Lohnsteuer unterzogen worden war. Aus diesem Grunde wäre es notwendig gewesen, den Jahresausgleich neu zu berechnen. Der Finanzminister hingegen führte in seiner Stellungnahme aus, daß die Besteuerung des Adjutums im Jahre 1974 der Rechtslage entsprochen hätte, die erst durch das Verwaltungsgerichtshofurteil vom September 1976 geändert worden sei. Aus diesem Erkenntnis könne der Beschwerdeführer jedoch keine Rechtswirkung für sich ableiten, weshalb eine Änderung des Jahresausgleichsbescheides nicht möglich wäre.

Die Volksanwaltschaft stellte demgegenüber fest, daß bereits in einem Verwaltungsgerichtshofurteil aus dem Jahre 1952 das Adjutum als steuerfrei angesehen worden war. Das Erkenntnis aus dem Jahre 1976 war lediglich eine Bestätigung dieser Rechtsauffassung, die durch die inzwischen geänderte Steuerpraxis notwendig geworden war. Diese Änderung hatte ihre Ursache in der Erhöhung des Adjutums gehabt, was jedoch am Charakter dieses Unterstützungsbeitrages nichts änderte. Im Hinblick auf das neuerliche, nur bestätigende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1976 war die Besteuerung des Adjutums im Jahre 1974 gesetzwidrig. Die Volksanwaltschaft stellte daher einen Mißstand in der Besteuerung des Adjutums sowie in der Einbeziehung in den Jahresausgleich fest und erteilte dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft die Empfehlung, Dr. J. jenes Lohnsteuerguthaben rückzuerstatten, das sich bei richtiger Berechnung des Jahresausgleiches ergeben hätte. Der Bundesminister trug dieser Empfehlung Rechnung, so daß der Beschwerdegrund behoben wurde.

1.12 Ablehnung von Drucksorten im Zollbereich

VA Zl. 209 — Z 1/78

V-AP 143/78

V. Sch., Arnoldstein, ist Inhaber einer Speditionsfirma in Kärnten und führt zahlreiche Transporte ins Ausland durch. Für den Grenzübergang ließ Sch. Formulare für die gesetzlich vorgeschriebenen Warenerklärungen drucken, die von den Zollbehörden im Bereich Vorarlbergs auch anstandslos angenommen wurden. Auch in anderen Bundesländern wurden diese Formulare zunächst anerkannt, schließlich jedoch als nicht den Formvorschriften entsprechend abgelehnt.

V. Sch. führte daraufhin bei der Volksanwaltschaft Beschwerde über die uneinheitliche Vorgangsweise der Zollbehörden.

Im von der Volksanwaltschaft durchgeführten Prüfungsverfahren wurde festgestellt, daß die vorgelegten Formulare mit der Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 16. Februar 1976, BGBl. Nr. 77, nicht in Einklang standen. Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Finanzen teilte mit, daß die aufgelegten Formulare bis Mai 1977 tatsächlich von den Zollämtern Arnoldstein, Villach sowie Wien angenommen worden waren. Die Beschwerde über die uneinheitliche Vorgangsweise war somit berechtigt.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß durch ein derartiges Verhalten der Behörden der Bürger verunsichert wird. Die Tatsache, daß an einer Grenzstelle Formulare angenommen, an einer anderen jedoch — wenn auch dem Gesetz entsprechend — abgelehnt werden, muß insbesondere bei Menschen, die aus Berufsgründen häufig Grenzstellen überschreiten, Verwirrung auslösen. Der Bundesminister für Finanzen erteilte daraufhin die Weisung, bei der Annahme der Formulare im gesamten Bundesgebiet einheitlich vorzugehen.

Der Beschwerdegrund wurde somit behoben, so daß sich eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft erübrigte.

1.13 Ablehnung des Antrages auf Jahresausgleich wegen Fristversäumnis; Einbringung beim unzuständigen Finanzamt

VA Zl. 217 — Z 1/78

V-AP 2/79

Der Student P. P., Wien, brachte am 7. Feber 1977 einen Antrag auf Jahresausgleich ein. Am 6. September 1977 wurde dieser Antrag mit der Begründung abgelehnt, er sei bei der zuständigen Stelle verspätet eingelangt. P. hatte den Antrag bei jenem Finanzamt eingebracht, das auf seiner Lohnsteuerkarte angegeben war. Da er in der Zwischenzeit seinen Wohnsitz gewechselt hatte, war dieses Finanzamt nicht für ihn zuständig. Das unzuständige Finanzamt leitete den Antrag zwar termingerecht, nämlich am 28. März, an die zuständige Stelle weiter, doch langte er hier auf dem Dienstweg erst 18 Tage später, nämlich am 15. April, ein. Der Antrag mußte daher ebenso wie eine eingebrachte Berufung abgewiesen werden.

In dem von der Volksanwaltschaft auf Grund der Beschwerde des P. eingeleiteten Prüfungsverfahren begründete der Bundesminister für Finanzen die Dauer der Weiterleitung mit der Arbeitsüberlastung der Finanzämter. Er stimmte jedoch auf Grund der gegebenen Sachlage einer Billigkeitsmaßnahme zu, so daß der Beschwerdegrund behoben wurde. Eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft erübrigte sich daher.

1.14 Verfahrensverzögerung bei Zuerkennung der Familienbeihilfe; Umweg zum örtlich zuständigen Finanzamt

VA Zl. 218 — Z 1/78

V-AP 174/78

Nach der am 9. November 1977 erfolgten Scheidung beantragte G. K., Schwechat, im November 1977 beim Finanzamt Wien-Umgebung für ihre beiden minderjährigen Kinder die Familienbeihilfe. Diese war bis Ende Oktober von ihrem Gatten bezogen worden. Vom Finanzamt Wien-Umgebung wurde Frau G. K. an das Finanzamt Bruck/Leitha verwiesen, um dort eine Verzichtserklärung ihres geschiedenen Gatten auf Familienbeihilfe abzugeben. Als sie nach angemessener Wartezeit beim Finanzamt Wien-Umgebung die Erledigung ihres Antrages urgierte, wurde ihr mitgeteilt, daß ihr die Familienbeihilfe erst ab 1. Jänner 1978 zustehe. Daraufhin erhob G. K. bei der Volksanwaltschaft am 27. April 1978 Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung; zu diesem Zeitpunkt war ihr Antrag noch nicht erledigt.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde an Hand einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen festgestellt, daß der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Familienbeihilfe nicht ab 1. Jänner 1978,

sondern bereits ab 1. November 1977 bestanden hat. Der Bundesminister für Finanzen bedauerte das Fehlverhalten der beteiligten Finanzämter. Das zuständige Finanzamt Wien-Umgebung wurde angewiesen, der Beschwerdeführerin den Anspruch auf Familienbeihilfe rückwirkend ab 1. November 1977 zu bescheinigen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde der G. K., sowohl hinsichtlich der Verfahrensverzögerung als auch in bezug auf den Beginn des Anspruches auf Familienbeihilfe, Berechtigung zukam.

Da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens durch den Bundesminister für Finanzen behoben wurde, nahm die Volksanwaltschaft von einer Empfehlung Abstand.

Die in Schwechat wohnende G. K. erhob ferner Beschwerde darüber, daß sie zu Vorsprachen in dem für Schwechat zuständigen Finanzamt Wien-Umgebung (Wien, Nußdorfer Straße) quer durch Wien und vor allem an einem näher gelegenen Finanzamt (Schlachthausgasse) vorbeifahren müsse. Die Beschwerdeführerin vertrat dabei die Meinung, daß es in jeder Hinsicht zweckmäßiger sei, wenn die Gemeinden aus Wien-Umgebung nicht einem zentralen Finanzamt in Wien, sondern jeweils dem nächstgelegenen Wiener Finanzamt zugeordnet würden.

Auch der Bundesminister für Finanzen bestätigte, daß das Finanzamt für den 3. und 11. Bezirk in 1030 Wien, Schlachthausgasse, das für Schwechat nächstgelegene Finanzamt wäre. Durch die Anlage zum Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz ist jedoch das Finanzamt in 1090 Wien, Nußdorfer Straße, für den gesamten politischen Bezirk Wien-Umgebung zuständig. Zu dieser Frage werden von der Volksanwaltschaft noch Erhebungen angestellt.

1.15 Grunderwerbsteuer; Eigentumsübertragung „für den Fall der Scheidung“

VA Zl. 228 — Z 1/78

V-AP 207/78

E. und D. H., Wien, schlossen am 25. April 1977 bei aufrechter Ehe für den Fall der Scheidung einen Vergleich, in dem D. seiner Gattin E. gegen Bezahlung von S 100 000,— eine Eigentumswohnung übertrug. Die Ehe wurde geschieden, das Scheidungsurteil erwuchs in Rechtskraft. In der Folge wurde E. für die Eigentumsübertragung eine Grunderwerbsteuer von 7 v. H. des Kaufpreises in der Höhe von S 66 422,— vorgeschrieben. Dieser Bescheid erwuchs in Rechtskraft.

E. H. führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß ein Grunderwerbsteuersatz von 7 v. H. und nicht der für Eheleute begünstigte Steuersatz von 2 v. H. angewendet worden war. In der im Prüfungsverfahren vom Bundesminister für Finanzen eingeholten Stellungnahme vertrat dieser die Auffassung, daß der angewendete Steuersatz dem Gesetz entspreche. Nach Meinung des Bundesministers für Finanzen sei der Grunderwerb die Folge der Rechtskraft der Scheidung gewesen, zu welchem Zeitpunkt die Ehegatten nicht mehr durch das Eheband verbunden waren. Der Bundesminister ging dabei davon aus, daß die Vergleichsklausel „für den Fall der Scheidung“ eine aufschiebende Bedingung darstelle.

Demgegenüber kam die Volksanwaltschaft nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, daß es sich im vorliegenden Fall um eine auflösende Be-

dingung handelt. Die Volksanwaltschaft prüfte dabei den Wortlaut des Vergleiches, aus dem eindeutig der Vertragswille der Ehegatten hervorging, die Eigentumswohnung bereits vor Rechtskraft der Scheidung zu übertragen. Im Vergleich war nämlich für die Bezahlung des Betrages von S 100 000,— ein vom Scheidungstermin unabhängiger Zeitpunkt vereinbart worden, ebenso wie ein vom Scheidungstermin unabhängiger Räumungstag vereinbart wurde. Da der Vergleich keinen Rechtsmittelverzicht für den Fall der Scheidung enthielt, war der Eintritt der Rechtskraft des Scheidungsurteiles ungewiß. Dennoch wurde für die Bezahlung der Eigentumswohnung der 10. Mai, für die Räumung der Wohnung der 7. Juni festgelegt. Auf Grund dieser Kriterien ist somit die Klausel „für den Fall der Scheidung“ als auflösende Bedingung zu qualifizieren.

Darüber hinaus stellte die Volksanwaltschaft in Erweiterung der von der Finanzbehörde gepflogenen Erhebungen fest, daß E. H. den Betrag für die Eigentumswohnung bereits am 3. Mai erlegt hatte, worauf ihr Ehemann die Wohnung verließ. Erst am 11. Mai jedoch, also nach der Besitzübertragung, wurde das Scheidungsurteil rechtskräftig. Die Übertragung fand somit unter Eheleuten statt.

Die Volksanwaltschaft begnügte sich jedoch nicht mit der Feststellung dieser Tatsachen. Das Studium einschlägiger Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes untermauerte die Rechtsauffassung, daß die Klausel „für den Fall der Scheidung“ in bestimmten Fällen eine auflösende Bedingung darstellt. So hat der Verwaltungsgerichtshof z. B. in einem Erkenntnis vom Mai 1977 diese Klausel deshalb als auflösende Bedingung qualifiziert, weil im Wortlaut des Vergleiches zum Ausdruck gekommen war, daß die Vertragspartner den Besitz an einer Liegenschaft schon mit der Unterzeichnung des Vergleiches und nicht erst mit der späteren Scheidung übertragen wollten. Ob es sich nämlich bei der genannten Klausel um eine aufschiebende oder eine auflösende Bedingung handelt, ist nicht generell, sondern je nach konkreter Sachlage eines bestimmten Falles zu entscheiden.

Da die Volksanwaltschaft nach Prüfung des Falles zur Auffassung gelangt war, daß es sich im vorliegenden Fall bei der Klausel um eine auflösende Bedingung handelte, war auch der Steuersatz von 7 v. H. zu Unrecht angewendet worden. Die Volksanwaltschaft beschloß daher mehrstimmig, dem Bundesminister für Finanzen gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft zu empfehlen, den in Beschwerde gezogenen Bescheid aufzuheben und den begünstigten Steuersatz von 2 v. H. anzuwenden. Gemäß § 16 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft hat der Bundesminister binnen 8 Wochen entweder der Empfehlung zu entsprechen oder zu begründen, warum der Empfehlung nicht entsprochen wurde. In seinem diesbezüglichen Schreiben stellte der Bundesminister für Finanzen lediglich fest, der Empfehlung nicht entsprechen zu können, da es sich um einen grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgang handle, während das in der Begründung der Empfehlung zitierte Verwaltungsgerichtshoferskennntnis über eine Schenkung absprach. Der Bundesminister für Finanzen stellte fest, es stehe außer Zweifel, daß es sich bei der Klausel „für den Fall der Scheidung“ um eine aufschiebende Bedingung handle, ohne dies näher zu begründen. Der Bundesminister für Finanzen ging damit nicht auf die umfangreiche Argumentation der Volksanwaltschaft ein, die in ihrer Begründung zur Empfehlung ausführlich jene Kriterien dargelegt hatte, die

maßgeblich für die rechtliche Beurteilung der Klausel „für den Fall der Scheidung“ sind. Die Volksanwaltschaft hat darüber hinaus zur näheren Erläuterung ein Verwaltungsgerichtshofurteil zitiert, in welchem ebenfalls die rechtlichen Erwägungen zur genannten Klausel ausführlich dargelegt sind. Daß diesem Erkenntnis ein Vorgang zugrunde liegt, der dem Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz unterliegt, kann dabei nicht von rechtlicher Bedeutung sein. Vielmehr hat der Verwaltungsgerichtshof hier festgestellt, daß für die Beurteilung der Vergleichsklausel jeweils der konkrete Sachverhalt zu prüfen ist und nicht nur deshalb, weil die aufschiebende Bedingung dem Regelfall entspricht, entgegen der Sachlage auch allen anderen Fällen eine aufschiebende Bedingung unterstellt werden kann. Keineswegs läßt sich nämlich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entnehmen, daß bedingte Eigentumsübertragungen zwischen Ehegatten für den Fall der Scheidung schlechthin ausgeschlossen wären.

Der Bundesminister für Finanzen hat den Ausführungen der Volksanwaltschaft kein Argument entgegengesetzt. Er hat einzig die Feststellung wiederholt, daß auf den Beschwerdefall die Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes 1955 anzuwenden sind, eine Tatsache, die von der Volksanwaltschaft nie in Zweifel gezogen wurde. Den Bestimmungen des Grunderwerbsteuergesetzes kann jedoch nicht entnommen werden, daß die Steuerschuld mit Eintritt einer auflösenden Bedingung entsteht.

Das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft ermöglicht keine weitere Einflußnahme der Volksanwaltschaft. Die Beschwerdeführerin mußte die mit erhöhtem Steuersatz ermittelte Grunderwerbsteuer entrichten. Die notwendige Klarheit, die der Bundesgesetzgeber inzwischen selbst geschaffen hat, konnte auf sie, da der Empfehlung nicht entsprochen wurde, keine Anwendung finden: Durch die im Rahmen der Eherechtsreform erfolgten Novellierungen wurden durch das Bundesgesetz vom 15. Juni 1978, BGBl. Nr. 280/78, im Artikel XI auch das Grunderwerbsteuergesetz geändert und klargestellt, daß beim Erwerb von Grundstücken durch einen Ehegatten vom anderen anlässlich der Scheidung ein Steuersatz von 2 v. H. anzuwenden ist.

1.16 Bausparvertrag; Prämienersatz bei vorzeitiger Einzahlung um nur einen Tag

VA Zl. 254 — Z 1/78

V-AP 211/78

H. K., Wien, hat am 31. Dezember 1973 einen Bausparvertrag abgeschlossen. Sie fühlt sich zu pünktlichen Zahlungen verpflichtet und überweist grundsätzlich alle Rechnungen so, daß sie am Tag der Fälligkeit beim Empfangsberechtigten eintreffen. Um den Verpflichtungen aus dem Bausparvertrag nachzukommen, hat H. K. ihre Beiträge für das Jahr 1974 bereits am 31. Dezember 1973 mittels Erlagschein über die Postsparkasse angewiesen; ebenso hat sie die Zahlung für das Jahr 1977 bereits am 31. Dezember 1976 geleistet. Daraufhin wurden ihr infolge der vorzeitig eingezahlten Sparbeiträge in den Jahren 1974 und 1977 keine Sparprämien gutgeschrieben. Wegen des Verlustes der Sparprämien für die Jahre 1974 und 1977 erhob H. K. Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß nach dem Einkommensteuergesetz 1972 unbeschränkt Steuerpflichtigen, die Beiträge an eine Bausparkasse leisten, Einkommen- bzw. Lohnsteuer nur auf Grund der im jeweiligen

Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlungen erstattet werden kann. Werden also Bauspareinzahlungen am letzten Tag eines Kalenderjahres, beispielsweise durch Einzahlung bei der Post oder einem Kreditinstitut, getätigt, ist die Bausparprämie für dieses Kalenderjahr gutzuschreiben, unabhängig davon, wann die Beiträge bei der Postsparkasse einlangen bzw. von der Bausparkasse gebucht werden.

Für die Beschwerdeführerin ist diese Regelung äußerst unbefriedigend und mit einem finanziellen Nachteil verbunden. Diesen finanziellen Nachteil erleidet sie nur, weil sie ihren Zahlungsverpflichtungen überpünktlich nachgekommen war und die Beträge z. B. für das Jahr 1974 nicht am 1. Jänner, einem Tag, an dem z. B. Banken oder Postämter geschlossen sind, sondern schon am 31. Dezember des Vorjahres zur Anweisung brachte. Da die Beschwerdeführerin zwar für die Jahre 1974 und 1977 die Beiträge pünktlich bezahlt hat, diese Beiträge aber nicht in diesen Jahren, sondern jeweils einen Tag früher geleistet wurden, steht ihr für diese Jahre kein Erstattungsbetrag zu. Es ergibt sich aus der Rechtslage zweifellos eine besondere Härte, aber kein Mißstand in der Verwaltung, da diese dem Gesetz entsprechend vorgegangen ist.

Um finanzielle Nachteile bei Bausparern zu vermeiden, regt die Volksanwaltschaft an, entweder durch Änderung des Gesetzes auf das betreffende Kalenderjahr, für das der Beitrag geleistet wird, abzustellen, oder zumindest die Bausparwilligen ausdrücklich über die mit dem Bausparvertrag verbundenen Zahlungstermine aufzuklären.

1.17 Rückforderung zu Unrecht bezogener Mietzinsbeihilfe

VA Zl. 260 — Z 1/78

V-AP 221/78

E. P., Wien, war mit Bescheid aus dem Jahre 1975 eine Mietzinsbeihilfe von S 673,— bis 1981 gewährt worden. Im Mai 1978 erhielt sie plötzlich einen Bescheid des Finanzamtes, in dem die Mietzinsbeihilfe rückwirkend mit 1. Jänner 1977 auf Null gesetzt und zugleich S 11 441,— als zu Unrecht bezogen rückgefordert wurden.

P., die nicht in der Lage war, diesen Betrag aufzubringen — er überstieg das Doppelte ihrer monatlichen Pension —, wandte sich an die Volksanwaltschaft.

Im durchgeführten Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft fest, daß der Rückforderungsbescheid der Gesetzeslage entsprach. Es war zwar P. für sechs Jahre die Mietzinsbeihilfe zuerkannt worden, doch hätte sie nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes jede Erhöhung ihrer Pension der Finanzbehörde melden müssen. Diese Verpflichtung war für die Betroffene nicht erkennbar, da der Bescheid die entsprechende Gesetzesstelle ohne Erläuterung zitiert. Da P. durch die jährliche Valorisierung der Pension die Anspruchsgrenze im Jahre 1977 überschritten hatte, bestand die Rückforderung zu Recht. Da die Finanzbehörde erst im Mai 1978 eine Überprüfung durchführte, entstand eine für die Beschwerdeführerin unzumutbare Höhe der Rückforderung.

Die Volksanwaltschaft sah im vorliegenden Fall eine besondere Härte, die auch der Bundesminister für Finanzen anerkannte und eine Teilnachsicht von S 8 441,— veranlaßte. Damit wurde der Beschwerdegrund zum Teil behoben.

1.18 Ablehnung des Antrages auf Berücksichtigung des Heiratsgutes als außergewöhnliche Belastung

VA Zl. 281 — Z 1/78

V-AP 222/78

I. G., Jäbing, lebt seit Jahren von ihrem Mann getrennt mit der Tochter im gemeinsamen Haushalt. Als die Tochter heiratete, lehnte es der Vater ab, die Heiratsausstattung zu bezahlen. Daraufhin stellte G., die auch bisher den überwiegenden Unterhalt geleistet und die Familienbeihilfe bezogen hatte, das Heiratsgut zur Verfügung. Als sie diesen Betrag als außergewöhnliche Belastung von der Steuer absetzen wollte, wurde der Antrag abgewiesen. Auch eine Berufung brachte keinen Erfolg, so daß sich G. an die Volksanwaltschaft wandte.

In der von der Volksanwaltschaft im Prüfungsverfahren eingeholten Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen stellte dieser fest, daß die Entscheidung der Finanzbehörde der Rechtslage entspreche. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes liege eine außergewöhnliche Belastung nur dann vor, wenn sie zwangsläufig erwächst. Zur Erstattung des Heiratsgutes war jedoch nach der damals geltenden Rechtslage nur der Vater verpflichtet.

Nur wenn der Vater dazu nicht in der Lage war, wäre die Verpflichtung auf die Mutter übergegangen. Im vorliegenden Fall hätte die Tochter den Vater auf Herausgabe des Heiratsgutes erfolglos klagen müssen, damit die Mutter den geleisteten Betrag von der Steuer absetzen hätte können.

Da die Entscheidung der Finanzbehörde im Einklang mit der damaligen Rechtslage ergangen ist, war eine Behebung des Beschwerdegrundes nicht möglich. Die Volksanwaltschaft ist jedoch der Auffassung, daß die Vorgangsweise eine besondere Härte darstellt. Nach der Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde zwar die Rangordnung der Unterhaltspflicht und damit auch die Rangordnung der zur Bezahlung des Heiratsgutes Verpflichteten neu gestaltet.

Aber selbst dann hätte G. das Heiratsgut nicht als außergewöhnliche Belastung absetzen können. Die Volksanwaltschaft regt an, die Gesetzeslage der bestehenden Praxis anzupassen und die Steuerbegünstigung für jenen Elternteil vorzusehen, der auch tatsächlich die Belastung trägt.

1.19 Mangelhafte Ermittlung bei der Vermögenssteuerveranlagung

VA Zl. 418 — Z 1/78

V-AP 335/78

Das Ehepaar Sch., Wien, lebte im gemeinsamen Haushalt mit ihrem minderjährigen Sohn. Dies gab das Ehepaar auch bei der Vermögenssteuererklärung 1974 an. Im Bescheid über die Vermögenssteuer für das Jahr 1975 sowie für das Jahr 1977 wurde jedoch der Freibetrag für den minderjährigen Sohn nicht berücksichtigt. Das Ehepaar Sch. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und führte darüber Beschwerde.

Im durchgeführten Prüfungsverfahren, in dem auch der Bundesminister für Finanzen um Stellungnahme ersucht wurde, stellte sich heraus, daß die Vermögenssteuerveranlagung bezüglich der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens Mängel aufwies. In den Vermögenssteuererklärungen zu den Stichtagen 1975 und 1977 schien zwar das minderjährige haushaltszugehörige Kind nicht auf, doch wäre das Finanzamt auf Grund der vorliegenden Vermögenssteuererklärung der vorangegangenen Jahre verpflichtet gewesen, entsprechende Erhebungen durchzuführen.

Das Finanzamt hatte dies unterlassen und keinen Freibetrag für das Kind zuerkannt. Da die in Beschwerde gezogenen Bescheide somit inhaltlich unrichtig waren, stellte die Volksanwaltschaft fest, daß der diesbezüglichen Beschwerde Berechtigung zukam. In Hinblick darauf, daß der Bundesminister für Finanzen noch im Zuge des Prüfungsverfahrens die Finanzlandesdirektion anwies, die gegenständlichen Bescheide aufzuheben und eine neue Veranlagung durchzuführen, konnte von einer Empfehlung abgesehen werden. Der Beschwerdegrund war damit behoben.

1.20 Jubiläumszuwendung; Anspruchsverlust wegen Fehlens eines Tages

VA Zl. 419 — Z 1/78

V-AP 337/78

F. H., Wien, war seit Jänner 1940 in der Finanzverwaltung tätig. Als er mit Ablauf des 31. Dezember 1974 in den Dauernden Ruhestand versetzt wurde, erhielt er keine Jubiläumszuwendung mit der Begründung, daß er seinen Dienst am 3. Jänner 1940 angetreten und daher eine Dienstzeit von 34 Jahren, 11 Monaten und 28 Tagen, zurückgelegt habe.

F. H. wandte sich daraufhin mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft und behauptete, über die für eine Jubiläumszuwendung erforderliche Dienstzeit zu verfügen, da er seinen Dienst bereits am 2. Jänner 1940 angetreten habe. Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Finanzen fest, daß der Beschwerdeführer am 2. Jänner 1940 vom damaligen Vorsteher des Finanzamtes zu einem informellen Gespräch geladen war und am 3. Jänner 1940 in den Finanzdienst eingetreten ist. Da eine Jubiläumszuwendung im vorliegenden Fall nur dann gewährt werden hätte können, wenn der Beschwerdeführer eine Gesamtdienstzeit von 35 Jahren aufgewiesen hätte, entsprach die Ablehnung den gesetzlichen Vorschriften.

Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß das Fehlen nur eines Tages für den Anspruch auf Jubiläumszuwendung eine besondere Härte darstellt. Dem vorliegenden Fall liegt jedoch kein Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung zugrunde; eine Beseitigung der Härte kann nur durch eine entsprechende Gesetzesänderung erfolgen.

1.21 Nichtgewährung eines Vermögenssteuerfreibetrages

VA Zl. 7 — Z 1/79

V-AP 14/79

A. R. aus Küb, Niederösterreich, ist Vater eines behinderten, aus diesem Grunde nicht erwerbsfähigen 22jährigen Sohnes. Er führte bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, weil die Finanzbehörde im Vermögenssteuerbescheid für das Jahr 1977 für das volljährige, behinderte Kind keinen Freibetrag gewährt hatte.

Bei Prüfung der Gesetzeslage stellte die Volksanwaltschaft fest, daß nach dem Vermögenssteuergesetz Freibeträge für volljährige Kinder, die zum Veranlagungszeitpunkt jünger als 27 Jahre sind, nur dann gewährt werden können, wenn das Kind auf Kosten des Steuerpflichtigen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet wird (z. B. Studenten). Die Berufsbehörde hatte dem Gesetz entsprechend festgestellt: „Ein Freibetrag für ein behindertes Kind ist im Gesetz jedoch nicht vorgesehen.“

Die Volksanwaltschaft erblickt eine Härte im Gesetz darin, daß bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen ein Freibetrag nach dem Vermögens-

steuergesetz für ein volljähriges, behindertes Kind, bei dem infolge der Behinderung eine Berufsausbildung nicht in Frage kommt, nicht gewährt werden kann.

Der mit dieser Beschwerde befaßte Bundesminister für Finanzen teilte in seiner Stellungnahme mit, daß das von der Volksanwaltschaft aufgezeigte Problem anläßlich einer künftigen Novellierung des Vermögenssteuergesetzes einer Prüfung unterzogen wird. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft wäre die Beseitigung dieser Härte durch eine Gesetzesänderung angezeigt.

2 Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie

Allgemeines

Aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie wurden im Berichtszeitraum insgesamt 126 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Die bereits im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat festgestellte Schwerpunktbildung bei Beschwerden über Lärm- und Geruchsbelästigung durch Betriebsanlagen oder Betriebsanlagenteile hat sich dabei auffallend verstärkt. Während im Berichtszeitraum für den ersten Bericht in erster Linie Beschwerde über die lange Dauer von Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren geführt wurde, kam nunmehr in erhöhtem Maß die Beschwerde über mangelnde Aufsicht der zuständigen Behörden über die Einhaltung erteilter Betriebsauflagen hinzu.

Die Volksanwaltschaft hat in diesen Fällen die Einleitung eines Überprüfungsverfahrens durch die zuständige Behörde zur Erfüllung und Einhaltung der bescheidmäßig vorgeschriebenen Auflagen erreicht. Im Rahmen von Lokalaugenscheinen und durch die Bestellung von Amtssachverständigen wurden vielfach die vorgebrachten Beschwerden bestätigt und in der Folge ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Betriebsinhaber eingeleitet. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat in derartigen Fällen über Einschreiten der Volksanwaltschaft den zuständigen Landeshauptmann angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß mit allen zu Gebote stehenden Mitteln der der Rechtsordnung entsprechende Zustand ungesäumt hergestellt werde. Es liegt allerdings in der Natur der Sache, daß die Durchsetzung derartiger Maßnahmen geraume Zeit in Anspruch nimmt, während der die Belästigung durch die Betriebsanlage andauert. Die Volksanwaltschaft betrachtet es daher als ihre Aufgabe, durch ihre Prüfungstätigkeit Schwachstellen aufzuzeigen und damit nicht nur Übelstände zu beseitigen, sondern auch zur rascheren Erledigung derartiger Verfahren beizutragen.

Diesem Problemkreis zugehörig sind auch Beschwerden über Betriebe, die ohne Genehmigung in Betrieb genommen werden. Der Antrag auf Genehmigung wird vielfach im nachhinein gestellt, die Belästigung der Anrainer ist zu diesem Zeitpunkt bereits gegeben. Die Volksanwaltschaft ist der Auffassung, daß die zuständigen Behörden von den gesetzlichen Mitteln nicht ausreichend Gebrauch mache, um derartige Übelstände abzustellen.

Eine Reihe von Beschwerden stand im Zusammenhang mit der Gewerbeberechtigung. Dabei betraf ein Teil Konzessionsverfahren, wobei sowohl die Verfahrensdauer als auch die Ablehnung von Nachsichtsanträgen Gegenstand der Vorbringen waren.

Eine berechtigte Beschwerde betraf die Prüfungsgebühren für Wirtschaftstreuhänder. Die Beschwerde richtete sich dagegen, daß die Prüfungsverordnung für Wirtschaftstreuhänder seit ihrer Erlassung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vom 14. März 1966 nicht geändert wurde und die Prüfungsgebühren daher seitdem trotz der inzwischen unbestrittenen allgemeinen Verteuerungen nicht angehoben worden sind. Auch der dazu befragte Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie bestätigte die Notwendigkeit der Erhöhung der Prüfungsgebühren im Hinblick auf die gestiegenen Lohn-Preisverhältnisse. Er verwies darauf, daß bisher keine Verordnungsnovelle ausdrücklich beantragt worden sei und im übrigen eine Änderung erst im Zuge der Novellierung der Wirtschaftstreuhänder-Berufsordnung erfolgen könne. Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß die Prüfungsgebühren durch eine Änderung der entsprechenden Verordnung ehestens den geänderten Verhältnissen angepaßt werden müßten.

Einzelfälle

2.1 Stilllegung einer Maschine wegen unzumutbarer Lärmbelästigung VA Zl. 55 — Z 3/77

J. und M. H., Wien, erhoben bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß in der genehmigten Betriebsanlage, deren Werkstättenraum sich im Keller eines Wohnhauses befindet, eine Kunststoffspritzgußmaschine betrieben werde. Die Bewohner des Hauses hätten sich mit Eingaben und Anzeigen bereits an Behörden gewendet und dabei ausgeführt, daß unzumutbare Lärmbelästigungen zeitweise bis in die frühen Morgenstunden anhielten.

Die Bundespolizeidirektion hätte sich für unzuständig erklärt und die Strafanzeige an das Magistratische Bezirksamt weitergeleitet, da die Überwachung des Betriebes Angelegenheit der Gewerbebehörde erster Instanz sei.

Die Beschwerdeführer erblickten einen Mißstand in der Bundesverwaltung einerseits in der Nichtbeseitigung der Lärmbelästigung, andererseits in der Nichterledigung ihrer Anzeige.

Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie teilte der Volksanwaltschaft im Zuge des Prüfungsverfahrens mit, daß über den Betriebsinhaber eine Verwaltungsstrafe verhängt worden sei und ein gewerbebehördliches Verfahren zur Schließung des Betriebes bzw. der Stilllegung der Maschine eingeleitet werde. Ebenso sei ein neuerliches Prüfungsverfahren betreffend die Erfüllung der Auflagen angeordnet worden. Da das Magistratische Bezirksamt in der Folge feststellte, daß der konsenswidrige Betrieb der Kunststoffspritzgußmaschine trotz des Straferkenntnisses fortgesetzt wurde, verfügte es die Stilllegung der nicht den Auflagen entsprechenden Maschine. Die vom Betriebsinhaber dagegen erhobene Berufung beim Landeshauptmann von Wien wurde abgelehnt.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde berechtigt war; eine Empfehlung konnte entfallen, nachdem die nicht den Auflagen entsprechende lärmerzeugende Maschine im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft durch rechtskräftigen Bescheid stillgelegt worden war.

2.2 Lärm- und Geruchsbelästigung durch Fleischhauereibetrieb

VA Zl. 67 — Z 2/77

In einem Wohnhaus im 5. Wiener Gemeindebezirk befindet sich ein Fleischhauereibetrieb, durch den mehrere Mieter des Hauses durch Lärm- und Geruchsbelästigung betroffen sind. W. St. und eine andere Mieterin behaupteten in einer Beschwerde vor der Volksanwaltschaft, daß die vom Magistratischen Bezirksamt im Jahre 1976 dem Betrieb erteilten Auflagen nicht eingehalten würden. Die Fenster blieben z. B. nicht, wie vorgeschrieben, geschlossen, vielmehr würden die Oberlichter ausgehängt; auch die zur Lärmdämmung vorgeschriebenen Auflagen beim Ventilator seien nicht erfüllt.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft wies der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie das Magistratische Bezirksamt an, die Richtigkeit der Beschwerde zu prüfen und gegebenenfalls mit den zur Verfügung stehenden gesetzlichen Mitteln den der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen. Daraufhin führte das zuständige Bezirksgesundheitsamt an fünf Tagen unangesagte Erhebungen durch, weiters eine unangesagte, kommissionelle Überprüfung der Betriebsanlage, um Schallpegelmessungen, Hör- und Geruchsproben durchzuführen. In der über den Betrieb liegenden Wohnung einer Beschwerdeführerin wurden dabei bei geschlossenem Fenster unzumutbare Belästigungen festgestellt. Zur Abstellung dieser Immissionen und der vom Amtsarzt festgestellten Geruchsbelästigungen wurden über Vorschlag der beigezogenen Amtssachverständigen zusätzliche Auflagen erteilt.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde berechtigt war; eine Empfehlung konnte entfallen, da durch die Maßnahmen der zuständigen Behörden die unzumutbaren Belästigungen beseitigt wurden und der Beschwerdegrund damit behoben war.

2.3 Unbefugte Umstellung auf Selbstbedienungs-Tankstelle

VA Zl. 29 — Z 2/78

Bei der Volksanwaltschaft führten Bewohner einer Wohnhausanlage in Salzburg Beschwerde darüber, daß sie sich durch den Betrieb einer Tankstelle im Stadtgebiet belästigt fühlen. Die Tankstelle sei seit einiger Zeit auf Selbstbedienung umgestellt und entsprechende Hinweistafeln angebracht worden. Die Beschwerdeführer gaben an, daß die Umstellung ohne behördliche Genehmigung erfolgt sei und eine zusätzliche Belästigung darstelle. Ein in dieser Sache anhängiges Strafverfahren beim Magistrat Salzburg werde seit geraumer Zeit nicht abgeschlossen.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß das Beschwerdevorbringen den Tatsachen entsprach. Zur Zeit der Prüfung war das Berufungsverfahren betreffend die Umstellung auf Selbstbedienungsbetrieb noch anhängig. Noch während des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft wies das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie den verantwortlichen Tankstellenpächter an, den Selbstbedienungsbetrieb zu unterlassen und auf die konsensmäßige Tankwartbedienung umzustellen. Vom Magistrat Salzburg wurde eine Geldstrafe in der Höhe von S 5 000,— verhängt.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde berechtigt war. Da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens mit Hilfe des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie behoben wurde, konnte eine Empfehlung entfallen.

3 Bundesministerium für Inneres

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Inneres 279 Beschwerden an die Volksanwaltschaft herangetragen. Ein großer Teil betraf dienstrechtliche Angelegenheiten. Über unrichtige Bemessung des Ruhegenusses wurde ebenso Beschwerde geführt, wie über nichterfolgte Beförderungen oder Dienstbeschreibungen. Im Vergleich zum ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat nahm die Gruppe jener Beschwerden, die ein Fehlverhalten von Wacheorganen behaupteten, stark zu. Zahlreiche Beschwerdeführer behaupteten, von Wachebeamten im Zuge einer Amtshandlung unfreundlich behandelt oder geschlagen worden zu sein. Mehrfach wurde Beschwerde darüber geführt, daß sich Polizeiorgane auch über Verlangen nicht mit ihrer Dienstnummer ausweisen.

Eine weitere Beschwerdegruppe bildete jene von Bürgern, die oft nur als Zeugen durch die Polizei zwangsweise vorgeführt worden waren. Dabei wurde sowohl Beschwerde über den Zeitpunkt der Vorführung als auch über die Behandlung am Polizeikommissariat geführt. Die Volksanwaltschaft mißt diesem Problemkreis besondere Bedeutung bei. Die dazu angestellten Ermittlungen und Erhebungen sind noch nicht abgeschlossen, doch scheint es der Volksanwaltschaft angezeigt, bereits zum gegebenen Zeitpunkt auf das Problem hinzuweisen, da es einer vordringlichen Lösung bedarf.

Weitere Beschwerden standen im Zusammenhang mit dem Zivildienst, wobei die Prüfungsmöglichkeiten der Volksanwaltschaft im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Zivildienstkommision beschränkt waren.

Einzelfälle

3.1 Ungerechtfertigte Suspendierung vom Dienst

VA Zl. 86 — Z 3/77

Zl. 53 498/12-II/4/77

Gend.-Rev.-Insp. F. H., Linz, hatte am 28. Juli 1978 eine Auseinandersetzung mit seinem Dienstvorgesetzten. H. war nicht bereit, auf der Rückseite eines Dienstauftrages neben seiner Unterschrift auch den Amtstitel beizufügen. Der Vorgesetzte qualifizierte dies als Gehorsamsverweigerung und suspendierte H. vom Dienst. Als die Suspendierung dem Landesgendarmeriekommando von Oberösterreich zur Kenntnis gebracht wurde, wurde sie von diesem mit Verfügung vom 29. Juli 1977 wieder aufgehoben, weil dem Gendarmeriekommando das Fehlverhalten des Beamten für diese Art der dienstlichen Maßnahme zu geringfügig erschien. In dem daraufhin durchgeführten Disziplinarverfahren wurde H. schließlich von der Disziplinarkommision beim Bundesministerium für Inneres von der Anschuldigung, seine dienstliche Gehorsamspflicht verletzt zu haben, freigesprochen.

H. wandte sich an die Volksanwaltschaft und führte Beschwerde über die erfolgte Suspendierung.

Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurden die Umstände, die zur Suspendierung geführt haben, unter anderem durch Akteneinsicht einer genauen Prüfung unterzogen. Dabei wurde festgestellt, daß die Auseinandersetzung zwischen Dienstvorgesetztem und Beschwerdeführer, die der Suspendierung vorausgegangen war, nicht frei von Emotionen geführt wurde. Da sie jedoch unter vier Augen stattfand, konnte weder ein Beweis für die Richtigkeit der Ausführungen des Vorgesetzten noch der des Beschwerdeführers gefunden werden. Unbestritten handelte es sich bei dem Dienststück, auf welchem der Amtstitel hätte beigesetzt werden müssen, um einen Dienstzettel, der lediglich für den internen Amtsgebrauch bestimmt war. Es ist dies ein Formblatt, das in der Kanzleivorschrift nicht vorgesehen ist und für die Abteilung aus der Praxis entwickelt wurde. Nach Auffassung der Volksanwaltschaft kann der Beisetzung des Amtstitels zur Unterschrift bei derartigen Dienststücken, die nur den inneren Dienstbetrieb betreffen, keine besondere Bedeutung beigemessen werden, zumal auch die Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Inneres feststellte, daß in solchen Fällen auch mit einer Paraphe das Auslangen gefunden werden könnte. Sicherlich ist aber die grundlose Verweigerung eines Befehls eines Vorgesetzten eine Dienstpflichtverletzung. Nach der Dienstpragmatik ist jedoch nur dann eine vorläufige Suspendierung zu verfügen, wenn sich der Beamte unter schwerwiegenden Umständen einer offenen Gehorsamsverweigerung schuldig gemacht hat, so daß seine Belassung im Dienst das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährden würden. Die Prüfung der Volksanwaltschaft ergab, daß derartige Umstände nicht vorlagen und die Suspendierung somit nicht gerechtfertigt war. Die Volksanwaltschaft vertritt die Auffassung, daß gerade Beamte in der Funktion eines Vorgesetzten sich vorbildhaft zu verhalten haben und bei der Wahl ihrer Mittel zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Disziplin mit einem besonderen Maß an Verantwortung vorgehen sollten. Im vorliegenden Fall stand Ursache und Wirkung in einem krassen Mißverhältnis, und es war keinesfalls notwendig und zeitgemäß, das letzte Machtmittel der Suspendierung anzuwenden. Die Volksanwaltschaft hat darin einen Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung festgestellt und dies dem Bundesminister für Inneres zur Kenntnis gebracht.

Da das Landesgendarmeriekommando die Suspendierung aufgehoben hatte, erübrigte sich eine Empfehlung.

3.2 Ungerechtfertigte Verhängung eines Organmandates

VA Zl. 107 — Z 3/77

Zl. 3 705/24-II/4/78

E. M., Wien, wurde am 28. September 1977, als sie mit ihrem PKW in Perchtoldsdorf, Hochstraße, fuhr, von einem Gendarmeriebeamten angehalten und erhielt ein Organmandat wegen Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Fahrtrichtung (Einbahn) in der Höhe von S 200,—, welches M. bezahlte. Anschließend stellte sie fest, daß keine Einbahn-Gebots-tafel vorhanden war. M. führte daraufhin bei der Volksanwaltschaft wegen der ungerechtfertigten Verhängung des Organmandates Beschwerde; weiters darüber, daß der Gendarmeriebeamte zu ihr, einer Antialkoholikerin, eine anzügliche Bemerkung über Heurigenbesuche machte. Sie gab weiters

an, daß sie wegen des Vorfalles noch beim Gendarmerieposten Perchtoldsdorf vorgesprochen und der diensthabende Beamte zugegeben habe, daß das Verkehrszeichen entfernt worden sei.

Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Verkehrszeichen bei Renovierungsarbeiten entfernt worden waren. Wie der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres dazu mitteilte, war dem Gendarmeriebeamten dieser Mangel an der Beschilderung nicht aufgefallen. Der Gendarmerieposten Perchtoldsdorf hatte zwar Kenntnis von den Renovierungsarbeiten, war aber nicht von den Behörden beauftragt worden, die Baustelle in straßenpolizeilicher Hinsicht zu überwachen und auf die Einhaltung allfälliger Auflagen zu sehen. Der Bundesminister bestätigte, daß M. zu Unrecht mit einem Organmandat bestraft worden war.

Der eingehobene Strafbetrag wurde am 1. Dezember 1977 von der Amtskasse der Bezirkshauptmannschaft rückerstattet. Der Gendarmerieposten wurde angewiesen, den Verkehrszeichen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, um ein Gebrechen sofort anzuzeigen und sich von der Beseitigung solcher Gebrechen gewissenhaft zu überzeugen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukommt und ein Mißstand im Bereich der Bundesverwaltung vorliegt. Da der eingehobene Strafbetrag rückerstattet und dem Gendarmerieposten die notwendigen Anweisungen gegeben worden waren und damit der Beschwerdegrund behoben war, wurde von einer Empfehlung Abstand genommen.

3.3 Auskunftsverweigerung durch die Gendarmerie

VA Zl. 133 — Z 3/77

Zl. 3 705/13-II/4/77

Um Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit einem Scheckmißbrauch bei Gericht geltend machen zu können, wandte sich Rechtsanwalt Dr. E. Z., Wien, am 20. Oktober 1977 an den Gendarmerieposten Mauerkirchen mit der Bitte um Mitteilung, ob eine Strafanzeige an das Gericht weitergeleitet worden ist bzw. ob der Aufenthaltsort des Verdächtigen bekannt ist. Am 7. November 1977 erhielt Dr. Z. von der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn ein Schreiben mit dem Hinweis auf einen Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1932, wonach die Gendarmerie nur von Behörden in Anspruch genommen werden könne und daher weder verpflichtet noch berechtigt sei, Anfragen dieser Art zu beantworten. Die Bezirkshauptmannschaft ersuchte Dr. Z. daher, in Hinkunft von derartigen Anfragen Abstand zu nehmen.

Wegen Verweigerung der Auskunft wandte sich Rechtsanwalt Dr. Z. an die Volksanwaltschaft. Im Prüfungsverfahren wurde festgestellt, daß der Gendarmerieposten Mauerkirchen die seinerzeitige Anfrage des Beschwerdeführers deswegen der Bezirkshauptmannschaft vorgelegt hatte, weil bezüglich derartigen Anfragen von Rechtsanwälten divergierende Weisungen seitens des Landesgendarmeriekommandos für Oberösterreich und der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn bestehen. Während der vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich am 9. Oktober 1958 unter Hinweis auf den Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 6. Mai 1932 ergangene Befehl die Beantwortung von Anfragen durch Rechtsanwälte über erstattete Anzeigen zuläßt, hat die Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn mit Erlaß vom 22. Feber 1977 alle Gendarmeriedienststellen ihres Bezirkes unter Berufung auf denselben Erlaß des Bundeskanzleramtes angewiesen, der-

artige Anfragen ohne die gewünschte Erledigung zurückzusenden. Wie der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres der Volksanwaltschaft mitteilte, hat sich in dieser Situation der zuständige Gendarmeriebeamte zur Vorlage der Anfrage an die Bezirkshauptmannschaft entschlossen, um weder gegen den Befehl des Landesgendarmeriekommandos noch gegen den Erlaß seiner Dienstbehörde zu verstoßen. Bei Vorlage der Anfrage gab der Gendarmerieposten alle näheren Umstände und Daten bekannt, so daß es der Bezirkshauptmannschaft ohne weiteres möglich gewesen wäre, dem beschwerdeführenden Rechtsanwalt die gewünschte Auskunft zu erteilen.

Die Volksanwaltschaft stellte in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Inneres fest, daß der Gendarmerieposten Mauerkirchen den Vorschriften entsprechend gehandelt hat. Das von der Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn ergangene Antwortschreiben ist jedoch ebenso wie die Anweisung an die unterstellte Gendarmeriedienststelle unzweckmäßig. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens teilte der Bundesminister für Inneres mit, daß die Sicherheitsdirektion für Oberösterreich angewiesen werde, die Bezirkshauptmannschaft Braunau/Inn zu einer Aufhebung des in Rede stehenden Erlasses zu verhalten.

Die Beschwerde des Rechtsanwaltes Dr. Z. war somit berechtigt; da der Beschwerdegrund mit Hilfe des Bundesministers für Inneres behoben wurde, konnte eine Empfehlung der Volksanwaltschaft unterbleiben.

3.4 Verweigerung der Herausgabe einer Visitenkarte durch Polizeibeamte

VA Zl. 40 — Z 3/78

Zl. 51 193/83-II/2/78

Im Zuge einer allgemeinen Fahndung war in der Nacht vom 4. zum 5. September 1976 H. P. im Gebiet des Hauptbahnhofes Salzburg perlustriert worden. Die Überprüfung des H. P. verlief negativ, endete jedoch in einer lautstarken Auseinandersetzung zwischen den Kriminalbeamten und H. P., die schließlich in der Wachstube fortgesetzt wurde. H. P. verlangte, um sich beschweren zu können, von den Kriminalbeamten, die sich mit der Dienstmarke ausgewiesen hatten, auch deren Dienstnummer bzw. Visitenkarten. Diese wurden ihm nicht ausgefolgt.

H. P. erhob daraufhin bei der Volksanwaltschaft Beschwerde. Im Prüfungsverfahren konnte über den Verlauf der Amtshandlung kein objektives Bild gewonnen werden, da die Darstellungen auseinandergingen. Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres stellte gegenüber der Volksanwaltschaft fest, daß ein Beamter die Herausgabe seiner Visitenkarte nur dann verweigern kann, wenn er in seiner persönlichen Sicherheit gefährdet ist oder der Erfolg der Amtshandlung vereitelt würde. Da diese Voraussetzungen nicht gegeben waren, war das Verhalten der Beamten nicht instruktionsgemäß. Der Bundesminister für Inneres forderte die Bundespolizeidirektion Salzburg auf, die Beamten entsprechend zu belehren. Was die Verweigerung der Herausgabe der Visitenkarten betraf, war die Beschwerde berechtigt. Da der Bundesminister die Erinnerung der Beamten an ihre Instruktionen veranlaßt hatte, konnte die Volksanwaltschaft von weiteren Maßnahmen Abstand nehmen.

3.5 Nichtannahme einer Anzeige durch einen Gendarmerieposten

VA Zl. 101 — Z 3/78

Zl. 3 705/43-II/4/78

F. P., Tenneck, wollte am 17. Juli 1978 beim Gendarmerieposten Bischofs-hofen Anzeige wegen Tierquälerei erstatten, doch wurde diese nicht angenommen.

P. wandte sich daraufhin an die Volksanwaltschaft und gab in seiner Beschwerde an, die Gendarmeriebeamten hätten ihm erklärt, sie hätten wichtigere Sachen zu erledigen. Als er auf die Anzeige bestand, sei er an einen Tierarzt verwiesen worden, der den Hund vorher untersuchen sollte.

Im Prüfungsverfahren teilte der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Inneres mit, daß es sich nicht um eine Abweisung des Anzeigers, sondern um eine Verschiebung des Zeitpunktes für die Aufnahme der erforderlichen Niederschrift gehandelt habe. Es seien zu dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer Anzeige erstatten wollte, nur zwei Journaldienstbeamte auf dem Gendarmerieposten gewesen, die „alle Hände voll mit der Abwicklung des Funk-, Telefon-, Fernschreib- und Parteienverkehrs“ zu tun gehabt hätten. Der Anzeiger, der übrigens nicht in Bischofshofen wohnhaft ist, sei lediglich ersucht worden, zu einem späteren Zeitpunkt wiederzukommen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Nichtannahme der Anzeige des Beschwerdeführers durch den Gendarmerieposten einen Mißstand in der Bundesverwaltung darstellt. Man hätte den Beschwerdeführer entweder auffordern müssen, auf der Dienststelle zu warten oder ihn zu einem späteren Zeitpunkt in seiner Wohnung vernehmen müssen.

Da der Bundesminister für Inneres eine Belehrung der verantwortlichen Gendarmeriebeamten anordnete, nahm die Volksanwaltschaft von einer Empfehlung Abstand.

3.6 Amtswegige Abmeldung

VA Zl. 124 — Z 3/78

174.718/2-II/13/78

Dipl.-Ing. F. B. war seit 1967 mit seiner Familie in Salzburg gemeldet. Seit 1976 arbeitet er als Angestellter einer österreichischen Baufirma im Ausland. Anlässlich einer PKW-Anmeldung wurde der Ehegattin des Beschwerdeführers mitgeteilt, daß ihr Mann von der Bundespolizeidirektion Salzburg amtlich abgemeldet worden war. Eine Verständigung darüber hat Dipl.-Ing. B. nie bekommen. Als Begründung für die Abmeldung wurde der Ehefrau mitgeteilt, der Ehegatte hätte „seine Interessen nicht wahrgenommen“. Dipl.-Ing. B. führte durch seine Ehegattin Beschwerde bei der Volksanwaltschaft wegen der amtlich durchgeführten Abmeldung. In der Beschwerde wies er darauf hin, daß er österreichischer Staatsbürger, im Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg eingetragen sowie beim Finanzamt Salzburg erfaßt sei und überdies ein Auto mit Salzburger Kennzeichen fahre.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Inneres fest, daß der beruflich bedingte Aufenthalt des Beschwerdeführers im Ausland als vorübergehende Abwesenheit anzusehen ist. Die von der Bundespolizeidirektion Salzburg vorgenommene amtliche Abmeldung war daher zu Unrecht erfolgt. Noch im Zuge des Prüfungsverfahrens teilte der Bundesminister mit, daß die Bundespolizeidirektion Salzburg angewiesen worden sei, den gesetzmäßigen Zustand durch entsprechende Berichtigung des Melderegisters herzustellen.

Die Volksanwaltschaft stellte als Ergebnis des Prüfungsverfahrens fest, daß die amtswegeige Abmeldung des Dipl.-Ing. B. einen Mißstand im

Bereich der Bundesverwaltung darstellt. Im Hinblick darauf, daß die amtswegige Abmeldung inzwischen widerrufen worden und der Beschwerdegrund damit behoben war, konnte eine Empfehlung entfallen.

4 Bundesministerium für Justiz

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 1 145 Beschwerden und sonstige Eingaben den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz betreffend an die Volksanwaltschaft herangetragen. Wie bereits im ersten Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat festgestellt wurde, ist die Anzahl jener Fälle, in welchen eine Prüfung durch die Volksanwaltschaft nicht stattfinden kann, ungleich größer als in den übrigen Ressortbereichen. Immer noch wird in der Volksanwaltschaft vielfach eine Einrichtung gesehen, die Parteien bei der Durchsetzung ihres Rechtes vertritt, oder sie entsprechend berät. Immer noch sind jene Eingaben zahlreich, die eine rechtliche Aufklärung bestimmter Sachverhalte wünschen. Dabei muß als auffallend festgestellt werden, daß sich viele nicht anwaltlich vertretene Bürger während eines anhängigen Gerichtsverfahrens an die Volksanwaltschaft um Aufklärung wenden. Die Volksanwaltschaft ist auf Grund dieser Erfahrung der Auffassung, daß der Rechtsbelehrungspflicht durch richterliche Beamte größere Bedeutung beigemessen werden sollte.

Jene Beschwerden, über welche die Volksanwaltschaft ein Prüfungsverfahren durchführte, hatten in erster Linie Verfahrensverzögerungen insbesondere in Pflugschaftssachen zum Inhalt. Darüber hinaus wurde über gerichtliche Vorführungen, Angelegenheiten des Dienstrechtes und die Verfahrenseinstellung durch die Staatsanwaltschaft Beschwerde geführt. Feststellbar war auch ein Ansteigen von Beschwerden, die Entmündigte vorgebracht haben und die sich zum Teil auf die Entmündigung selbst, zum Teil aber auch auf die Behandlung durch den Kurator bezogen. Im Hinblick darauf, daß die Entmündigung eine Angelegenheit der unabhängigen Rechtsprechung ist, sind die Prüfungsmöglichkeiten der Volksanwaltschaft beschränkt. Die Volksanwaltschaft geht davon aus, daß die Entmündigung in erster Linie dem Schutz der Betroffenen dienen soll. Sie ist daher der Auffassung, daß das Entmündigungsverfahren mit all seinen Folgewirkungen dringend des Überdenkens bedarf und wird sich mit diesem Problemkreis in weiterer Zukunft noch näher auseinandersetzen.

Einzelfälle

4.1 Nachträgliche Kostenerhöhung für Testamentshinterlegung

VA Zl. 342 — Z 4/77

Zl. 10 069/4-Pr 1/78

Nach Einigung über die Kosten hinterlegte das Ehepaar J. und A. B., Wien, am 11. Feber 1975 beim Bezirksgericht Hietzing ihre Testamente. Sie brachten dafür die erforderlichen Gerichtskostenmarken in der Höhe von S 84,— pro Testament bei. Nach 27 Monaten erhielten sie im Mai 1977 vom Bezirksgericht Hietzing einen Erlagschein mit der Aufforderung, die restlichen S 121,— pro Testament einzuzahlen. Bei Vorsprache im Gericht wurde ihnen erklärt, die Gebühr sei vom Gericht im Jahre 1975 unrichtig berechnet worden. Die Eheleute B. wandten sich daraufhin mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft und erklärten, daß sie im Hinblick auf die Höhe der Kosten von S 220,— pro Testament von einer Hinterlegung Abstand genommen hätten.

Im Prüfungsverfahren stellte die Volksanwaltschaft anhand einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz fest, daß der ersten Berechnung ein durch den Bezirksrevisor im September 1976 aufgeklärter Irrtum zugrunde lag. Seit 1. Jänner 1974 war die Gebühr für die Hinterlegung eines Testaments auf S 215,— erhöht worden. Der Kostenbeamte schrieb den Beschwerdeführern daraufhin je S 121,— zur Zahlung vor. Da keine Zahlung erfolgte, erließ der Kostenbeamte Zahlungsaufträge über die Restbeträge von je S 121,— zuzüglich S 10,— Einhebungsgebühren. Da die (nachträgliche) Gebührenvorschreibung den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, war eine amtswegige Berichtigung nicht möglich. Der Bundesminister für Justiz wies jedoch in seiner Stellungnahme an die Volksanwaltschaft auf die Möglichkeit hin, daß der Präsident des Oberlandesgerichtes im Falle der Einbringung eines Nachlaßantrages eine besondere Härte annehmen und die Gerichtsgebühren erlassen kann. Dem daraufhin von den Beschwerdeführern gestellten Nachlaßansuchen wurde mit Bescheid vom 21. Feber 1978 stattgegeben.

Obwohl auch die nachträgliche Kostenvorschreibung den gesetzlichen Bestimmungen entsprach, anerkannte die Volksanwaltschaft die Beschwerde als berechtigt, da die Eheleute nach ihren Angaben bei richtiger Auskunft über die Höhe der Hinterlegungskosten die Testamente nicht bei Gericht hinterlegt hätten. Der Beschwerdegrund wurde nach Prüfung durch die Volksanwaltschaft behoben.

4.2 Verfahrensverzögerung in einem Entmündigungsverfahren; Falscher Registervermerk

VA Zl. 469 — Z 4/77

Zl. 10 144/3-Pr/78

Der Vater des vollentmündigten J. E., Wien, beantragte im Jahre 1974 beim PflEGschaftsgericht die Aufhebung der Entmündigung seines Sohnes. Am 25. Juli 1974 wurde aufgrund des Antrages der Akt dem gerichtlichen Sachverständigen zur ärztlichen Begutachtung übermittelt. Nach einigen Wochen fand die fachärztliche Untersuchung statt, wobei nach Angaben der Mutter der Arzt mündlich die Besserung des Gesundheitszustandes anerkannte.

Nach etwa einem Jahr urgieren die Eltern eine Entscheidung des Gerichtes.

Da die Urgenz erfolglos blieb und E. anlässlich seiner Vorsprache bei Gericht erklärt wurde, daß der Akt nicht auffindbar sei, wandte sich dieser mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft.

Die Volksanwaltschaft stellte nach Einholung einer Stellungnahme des Bundesministers für Justiz folgendes fest. Durch einen Irrtum war im Register bei Gericht vermerkt worden, daß der Akt am 7. März 1975 vom Sachverständigen zurückgelangt sei, was aber nicht den Tatsachen entsprach. Als der Akt bei Gericht nicht auffindbar war, wurde daher nicht beim Sachverständigen nachgefragt, obwohl sich der Akt bei ihm befand. Erst durch das Einschreiten der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß der Akt irrtümlich beim Sachverständigen abgelegt worden war.

Im Oktober 1977 war die Beschwerde erhoben worden, ab November wurde nach Auffinden des Aktes das Verfahren zügig fortgesetzt. Am 29. Dezember 1977 schließlich wurde die volle Entmündigung des J. E. in eine beschränkte umgewandelt.

Aus Anlaß des Beschwerdefalles wurde der Vorsteher des Bezirksgerichtes vom Bundesminister für Justiz ersucht, den Erlaß betreffend die Überwachung der den Sachverständigen gesetzten Erledigungsfristen den Richtern nachdrücklich in Erinnerung zu bringen.

Die Beschwerde des G. E. war berechtigt. Da der Beschwerdegrund kurze Zeit nachdem die Beschwerde bei der Volksanwaltschaft eingebracht worden war, beseitigt wurde, konnte eine Empfehlung unterbleiben.

4.3 Befreiung von Gerichtsgebühren bei Pfandrechtseinverleibungen

VA Zl. 495 — Z 4/77

Zl. 10 301/2-Pr 1/78

Nach dem Wohnbauförderungsgesetz ist die Einverleibung eines Pfandrechtes von Gerichtsgebühren nur dann befreit, wenn bereits das Wohnbaudarlehen bewilligt ist. Wird vor dieser Bewilligung die Baugenehmigung erteilt, fehlt die Voraussetzung für die Gebührenbefreiung. Nach dem Gerichtlichen Einbringungsgesetz 1962 kann die Gerichtsgebühr bei Vorliegen besonderer Härte nachgelassen werden. Zahlungspflichtig ist jedoch der Darlehensgeber, also die Bausparkasse, bei der wiederum keine „Härte“ angenommen werden kann. Die Bausparkassen sichern sich beim Darlehenswerber vertraglich ab, daß er die Pfandrechtseintragungsgebühr der Bausparkasse ersetzen muß. Nun kann die Härte durchaus beim Darlehensnehmer zutreffen, der aber keine Nachsicht bekommen kann, weil er nicht zahlungspflichtig ist.

Dr. A. W., Elixhausen, wandte sich mit der Beschwerde an die Volksanwaltschaft, daß seine Bausparkasse die ihr vorgeschriebene Pfandrechtseinverleibungsgebühr bezahlt (weil bei ihr keine Härte angenommen werden kann) und ihn zum Ersatz verpflichtet habe.

Die Volksanwaltschaft stellte in ihrem Prüfungsverfahren fest, daß die Entscheidungen in dieser Frage keineswegs einheitlich sind. Der Bundesminister für Justiz hat jedoch noch im Zuge des Prüfungsverfahrens den Zahlungsauftrag des Bezirksgerichtes Salzburg von Amts wegen aufgehoben und die Einbringungsstelle beim Oberlandesgericht Linz angewiesen, die Pfandrechtseintragungsgebühr von S 1 838,— an die Bausparkasse zurückzuzahlen.

Die Beschwerde war berechtigt, eine Empfehlung konnte durch die vom Bundesminister für Justiz getroffene Maßnahme entfallen. Die Volksanwaltschaft ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, daß die Frage der Befreiung von Pfandrechtseintragungsgebühren ausschließlich auf die Verhältnisse des Zahlungspflichtigen und nicht auf die Bausparkassen abgestellt werden sollte.

4.4 Irrtümlich zurückbehaltene Unterhaltsleistung des Großvaters

VA Zl. 605 — Z 4/77

Zl. 10 179/2-Pr 1/78

E. P., Wien, ist außerehelicher Vater; seine Tochter hat ebenfalls zwei außereheliche Kinder geboren. Der zahlungspflichtige Kindesvater war seit Herbst 1977 in Haft, weshalb der außereheliche Großvater für den Unterhalt der Enkel herangezogen wurde.

E. P. führte Beschwerde bei der Volksanwaltschaft, weil nach seinen Angaben die Kindesmutter, also seine außereheliche Tochter, den von ihm geleisteten Unterhalt für die Kinder nicht erhalte. Das Jugendamt habe

die Auskunft gegeben, daß der Beschwerdeführer den Unterhaltsvorschuß refundieren müsse, der mit der Verhaftung des Kindesvaters eingestellt wurde.

Das von der Volksanwaltschaft durchgeführte Prüfungsverfahren ergab, daß die von E. P. geleisteten Unterhaltsbeiträge irrtümlich vom Jugendamt an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien abgeführt worden sind. Der Bundesminister für Justiz teilte der Volksanwaltschaft daraufhin mit, daß aufgrund der Beschwerde bei der Volksanwaltschaft die zuviel abgeführten Beträge an das Jugendamt zur Weiterleitung an die Kindesmutter rücküberwiesen wurden.

Die Beschwerde war berechtigt; da der Beschwerdegrund noch im Zuge des Prüfungsverfahrens vom Bundesminister für Justiz behoben wurde, konnte eine Empfehlung entfallen.

4.5 Nichtausfolgung von Pfandscheinen für Diebsgut durch Gericht

VA Zl. 630 — Z 4/77

Zl. 10 183/2-Pr/77

Das Ehepaar F. und M. H., Wien, war bestohlen worden; das Diebsgut, darunter einige Pfandscheine, wurde beim verhafteten Dieb sichergestellt. Nach der am 21. April 1977 erfolgten Verurteilung des Täters bemühten sich die Bestohlenen vergebens um die Herausgabe der Pfandscheine. Sie führten bei der Volksanwaltschaft wegen der Nichtausfolgung der Pfandscheine Beschwerde.

Im Prüfungsverfahren wurde festgestellt, daß die bestohlenen Eheleute von einer Versicherung, bei der sie den Schmuck gegen Diebstahl versichert hatten, abgegolten worden waren; die Versicherung verlangte die Ausfolgung des zustande gekommenen Diebsgutes.

Diese Sachlage verhinderte eine sofortige Entscheidung des Richters. Anlässlich späterer Urgezen wurde festgestellt, daß der Straftakt wegen Entscheidung über die bedingte Entlassung eines Mitverurteilten nicht zur Verfügung stand, schließlich trat der Richter seinen Urlaub an. Die vom Richter gegebene Zusage einer baldigen Erledigung war, wie der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz mitteilte, an die Erwartung geknüpft, daß dies nach Vorliegen der Stellungnahme der Versicherung möglich sein werde.

Schon kurze Zeit nach Einleitung des Prüfungsverfahrens wurde die Zustimmung zur Herausgabe von der Versicherung telefonisch eingeholt und einen Tag später, am 25. Jänner 1978, konnten die Pfandscheine ausgefolgt werden.

Die Beschwerde war berechtigt, die Volksanwaltschaft tritt aber der Ansicht des Bundesministers für Justiz bei, daß dienstaufsichtsbehördliche Maßnahmen nicht erforderlich waren. Der Beschwerdegrund wurde behoben.

4.6 Ausfolgung von Depositen durch Gericht

VA Zl. 265 — Z 4/78

Zl. 10 326/3-Pr 1/78

Im Kiosk des J. G., Salzburg, wurden im April 1975 bei einem Einbruch Zigaretten, Stempel- und Briefmarken gestohlen. Die Täter wurden gefaßt, das Diebsgut konnte bei den Tätern sichergestellt und ins Gerichtsdepot genommen werden. Da die bei Gericht hinterlegte gestohlene Ware trotz

wiederholter Urgenz dem Bestohlenen nicht ausgefolgt wurde, erhob er Beschwerde bei der Volksanwaltschaft.

Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz teilte mit, daß das Diebsgut wegen der Vielzahl der Straftaten keiner bestimmten Straftat zugeordnet werden konnte, weshalb die sichergestellten Briefmarken der Postdirektion und die Stempelmarken dem Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern übergeben worden waren.

Die Beantwortung der Eingabe des Beschwerdeführers an das Landesgericht war infolge Arbeitsbelastung des Gerichtes unterblieben.

Aufgrund der Beschwerde bei der Volksanwaltschaft führte das Landesgericht eine nochmalige Überprüfung des Sachverhaltes durch, nach der über Ersuchen des Gerichtes die seinerzeit bei Gericht deponierten gestohlenen Zigaretten, Brief- und Stempelmarken dem Beschwerdeführer ausgefolgt wurden.

Die Beschwerde wurde von der Volksanwaltschaft als berechtigt anerkannt, der Beschwerdegrund wurde behoben, so daß kein Grund für weitere Veranlassungen durch die Volksanwaltschaft bestand.

4.7 Verfahrensverzögerung beim Arbeitsgericht Feldkirch

VA Zl. 370 — Z 4/78

Zl. 10 392/2-Pr 1/78

A. C., vertreten durch A. R., Klosterneuburg, führte beim Arbeitsgericht Feldkirch wegen rückständiger Gehaltsforderungen einen Arbeitsgerichtsprozeß, bei dem das Verfahren am 10. Jänner 1978 abgeschlossen und die Zustellung des Urteils auf schriftlichem Wege verkündet wurde. Im Juni 1978 wurde nach Urteilsurgenz, da dieses nicht zugestellt worden war, wegen Verfahrensverzögerung Beschwerde bei der Volksanwaltschaft erhoben.

Der im Prüfungsverfahren um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Justiz teilte zur Verzögerung der Urteilsausfertigung mit, daß der Richter nicht nur einen angestiegenen Aktenanfall beim Arbeitsgericht Feldkirch zu bewältigen, sondern auch Rückstände aufzuarbeiten gehabt habe. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Innsbruck wurde ersucht, im Dienstaufsichtswege danach zu trachten, daß in Hinkunft derartige Verzögerungen vermieden werden.

Wenige Tage nach Einbringung der Beschwerde bei der Volksanwaltschaft wurde das Urteil zugestellt, womit der Beschwerdegrund behoben wurde. Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukam.

4.8 Verlust eines Gerichtsaktes; Verzögerung der Rekonstruktion

VA Zl. 372 — Z 4/78

Zl. 10 388/5-Pr 1/79

R. H., Wien, hatte am 8. August 1976 Widerspruch gegen eine gerichtliche Verfügung beim Bezirksgericht Floridsdorf eingebracht. Da die Entscheidung ausblieb, sprach er beim Richter vor um Akteneinsicht zu nehmen. Dabei stellte er fest, daß der betreffende Gerichtsakt unauffindbar war.

Am 28. Juni 1978 erhob R. H. bei der Volksanwaltschaft Beschwerde wegen des Verlustes des Gerichtsaktes und weil nach seiner Darstellung mit der Rekonstruktion noch nicht begonnen worden war.

Im Prüfungsverfahren wurde vom Bundesminister für Justiz bestätigt, daß der betreffende Akt des Bezirksgerichtes Floridsdorf nicht auffindbar ist. Mit der Rekonstruktion der Akten wurde erst am 28. Juli 1978, somit nach Einschreiten der Volksanwaltschaft, begonnen. Die Entscheidung über den Widerspruch vom 8. August 1976 erging am 1. Februar 1979.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde Berechtigung zukommt; von einer Empfehlung konnte Abstand genommen werden, da die erforderlichen Veranlassungen bereits getroffen wurden und der Beschwerdegrund damit behoben war.

4.9 Verfahrensverzögerung eines Gerichtsverfahrens

VA Zl. 467 — Z 4/78

Zl. 10 456/5-Pr 1/79

Die minderjährige B. G., Wien, war im Oktober 1974 Opfer eines Verkehrsunfalles geworden; das Strafverfahren ist seit langem abgeschlossen. Seit Dezember 1974 ist ein Zivilrechtsstreit gegen die Versicherung anhängig. Die Kindesmutter führte am 15. November 1978 bei der Volksanwaltschaft Beschwerde wegen Verfahrensverzögerung bei Gericht.

Im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Justiz mit, daß das betreffende Gerichtsverfahren bedauerlicherweise nicht immer verzögerungsfrei geführt worden ist. Der Präsident des Oberlandesgerichtes Wien nahm dies zum Anlaß für aufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Die Volksanwaltschaft hat der Beschwerde Berechtigung zuerkannt; im Hinblick auf die bereits getroffenen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen konnte von einer Empfehlung Abstand genommen werden.

5 Bundesministerium für Landesverteidigung

Allgemeines

Im Berichtszeitraum wurden 150 Beschwerden aus dem Ressortbereich des Bundesministers für Landesverteidigung an die Volksanwaltschaft herangetragen. Wie bereits zu Beginn der Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist ein Schwerpunkt der Beschwerden über verzögerte Einberufungen, Ruhegeußbemessungen und Berechnung der Entschädigung für Übungen feststellbar. Vielfach waren auch Dienstrechtsangelegenheiten im Zusammenhang mit nichterfolgten Beförderungen sowie das Quartiergeld bzw. die Mietzinsbeihilfe für Präsenzdiener Gegenstand von Prüfungsverfahren. Bei Beschwerden über die Nichteinberufung zum Grundwehrdienst konnte der Beschwerdegrund großteils in rascher und unbürokratischer Arbeitsweise behoben werden. Auffallend in diesem Bereich ist jedenfalls, daß die Zahl der Grundwehrpflichtigen, die auf einen möglichst frühen Einberufungstermin bedacht sind, in keinem Verhältnis zur Zahl jener steht, die den Einberufungstermin verschieben wollen. Es mußte festgestellt werden, daß die Verzögerung der Einberufung zum Präsenzdienst große Schwierigkeiten bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes mit sich bringt und daher mit großem beruflichen Schaden für die Betroffenen verbunden ist.

Eine weitere Gruppe von Beschwerden betraf die Ablehnung einer Tapferkeitsmedaillenzulage für Soldaten des 1. Weltkrieges, da der erforderliche

Nachweis für den Anspruch von den Betroffenen oftmals nicht mehr erbracht werden konnte. Vielfach wandten sich auch Präsenzdienstler an die Volksanwaltschaft, die Beschwerde darüber führten, nicht als zeitverpflichtete Soldaten übernommen zu werden, obwohl ihnen dies anlässlich ihrer Verpflichtung zum verlängerten Grundwehrdienst in Aussicht gestellt worden war. Auch Entschädigungen für Verletzungen, die bei einem Unfall im Zuge einer Bundesheerübung erlitten wurden, waren Gegenstand von Prüfungsverfahren.

5.1 Facharzt für Kinderheilkunde als Militärarzt

VA Zl. 29 — Z 5/77

Dr. H. P., Salzburg, leistete 1967 seinen ordentlichen Präsenzdienst in der Dauer von 9 Monaten. Er legte die Reserveoffiziersprüfung des militärmedizinischen Dienstes ab und wurde nach Erlangung der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Facharzt für Kinderheilkunde zum Oberleutnant als Arzt der Reserve ernannt. Nach der Präsenzdienstzeit wurde Dr. P. fünfmal zu Inspektions- und Instruktionsübungen einberufen. Dr. P. ist einziger Kinderarzt in einem Stadtteil der Landeshauptstadt Salzburg mit ca. 12 000 Einwohnern und leistet jährlich bei etwa 300 Geburten die notwendige ärztliche Hilfe.

Als Dr. P. eine Vorankündigung einer Einberufung zu einer Übung vom 5. bis 19. September 1977 erhielt, wandte er sich an die Volksanwaltschaft mit der Beschwerde, daß die Urlaubsvertretung, vor allem der Fachärzte, langfristig geplant sei und er daher in so kurzer Zeit keinen Vertreter für die Übungszeit finden könne; weiters führte Dr. P. Beschwerde, weil er, der als Kinderarzt, abgesehen von Ausnahmefällen, keine ärztliche Tätigkeit für Erwachsene leisten darf, als Militärarzt eingeteilt wurde und einberufen werde. Dr. P., der das *ius practicandi* besitzt, darf nach seinen Angaben Patienten über 14 Jahre nicht behandeln. Im übrigen habe er ausdrücklich auf das einjährige Freiwilligenjahr verzichtet, weil er nicht Reserveoffizier werden wollte. Dr. P. betonte seine positive Einstellung zur Landesverteidigung und erklärte sich zu einer Übung im Raum Salzburg bereit, so daß er neben dem Militärdienst auch seine Praxis ausüben könne.

Die Volksanwaltschaft hatte unter anderem die Frage zu prüfen, wieweit Dr. P. vom Militär für ärztliche Betreuung Erwachsener herangezogen werden darf. Die um eine Stellungnahme ersuchte österreichische Ärztekammer bestätigte, daß das Sonderfach Kinderheilkunde mit dem vollendeten 14. Lebensjahr abgegrenzt ist. Die Ärztekammer führte aus, daß von Dr. P. beim Bundesheer aus rechtlichen Gründen keine ärztliche Tätigkeit für Erwachsene verlangt werden darf; ausgenommen Fälle der Ersten-Hilfe-Leistung bei drohender Lebensgefahr.

Der um Stellungnahme ersuchte Bundesminister für Landesverteidigung stellte im Gegensatz zur Behauptung des Beschwerdeführers fest, daß sich dieser der Ausbildung freiwillig unterzogen habe. Er teilte jedoch mit, daß Dr. P. in die Offiziersreserve beim Militärkommando versetzt werde. Da damit der Beschwerdegrund behoben wurde, erübrigte sich eine weitere Maßnahme der Volksanwaltschaft.

5.2 Nichteinberufung zum Präsenzdienst

VA Zl. 50 — Z 5/77

J. W., Friedburg, war im Feber 1977 bei der Stellungskommission, wo er den Tauglichkeitsbescheid sowie als voraussichtlichen Einberufungstermin Oktober 1977 erhielt. In drei schriftlichen Ansuchen bat der Beschwerdeführer, beim nächsten Einberufungstermin, nämlich Juli 1977, berücksichtigt zu werden. J. W. arbeitet bei einer Genossenschaft, die ihm die Möglichkeit einräumte, in absehbarer Zeit für mehrere Jahre zu einer Tochterfirma ins Ausland versetzt zu werden, was für ihn eine Aufstiegsmöglichkeit bedeutet. Da sämtliche Ansuchen um Einberufung unbeantwortet blieben, wandte sich J. W. Ende Oktober mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft und wies auf den beruflichen Schaden hin, der ihm durch die Nichteinberufung entstand.

Noch im Prüfungsverfahren teilte der Bundesminister für Landesverteidigung der Volksanwaltschaft mit, daß J. W. zum Jännertermin 1978 einberufen werde. Der Bundesminister bedauerte die mangelhafte Erledigung seitens der Ergänzungsbehörde, die eine höfliche Formulierung des Beschwerdeführers als geringe Dringlichkeit beurteilt hatte und leitete die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht ein. Der Beschwerdegrund wurde somit mit Hilfe des Bundesministers für Landesverteidigung behoben.

5.3 Präsenzdienst; Aberkennung der Mietzinsbeihilfe

VA Zl. 64 — Z 5/78

M. J., Salzburg, der ein Untermietzimmer bewohnte, wurde von seiner Vermieterin wegen Eigenbedarfes gekündigt und mußte sich eine neue Unterkunft suchen. Er fand eine Garconniere, für die er eine Miete von S 2 730,— zu entrichten hatte. Kurz darauf erhielt er seine Einberufung zum Präsenzdienst. Als der Präsenzdienstler einen Antrag auf Mietzinsbeihilfe stellte, wurde ihm diese nur in der Hälfte der beantragten Höhe zuerkannt mit der Begründung, daß er seinen Haushalt mit einer Lebensgefährtin teile. M. J., der zwar eine Freundin hatte, die jedoch weder bei ihm gemeldet war noch mit ihm lebte, berief gegen diesen Bescheid. Anlässlich einer Vorsprache im Amt der Salzburger Landesregierung wurde ihm nahegelegt seine Berufung zurückzuziehen, da er ansonsten die gesamte Mietzinsbeihilfe verlieren werde.

Derart unter Entscheidungszwang gestellt wandte sich M. J. an die Volksanwaltschaft. Dem Bescheid des Magistrates Salzburg, so führte er in seiner Beschwerde aus, seien Erhebungen der Beamten in seinem Wohnhaus vorausgegangen. Die Beamten hätten sich unter anderem bei seiner Hausbesorgerin danach erkundigt, ob er, M. J., alleine wohne. Offenbar habe die Hausbesorgerin auf diese Frage seine Freundin erwähnt, die ab und zu über Nacht bei ihm bleibe und ihm auch schon einmal die Wäsche gewaschen habe, zu welchem Zweck ihr die Hausbesorgerin den Dachbodenschlüssel gab.

M. J., der sich in seinem privaten Freiheitsraum durch die Erhebungen der Beamten erheblich verletzt sah, mußte von der Volksanwaltschaft mitgeteilt werden, daß im Hinblick auf die Anhängigkeit des Verfahrens beim Amt der Salzburger Landesregierung derzeit keine Prüfung durchgeführt werden könne. M. J. hielt darauf seine Berufung aufrecht. Vom

Amt der Salzburger Landesregierung wurde schließlich seine Berufung wegen des erfolgten Wohnsitzwechsels abgewiesen und der angefochtene Bescheid dahin gehend abgeändert, daß ihm nunmehr die Mietzinsbeihilfe zur Gänze aberkannt wurde. Sogleich wurde auch die bisher erhaltene Mietzinsbeihilfe als zu Unrecht bezogen zurückgefordert.

Im Zuge des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft wurde eine Stellungnahme des Bundesministers für Landesverteidigung eingeholt, welcher feststellte, daß die Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes im vorliegenden Fall zu eng ausgelegt worden seien und die Entscheidung der Salzburger Landesregierung im Gesetz keine volle Deckung finde. Der Minister verzichtete von Amts wegen auf die Rückforderung der bereits ausbezahlten Mietzinsbeihilfe, erklärte sich jedoch für darüber hinausgehende Maßnahmen nicht zuständig. Das Amt der Salzburger Landesregierung wiederum berief sich auf bestehende Erlässe der Heeresgebührenstelle, die eine andere als die getroffene Entscheidung unmöglich machten. Dazu stellte der Bundesminister für Landesverteidigung die Unzuständigkeit der Heeresgebührenstelle für derart allgemeine Weisungen fest und erklärte darüber hinaus, die angezogene Weisung nicht zu kennen.

Die Volksanwaltschaft hat den Fall eingehend beraten. Sie vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes nicht gegen, sondern für den Präsenzdiener zu interpretieren sind. Die Voraussetzung der „erforderlichen Beibehaltung der notwendigen Wohnung“ ist daher nicht restriktiv auszulegen, sondern dem Willen des Gesetzgebers entsprechend, der einzig eine mißbräuchliche Verwendung ausschließen wollte. Im vorliegenden Fall war der Wehrpflichtige jedoch von seiner Vermieterin wegen Eigenbedarfes gekündigt worden, was unbestrittenermaßen nicht von ihm zu vertreten war. Er war gezwungen, sich eine neue Wohnung zu suchen, da er ansonsten unterstandslos gewesen wäre. Dies war jedoch nicht vorhersehbar gewesen, und die Wohnungsänderung erfolgte daher nicht mutwillig. Die Volksanwaltschaft war daher der Meinung, daß im vorliegenden Fall von der Beibehaltung der notwendigen Wohnung gesprochen werden könne und dem Präsenzdiener daher die Mietzinsbeihilfe gebühre.

Die Volksanwaltschaft beschloß daraufhin, dem Bundesminister für Landesverteidigung gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft zu empfehlen, den Landeshauptmann von Salzburg gemäß Art. 103 BVG anzuweisen, den in Beschwerde gezogenen Bescheid dahin gehend abzuändern, daß dem Wehrpflichtigen M. J. die volle Mietzinsbeihilfe zuerkannt werde.

Der Bundesminister für Landesverteidigung entsprach dieser Empfehlung umgehend und übermittelte wenige Wochen später den im Sinne der Empfehlung der Volksanwaltschaft abgeänderten Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung. Damit erübrigte sich auch eine nähere Prüfung der Umstände hinsichtlich der Erhebungsart der Beamten des Magistrates Salzburg.

5.4 Ungleichbehandlung durch Truppenübungen

VA Zl. 68 — Z 5/78

Der 1946 geborene Dr. R. H., Eisenstadt, war 1964/1965 Einjährig-Freiwilliger. Seine Dienstzeit dauerte damals infolge des Einsatzes bei der

Hochwasserkatastrophe in Kärnten 13 statt 12 Monate. Anschließend wurde er noch zweimal in Kärnten, und da er auf Grund seiner beruflichen Laufbahn mehrmals den Wohnsitz wechselte, wieder in der Steiermark zu Übungen einberufen. Nach der Übersiedlung nach Oberösterreich wurde er innerhalb von drei Jahren zweimal einberufen, bis er 1976 nach Eisenstadt übersiedelte. Hier kam er wegen einer Wirbelsäulenverletzung bei einer neuerlichen Einberufung nicht zum Einsatz und wurde anschließend aufgrund einer neuerlichen Stellung bedingt tauglich erklärt. Dr. H., der inzwischen Leiter der Landesstelle einer Versicherung ist, wurde vom 12. Oktober bis 21. Oktober 1978 neuerlich zu einer Kaderübung einberufen.

Dr. H. führte daraufhin bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, in der er angab, daß er durch die rund 15monatige Dienstleistung beim Bundesheer ungleich anders behandelt werde als alle jene, die nach neun Monaten Dienstzeit nie wieder einberufen wurden. Außerdem fühlte er sich durch seinen Gesundheitszustand zu Unrecht einberufen und habe deshalb auch die Zusage erhalten, nur noch im Ernstfall eingezogen zu werden. Die Volksanwaltschaft stellte im Prüfungsverfahren fest, daß die Tatsache der Einberufung zu einer Kaderübung, auch wenn sie für den Betroffenen eine Härte darstellt, den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Aufgrund des Einschreitens der Volksanwaltschaft wurde jedoch vom Bundesministerium für Landesverteidigung eine neuerliche Stellung zur Überprüfung der Dienstfähigkeit veranlaßt. Aufgrund des dabei festgestellten schlechten Gesundheitszustandes wurde Dr. H. aus der Mob-Beorderung herausgenommen.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß die Beschwerde hinsichtlich der behaupteten Dienstunfähigkeit berechtigt war. Der Beschwerdegrund wurde noch vor Abschluß des Prüfungsverfahrens behoben.

5.5 Unrichtige Berechnung der Entschädigung für Übung beim Bundesheer

VA Zl. 69 — Z 5/78

Mag. N. P., Wien, war vor seiner Einberufung zu einer Übung des Bundesheeres in der Zeit vom 4. bis 9. September 1978 sowohl Vertragslehrer als auch Probelehrer und erhielt daher zwei Bezüge. Er füllte den Antrag auf Entschädigung für die Übung ordnungsgemäß aus. Mit Bescheid des Heeresgebührenamtes vom 22. August 1978 wurde ihm eine Entschädigung für seinen Gehalt als Vertragslehrer zuerkannt, wobei sich das Heeresgebührenamt auf die vom Bundesrechenamt ausgestellte Lohnbestätigung berief. Mag. N. P. brachte gegen die unrichtige Bemessung Berufung ein, die vom Bundesministerium für Landesverteidigung mit Bescheid vom 19. September 1978 abgewiesen wurde.

Mag. N. P. erhob bei der Volksanwaltschaft Beschwerde, weil er für den Bezug als Probelehrer nicht die ihm zustehende Entschädigung erhalten hatte. Im Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft wurde festgestellt, daß das Bundesrechenamt auf der Bezugsaufstellung irrtümlich nur den Vertragslehrerbezug ausgewiesen hatte. Aufgrund dieses Irrtums des Bundesrechenamtes konnte das Heeresgebührenamt nur eine Entschädigung für den Vertragslehrerbezug zuerkennen. Da der Beschwerdeführer in seiner Berufung auch auf seinen Bezug als Probelehrer hingewiesen hatte,

hätte das Bundesministerium für Landesverteidigung als zweite Instanz vor der Entscheidung den Widerspruch aufklären müssen. Aufgrund des Prüfungsverfahrens der Volksanwaltschaft wurde die unrichtige Bezugsbestätigung des Heeresgebührenamtes richtiggestellt, worauf das Bundesministerium für Landesverteidigung den Berufungsbescheid behob, nachträglich der Berufung stattgab und dem Berufungswerber die fehlende Entschädigung für den Verdienstentgang als Probelehrer zuerkannte.

Die Volksanwaltschaft stellte fest, daß der Beschwerde in zweifacher Hinsicht Berechtigung zukam. Wie der Bundesminister für Finanzen bestätigte, hat das Bundesrechenamt irrtümlich nur den Bezug als Vertragslehrer bestätigt; es hätten auch die Bezüge als Probelehrer bestätigt werden müssen. Aber auch das Bundesministerium für Landesverteidigung hätte vor seiner abweisenden Berufungsentscheidung die Behauptungen des Berufungswerbers durch Rückfragen überprüfen müssen. Da durch die Aufhebung des abweisenden Berufungsbescheides und die Zuerkennung der Entschädigung für beide Bezüge der Beschwerdegrund behoben wurde, konnte eine Empfehlung der Volksanwaltschaft unterbleiben.

Im Zusammenhang mit diesem Beschwerdefall weist die Volksanwaltschaft jedoch darauf hin, daß das Antragsformular auf Entschädigung nach dem VI. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes nur auf den Bezug aus einem Rechtstitel abgestellt ist und keine Information darüber enthält, wie die Entschädigung für den weiteren Bezug beantragt werden soll. Die Volksanwaltschaft regt daher an, das Formular den Notwendigkeiten der Praxis anzupassen.

5.6 Nichteinberufung zum Präsenzdienst

VA Zl. 78 — Z 5/78

W. K., Wien, meldete sich als Grundwehrdiener im Frühjahr 1978 bei der Stellungskommission und bat um frühestmöglichen Einberufungstermin, da er im Anschluß an den Grundwehrdienst Betriebswirtschaft studieren wollte. Er erhielt dabei die Auskunft, daß er mit aller Voraussicht mit einer Einberufung zum 1. Oktober 1978 rechnen könne. Nach Verstreichen dieses Termines wurde ihm bei einer abermaligen Anfrage erklärt, daß auch der Jänner-Termin 1979 in Frage gestellt sei.

W. K. führte daraufhin bei der Volksanwaltschaft Beschwerde darüber, daß er durch die Nicht-Einberufung ein Studienjahr verloren habe. Nach einem Telefongespräch mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung erteilte der Bundesminister dem Militärkommando die Weisung, den Wehrpflichtigen zum Jänner-Termin 1979 einzuberufen. Drei Tage nach der Vorsprache des Beschwerdeführers in der Volksanwaltschaft wurde diesem der Einberufungsbefehl zugestellt, womit der Beschwerdegrund behoben war.

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN

NOTIZEN